

Förderkonzept Schule Neftenbach



Gesamtversion, 12.03.24

Geänderte Fassung vom 24.06.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Pyramidenmodell der Förderstufen	5
2	Integrative Förderung (IF)	8
2.1	Voraussetzungen und Angebotsformen.....	8
2.2	Ressourcen und Organisation.....	9
2.3	Zuständigkeiten und Verfahren	9
2.4	Fachteam.....	12
2.5	Diagnostik und Beurteilung	12
2.6	Besonderheiten im Zyklus 3 (IF Sekundarstufe).....	13
3	Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)	14
3.1	Rahmenbedingungen und Auftrag	14
3.2	Zielgruppen und Angebotsformen.....	14
3.3	Ressourcen, Organisation und Inhalte.....	17
3.4	Zuständigkeiten und Verfahren	21
3.5	Talentschülerinnen und Talentschüler: Zuweisung	22
4	Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	24
4.1	Zielgruppen und Angebotsformen.....	24
4.2	Ressourcen und Organisation.....	26
4.3	Zuständigkeiten und Verfahren	27
5	Logopädische Therapie	29
5.1	Angebot und Zielgruppen	29
5.2	Voraussetzungen und Grundlagen	30
5.3	Ressourcen und Organisation für das Therapieangebot.....	31
5.4	Zuständigkeiten und Verfahren	32
6	Psychomotorische Therapie	37
6.1	Angebot und Zielgruppen	37
6.2	Voraussetzungen und Grundlagen	38
6.3	Ressourcen und Organisation.....	39
6.4	Zuständigkeiten und Verfahren	40
7	Psychotherapie	44
7.1	Angebot und Zielgruppen	44
7.2	Zuweisung.....	44
8	Sonderschulung	45
8.1	Zielgruppen und Angebotsformen	45
8.1.1	Durchführungsformen der Sonderschulung	45
8.1.2	Zielgruppe und Richtquote für Sonderschulung	46
8.1.3	Umsetzungsformen der Integrierten Sonderschulung (ISR und ISS)	47
8.1.4	Umsetzungsformen der Externen Sonderschulung (ESS)	48
8.2	Organisation der Ressourcen.....	48
8.2.1	Wirkungsvoller Ressourceneinsatz: Grundsätzliches	48

	8.2.2	Berechnungsformel für Planungsbudget ISR	48
8.3		Zuständigkeiten, Verfahren und Abläufe	49
	8.3.1	Koordination und Zuweisungsablauf	49
	8.3.2	Eckpunkte und Zuständigkeiten in der ISR-Umsetzung	52
9		Behinderungsbedingter Nachteilsausgleich	57
	9.1	Definition und Zielgruppe	57
	9.2	Abgrenzung von anderen Massnahmen	57
	9.3	Ressourcen und Organisation	58
	9.4	Zuweisungsverfahren und Umsetzung	58
10		Weitere Förderangebote	60
	10.1	Schulassistenzen	60
	10.2	Hausaufgabenstunde	63
	10.3	Gymivorbereitung	63
	10.4	Musikalische Grundausbildung (MGA)	64
11		Schullaufbahnentscheide	65
	11.1	Rückstellung von der Schulpflicht	65
	11.2	Drittes Kindergartenjahr	65
	11.3	Repetition	65
12		Schulpsychologischer Dienst (SPD)	67
	12.1	Organisation und Einbettung	67
	12.2	Zielgruppe und Angebotsbeschrieb	67
	12.3	Abläufe und Verfahren	68
13		Umgang mit Schülerdaten	72
	13.1	Datenschutz	72
	13.2	Schülerdossier	72
14		Anhang	73
	14.1	Übersicht Instrumente zur Diagnostik und Erfassung	73
	14.2	Verantwortlichkeiten SHP im Jahresablauf	74
	14.3	Zuweisungsablauf für Talentschülerinnen und -schüler	75
	14.4	Jahresplanung DaZ	76
	14.5	Jahresplanung Sonderschulung	78
	14.6	Vorlage «Individuelle Settingplanung ISR»	80
	14.7	Abkürzungsverzeichnis	83

Vorwort

An der Schule Neftenbach werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur neunten Klasse integrativ beschult. Das umfasst auch Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Bildungsbedarf. Wir möchten sämtliche Schülerinnen und Schüler gemäss ihrem Entwicklungs- und Lernstand optimal in ihren schulischen und sozialen Kompetenzen fördern. Entwicklungsprozesse verlaufen sehr individuell und benötigen daher auch ein differenziertes Angebot an Unterstützungs- und Fördergefässen. Im vorliegenden Konzept werden die einzelnen Angebote in ihrer Funktion beschrieben.

Das vorliegende Förderkonzept will die Erreichung folgender Zielsetzungen gewährleisten:

- Das Förderangebot der Schule Neftenbach ist allen Beteiligten bekannt.
- Schülerinnen und Schüler der Schule Neftenbach mit besonderen Bedürfnissen erhalten die ihnen zustehende Unterstützung – immer im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten und Rahmenbedingungen.
- Das Förderangebot deckt die besonderen Bedürfnisse sowohl von leistungsschwachen als auch von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern ab.
- Die Förderung orientiert sich am Potential und setzt dort an, wo diese auch effektiv etwas bewirken kann.
- Die Zusammenarbeit zwischen Lehr- und Fachlehrpersonen ist geregelt.
- Alle Lehrpersonen der Schule Neftenbach halten sich an die vereinbarten Abläufe und stellen damit eine Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler sicher.
- Eltern werden bei Bedarf unterstützt, beraten und entlastet.

Die Schulpflege hat mit Beschluss vom 12.03.2024 das Förderkonzept und dessen Umsetzung in allen Schuleinheiten genehmigt. Bisherige konzeptuelle Grundlagen und Unter- oder Teilkonzepte sind im vorliegenden Konzept integriert und damit aufgehoben. Das Förderkonzept soll regelmässig überprüft und aktualisiert werden. Die Verantwortung dafür liegt bei der Schulleitung Sonderpädagogik.

1 Pyramidenmodell der Förderstufen

Zur Einschätzung der Kompetenzen und des Förderbedarfs dient der Schule Neftenbach das Förderstufenmodell des Kantons Zürich¹. Die Abbildung 1 zeigt dieses Modell in leicht adaptierter Form. Darin wird die Förderung in drei Stufen strukturiert. Dieses Modell stellt damit eine organisatorische Grundlage dar, die ermöglicht, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler (nachfolgend oft SuS genannt) ihre Kompetenzen optimal entwickeln und die Grundansprüche des Lehrplans 21 erreichen können.

Grundlage:
Förderstufenmodell
Kanton Zürich

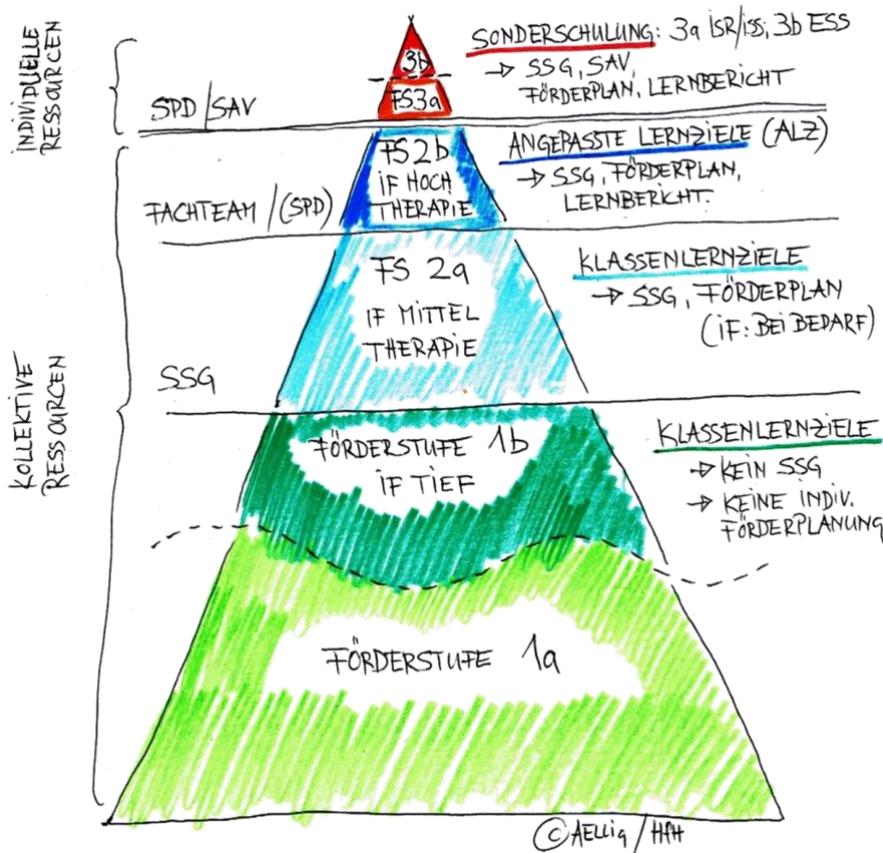


Abbildung 1: Pyramidenmodell der sonderpädagogischen Förderstufen (adaptiert nach VSA).

Legende: FS: Förderstufe; SSG: Schulisches Standortgespräch; IF: Integrative Förderung; SPD: Schulpsychologischer Dienst; SAV: Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs; ISR / ISS: Integrative Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule / der Sonderschule; ESS: Externe Sonderschulung.

Die meisten Kinder und Jugendlichen erhalten mit dem Regelunterricht der öffentlichen Schule eine angemessene Bildung. Treten Schwierigkeiten auf, so werden zuerst verschiedene Faktoren im System überprüft und ggf. angepasst: Kind, Klasse, familiäres Umfeld sowie Unterrichts- und Förderangebot. (**Förderstufe 1a** in Abbildung 1).

Förderstufe 1a
Pädagogischer
Bildungsbedarf

¹ Handreichung «Umsetzung des ZH LP 21 für SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in Regel- und Sonderschulen», S. 15. [Online VSA](#)

Der sonderpädagogische Bildungs- oder Förderbedarf auf **Förderstufe 1b** kann meist im Rahmen von klassenunterstützenden Massnahmen («IF tief») abgedeckt werden. Diese SuS arbeiten an den Kompetenzen und den Grundansprüchen des jeweiligen Zyklus. Sie brauchen je nach Fachbereich und Themengebiet situative Unterstützung. Das Fördersetting ist flexibel und für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler nur temporär. SuS in dieser Stufe werden administrativ nicht erfasst; es findet kein schulisches Standortgespräch (nachfolgend jeweils nur als “SSG” bezeichnet) statt, und es wird kein individueller Förderplan erstellt.

Förderstufe 1b
«IF tief»; sopä
Förderbedarf
temporär und
extensiv.

Wenn die SuS trotz eines differenzierten und individualisierten Regelklassenunterrichtsangebot nicht die erwarteten Lernfortschritte machen, müssen einfache sonderpädagogische Massnahmen geprüft werden. Dazu wird ein SSG durchgeführt. An diesem werden die Stärken und Schwächen von Kind und Umfeld angeschaut und daraus Förderziele abgeleitet (**Förderstufe 2a**, siehe Abbildung 1).

Förderstufe 2a
«IF mittel»;
Zuweisung über
SSG; indiv.
Förderplan bei
Bedarf

Das SSG erfüllt folgende Funktionen:

- Eingrenzen der Ziele und Schwerpunkte der weiteren Förderung
- Planung des dafür notwendigen Fördersettings
- Einbezug der Eltern mit der Information, dass ihr Kind zur Erreichung der Stufen- und Klassenlernziele eine intensivere Unterstützung benötigt.

Die Arbeit mit SuS, welche auf der IF-Stufe 2a («IF mittel») eingeteilt sind, orientiert sich am Lehrplan. Die SuS sind in der Lage, die Grundansprüche zu erreichen und sich mit den in der Klasse bearbeiteten Kompetenzbereichen auseinanderzusetzen. Dazu erstellt die sonderpädagogische Fachperson für diese SuS bei Bedarf einen schriftlichen individuellen Förderplan.

Auf **Förderstufe 2b** («IF hoch») sind Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, denen es eindeutig nicht möglich ist, die Grundansprüche der Kompetenzbereiche des entsprechenden Zyklus in einem oder mehreren Fachbereichen zu erreichen (z.B. bei Lern- oder Sprachbehinderungen). Hier können angepasste Lernziele (aLZ) vereinbart und ein Verzicht auf Benotung beschlossen werden. Ein schriftlicher Förderplan muss zwingend erstellt werden. Die Beurteilung im Zeugnis erfolgt in diesem Fachbereich ab der zweiten Primarklasse durch den offiziellen «Lernbericht». Gemäss kantonalen Empfehlungen ist die Massnahme «aLZ» nur mit Zurückhaltung und unter Berücksichtigung der möglicherweise schwerwiegenden Konsequenzen für die weitere Schullaufbahn, und die spätere Berufskarriere der Schülerin oder des Schülers in Betracht zu ziehen.

Förderstufe 2b
Angepasste
Lernziele (aLZ)

Die SuS in **Förderstufe 3** (siehe Abbildung 1) haben einen deutlich höheren besonderen Bildungsbedarf. Dieser ist durch die personellen und fachlichen Ressourcen der Regelschule nicht abzudecken. Es sind «besondere Massnahmen» in Form von Sonderschulung (siehe dazu Kap. 8, S. 45ff.) erforderlich. Sonderschulung wird, wenn immer möglich, in einer Regelschulklasse (Förderstufe 3a) integriert durchgeführt. Hierzu stehen die ISR-Ressourcen zur Verfügung. Ist eine integrierte Schulung nicht möglich oder nicht zielführend, dann braucht es eine externe Schulung (ESS, Förderstufe 3b). Bevor Lernende mit deutlich höherem Bildungsbedarf dem SPD zur Abklärung vorgeschlagen werden, stellt die schulische Heilpädagogin oder der schulische Heilpädagoge (SHP) dem Fachteam die Situation mittels Fallbeschreibung, Förderplan und Förderaktivitäten dar. Der Zuweisungsprozess verläuft zwingend über eine schulpsychologische Abklärung und braucht einen Beschluss der Schulpflege (Sonderschulungsbedarf und Bewilligung der Durchführungsform). Die schriftliche individuelle Förderplanung ist rechtlich gefordert.

Förderstufe 3
Sonderschulungs-
bedarf;
3a: ISR/ISS
3b: ESS

2 Integrative Förderung (IF)

2.1 Voraussetzungen und Angebotsformen

Bezogen auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler (sowie der Eltern) kann die Integrative Förderung in allen ICF-Lebensbereichen, die im SSG thematisiert werden, unterstützend wirken. Zentral sind insbesondere die nachfolgenden vier Lebensbereiche:

- Allgemeines Lernen
- Lesen und Schreiben
- Mathematisches Lernen
- Umgang mit Anforderungen

Der Förderbedarf in den oben erwähnten Lebensbereichen kann unterschiedlich hoch sein und wird in verschiedenen Förderstufen eingeschätzt. Die Schule Neftenbach orientiert sich am Förderstufenmodell des Kantons Zürich.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden im Rahmen der Integrativen Förderung (IF) im Klassenverband begleitet und gefördert. Das Ziel ist, dass für alle Kinder eine möglichst hohe soziale und schulische Teilhabe gewährleistet wird. Für das Gelingen der IF sind u.a. folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Der Unterricht in der Regelklasse ist auf methodisch-didaktischer und organisatorischer Ebene auf integrative und individualisierende Lernförderung der SuS ausgerichtet.
- Eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der/dem SHP ist für das Gelingen der IF zentral.

Die/Der SHP kann auf folgenden Ebenen Unterstützung leisten:

- a) Lehrperson,
- b) Klasse oder Gruppe,
- c) einer einzelnen Schülerin oder eines Schülers sowie
- d) der Eltern

Nachfolgend werden die möglichen Unterstützungsangebote bezogen auf diese verschiedenen Bereiche ausgeführt.

Die/Der SHP berät und unterstützt die **Lehrperson** in der Planung, Durchführung und Nachbereitung eines Unterrichts, der den Prinzipien einer integrativen Didaktik folgt (Binnendifferenzierung, Individualisierung) sowie in Fragen zur spezifischen Förderung einzelner SuS oder bei schwierigen Unterrichtssituationen. Dazu gehören insbesondere:

- Beobachtung in Klassen und Austausch zwischen SHP und Klassen-LP.
- Auswahl geeigneter Unterrichtsmethoden.
- Auswahl und Bereitstellen geeigneter Fördermaterialien.
- Rollende Förderplanung für einzelne SuS und gemeinsame Umsetzung.
- Beratung und Austausch im Umgang mit schwierigem Verhalten oder in schwierigen Unterrichtssituationen (in Zusammenarbeit mit der SSA).
- Beratung und Unterstützung im Kontakt zu unterstützenden Diensten und Institutionen.
- Unterstützung in der Elternarbeit.

Unterstützung durch IF in den ICF-Lebensbereichen

Ziel: Hohe schulische und soziale Teilhabe

Unterstützungsformen auf 4 Ebenen

a) Bereich Lehrperson

Je nach Förderbereich und -zielen arbeitet die/der SHP zusammen mit der LP mit der **ganzen Klasse oder mit Gruppen**. Dabei sind verschiedene Zusammenarbeits- und Unterrichtsformen möglich. So zum Beispiel:

b) Bereich Klasse oder Gruppe

- **Gemeinsames Unterrichten:** Unterrichtslektionen werden von der LP und SHP inhaltlich und methodisch zusammen vorbereitet und durchgeführt.
- Die/Der SHP arbeitet innerhalb des Unterrichts mit (LP oder SHP organisiert Unterrichtssequenz, z. B. Postenarbeit, Übungsphase usw.).
- Die/Der SHP übernimmt eine Gruppe oder Halbklassse innerhalb des gleichen Unterrichtsgegenstandes. Auch hier soll der Unterricht gemeinsam oder wechselwirkend vorbereitet werden.

Vom Angebot der IF profitieren **Schülerinnen und Schüler** aller Klassen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Das können SuS mit spezifischen Schwächen oder schwierigem Verhalten sein, aber auch solche mit besonderen Stärken und Begabungen.

c) Bereich Schölerin und Schüler

Die IF-Lehrperson unterstützt – in Absprache mit der KLP – die **Eltern** bei der Ausübung ihrer Erziehungsarbeit: Begleitung der Hausaufgaben, Einrichtung des Arbeitsplatzes zu Hause, Strategien beim Üben und Lernen.

d) Eltern

2.2 Ressourcen und Organisation

Das Kontingent der kantonal zugeteilten Vollzeiteinheiten (VZE) für die integrative Förderung (IF) wird durch das Volksschulamt auf die Schulstufen einer Schule verteilt. Die Schulleitung Sonderpädagogik (SL Sopä) teilt dann die zugewiesenen Vollzeiteinheiten den Klassen und Standorten zu. Jede Klasse auf der Kindergarten- und Primarstufe erhält mindestens zwei Lektionen IF zugeteilt. Auf der Sekundarstufe stehen der Schuleinheit mindestens 10 Wochenlektionen für IF zur Verfügung.

Verteilung der VZE durch SL Sopä

Es ist Aufgabe der/des SHP, allfällige belastungsabhängige Umverteilungen von IF-Lektionen vorzunehmen. Diese Umverteilungen finden in Absprache mit den Lehrpersonen statt und können auch im Laufe eines Schuljahres vorkommen.

Umverteilung

2.3 Zuständigkeiten und Verfahren

Gemäss dem «Viel-Augen-Prinzip» ist in jeder Klasse eine/ein SHP am Unterricht beteiligt. Die/Der SHP kennt also die SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (Schwächen *und* Stärken) aus der Arbeit in der Klasse. Die Zuständigkeiten für die verschiedenen Tätigkeiten im förderdiagnostischen Prozess sind in Tabelle 1 (siehe S. 11) dargestellt.

Viel-Augen-Prinzip

Für jedes Kind, unabhängig auf welcher Stufe und in welcher Klasse es sich befindet, ist der Zuweisungsprozess zur Integrativen Förderung immer derselbe: Zuerst wird versucht, die SuS im Rahmen der Förderstufe 1b («IF tief») zu unterstützen. Dazu braucht es kein besonderes Zuweisungsverfahren. Die Unterstützung verläuft situativ durch die der Klasse zugeteilten IF-Ressourcen und den zwischen der Klassenlehrperson und der IF-Lehrperson vereinbarten Unterrichts- und Zusammenarbeitsformen.

FS 1b «IF tief»

Braucht es regelmässige, länger dauernde und intensivere Unterstützung, um die Lernziele des Zyklus zu erreichen, ist die Förderstufe 2a («IF mittel»)

FS 2a «IF mittel»

angezeigt und ein SSG wird durchgeführt. Am SSG werden die Stärken und Schwächen von Kind und Umfeld angeschaut und daraus Förderziele abgeleitet. Das SSG wird nach kantonalen Vorgaben durchgeführt und auf Escola protokolliert. Das vollständige und unterschriebene Protokoll wird der SL Sopä zur Ablage im Schülerdossier abgegeben.

Bei Kindern mit IF 2a wird mindestens einmal jährlich ein SSG durchgeführt. Verantwortlich für die Koordination ist die/der SHP. Einbezogen werden die Klassenlehrperson sowie weitere involvierte Fachpersonen, die Eltern und eventuell auch das Kind. Die/Der SHP kann nach Absprache auch bei anderen Gesprächen (z.B. Eltern- oder Zeugnisgesprächen) beigezogen werden.

SSG 1x/Jahr

Die SL Sopä bewilligt keine IF-Ressourcen für ein einzelnes Kind, sondern nur den Antrag der/des SHP, dass für dieses Kind eine individuelle Förderung durchgeführt werden soll.

FS 2a «IF mittel»

Stellt sich die Frage, ob eine Schülerin oder ein Schüler in einem oder mehreren Kompetenzbereichen die Lernziele der Klasse überdauernd und deutlich nicht erreichen kann, so wird erneut ein SSG durchgeführt. Zusätzlich braucht es eine Beurteilung durch das Fachteam. Dieses entscheidet, ob zusätzlich eine Abklärung durch den SPD erforderlich ist. Der Entscheid für die Förderstufe 2b («IF hoch») wird bei Konsens zwischen Schule und Eltern durch die SL Sopä gefällt, bei Dissens fällt die Behörde einen Entscheid.

FS 2b «IF hoch»

Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler mit IF (Stufe 2a und 2b) die Klasse, Stufe oder Schuleinheit, so ist immer die abgebende Heilpädagogin/der abgebende Heilpädagoge verantwortlich für die Übergabe der Informationen an die aufnehmende SHP oder den aufnehmenden SHP. Diese Übergabe erfolgt vor den Sommerferien. Der Termin ist im Jahreskalender eingetragen. Das Dossier der/des abgebenden SHP mit den förderdiagnostisch relevanten Unterlagen wird an die aufnehmende oder den aufnehmenden SHP weitergegeben. Zusätzlich wird das Formular «Übergabe SHP – SHP» ausgefüllt.

Übergabe von IF-SuS und Dossiers

Tabelle 1: Zuständigkeiten im förderdiagnostischen Prozess der Integrativen Förderung.

Bereich	Pos	Aktivität	IF Stufe	SHP	KLP	SL SoPä	EL/ KI	
Planung und Umsetzung	1	Stärken/Schwächen-Erkennung und -Reflexion innerhalb Unterricht	0/1	▲	■			
	2	Niederschwellige Fördermassnahmen planen und umsetzen	1	●	■			
	3	Einladung SSG zur Festlegung der Förderziele: noch nicht zugewiesene SuS	1/2a	●	■			
	4	Teilnahme am SSG		●	●		●	
	5	Koordination SSG bei neuen IF-SuS			■			
	6	Koordination SSG bei bisherigen IF-SuS		■				
	7	Antrag auf Massnahme		■	●		●	
	8	Spezifische Lernstanddiagnostik innerhalb der Massnahme		■	●			
	9	Individuelle Förderplanung erarbeiten	2a/b	■	▲			
	10	Umsetzung der schulischen Förderung	2a/b	■	▲		○	
	11	Umsetzung der familiären Förderung		○	○		■	
Zielübrüg./ Beurteilung	12	Gesamtbeurteilung und Zeugnis		▲	■			
	13	Verfassen Lernbericht für SuS mit aLZ	2b	■	▲			
	14	Einladung SSG zur Überprüfung der Förderziele: bereits zugewiesene SuS	2a/b	■	▲			
Kommunikation und Information	15	Kommunikation mit Eltern über Förderziele und Verlauf der Massnahme	2a/b	■	▲		●	
	16	Beratung von Eltern		■	▲		●	
	17	Beratung von Regellehrpersonen		■	●			
	18	Dossier der/des abgebenden SHP wird an die/den aufnehmende/n SHP weitergegeben.		■				
	19	Austausch zwischen abgebenden und aufnehmenden sopä Fachpersonen; Lead: abgebende IF-LP; Organisation: SL Sopä		▲		■		
Koordination des Angebots	20	Organisation Ressourcen innerhalb SE		○	○	■		
	21	Organisation Ressourcen (Klassen; SuS)		■	▲	●		
	22	Zuweisungsentscheide für SuS	2a/b	●	●	■		
	23	Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen Lehr- und Fachpersonen		▲	●	■		
	24	Überprüfung Kongruenz Praxis u. Konzept		▲	●	■		
Legende	■	Hauptverantw.	▲	Teilverantw.	●	beteiligt	○	beteiligt je nach Situation

2.4 Fachteam

Das sonderpädagogische Fachteam dient der interdisziplinären Zusammenarbeit von Fach- und Lehrpersonen. In diesem Fachteam können fallbezogene sonderpädagogische Fragestellungen eingebracht werden, welche einzelne Schülerinnen und Schüler, eine Schülergruppe oder eine ganze Klasse betreffen. Das Fachteam setzt sich aus dem Kernteam (SPD, einer SHP Vertretung, einer Logo Vertretung und der FSS) zusammen, wie auch aus der/dem fallbringenden SHP und wenn möglich der Klassenlehrperson. Ziel ist es, für die an der Förderung Beteiligten, eine Aussenansicht zu erhalten, und nächste Massnahmen zu besprechen und zu planen.

Fachteam

Das sonderpädagogische Fachteam trifft sich achtmal im Jahr. Pro Fall steht ein Zeitfenster von 30 Minuten zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt elektronisch via Formular. Zeitgleich muss die fallbringende Person via Doodle das gewünschte Zeitfenster reservieren. Der Doodle- Link wird immer einen Monat vor dem nächsten Fachteam via Mail versandt. Jeder besprochene Fall wird protokolliert und im Schülerdossier abgelegt.

Bevor eine Anmeldung zur Logopädie-, Psychomotorik- oder SPD- Abklärung erfolgt, muss der Fall zwingend im Fachteam besprochen werden (Ausnahme: Reihenuntersuch KG oder Verlaufsabklärungen von ISR SuS).

2.5 Diagnostik und Beurteilung

Zeigt sich, dass SuS die Lernziele der Regelklasse in den Fächern Mathematik und Sprache/Deutsch nicht erreichen oder Mühe bekunden, die vorgegebenen Grundansprüche zu erreichen, wird eine Lernstandserfassung bzw. eine Sprachstandserhebung durch die schulische Heilpädagogin oder den schulischen Heilpädagogen vorgenommen. Die Ergebnisse der Lernstandserfassung werden im Unterrichtsteam besprochen. Die Erkenntnisse werden den Erziehungsberechtigten im Schulischen Standortgespräch (SSG) offengelegt. Die Übersicht zu Lernstandserfassungen, Diagnosehilfen und Sprachstandserhebungen finden sich in einem separaten Dokument.

Lernstandserfassungen

Die Lern- und Förderziele orientieren sich sowohl an den Kompetenzen und dem Grundanspruch des Zyklus als auch an den individuellen Voraussetzungen der SuS. Schwierigkeiten oder besondere Stärken bei SuS werden so früh wie möglich erfasst und aufgefangen, bzw. gefördert.

Lernzielverpflichtung

Die Lektionentafel ist verbindlich. Dies bedeutet, dass grundsätzlich keine völlige Befreiung von einzelnen Unterrichtsgegenständen – beispielsweise vom Fremdsprachenunterricht – möglich ist. Eine wichtige Aufgabe der IF ist die Vermittlung von Strategien, wie man sich trotz erschwerten Lernvoraussetzungen Lerninhalte und Kompetenzen aneignen kann. Die Lernbereitschaft soll wieder hergestellt und aufrechterhalten werden.

Lektionentafel/Dispensation

Das Abweichen von der Lernzielverpflichtung soll nur mit grösster Zurückhaltung und unter Einbezug von Fachpersonen oder dem schulpyschologischen Dienst vereinbart werden. Basis für diese Haltung ist die kantonale Empfehlung, dass angepasste Lernziele verbunden mit einem Notenverzicht (siehe Zeugnisreglement § 10) nur dann vereinbart werden sollen, wenn die Leistungen *wesentlich* von den Vorgaben der Zyklus- oder Klassenlernzielen abweichen, und ein deutlicher Leidensdruck beim Kind oder Jugendlichen besteht. Im Zeugnis wird keine Note gesetzt, und bei Bemerkungen steht (nach der

Angepasste Lernziele (aLZ)

Benennung des Faches): «Verzicht auf Noten gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund angepasster Lernziele».

2.6 Besonderheiten im Zyklus 3 (IF Sekundarstufe)

Auf der Sekundarstufe liegt ein wichtiger Fokus auf der Vorbereitung auf den Übertritt in die Berufsbildung oder in eine weiterführende Schule. Für die heilpädagogische Förderung bedeutet dies: Fokussierung auf wirklich relevante Stofflücken und Arbeit am individuellen Umgang mit Anforderungen. SuS sollen ihre resistenten Schwächen und Einschränkungen kennen und einen produktiven Umgang damit entwickeln.

Schwerpunkte der Förderung

Mit dem Übertritt in die Sekundarstufe ändert sich oft der Förderbedarf aufgrund des Schulmodells. SuS der Förderstufen 1 und 2a brauchen in der Regel keine zusätzliche Förderung und Unterstützung. SuS, welche in der sechsten Klasse auf der IF Stufe 2a gefördert wurden, treten als IF Stufe 1 in die Sekundarstufe über und werden in einer sogenannten Beobachtungsliste erfasst. Demnach wird auf Ende 6. Klasse ein Abschluss im IF angestrebt. Sämtliche SuS der Förderstufe 1 werden durch die Klassenlehrperson der Sekundarschule und der/des SHP im ersten Semester beobachtet, bei Bedarf gefördert und unterstützt. Zeichnet sich ein erhöhter Förderbedarf ab, wird die Jugendliche / der Jugendliche mittels Schulischem Standortgespräch in die Integrative Förderung Förderstufe 2a («IF mittel») aufgenommen.

IF-Einstufung

Einzelne SuS wurden an der Primarschule in einem oder mehreren Fachbereichen nach angepassten Lernzielen (aLZ) unterrichtet und waren damit auf Förderstufe 2b («IF hoch»). Mit dem Übertritt in eines der drei Niveaus der Sekundarstufe muss geprüft werden, ob der Status aLZ wieder aufgehoben, und die Förderung und Beurteilung nach Klassenlernzielen fortgesetzt werden kann (Förderstufe 2a).

Prüfung Status aLZ

Zu Gunsten einer ressourcen- und potentialorientierten Förderung, kann auf der Sekundarstufe in begründeten Einzelfällen von der Lektionentafel abgewichen werden. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass eine solche Abweichung für die weitere Laufbahn der Schülerin oder des Schülers einschneidende Konsequenzen haben kann. Entsprechend sollen Abweichungen von der Lektionentafel nur beschlossen werden, wenn ein SSG stattgefunden hat, die Meinung von Fachpersonen oder dem Schulpsychologischen Dienst eingeholt wurde und die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler ihr Einverständnis gegeben haben. Die Entscheidung wird im Protokoll des SSG als Antrag an die SL Sonderpädagogik festgehalten. Diese entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrags.

Abweichung von der Lektionentafel

3 Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)

3.1 Rahmenbedingungen und Auftrag

Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Regelschule und erfolgt grundsätzlich im Regelunterricht. Die KLP wird dabei von der /dem SHP unterstützt. Die Begabungsförderung berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen aller SuS.

Grundauftrag
Regelschule

Gemäss der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (§ 2 VSM)² kann aufgrund einer «ausgeprägten Begabung» ein besonderes pädagogisches Bedürfnis entstehen. *Begabtenförderung* meint die Angebote und Massnahmen für SuS mit einer ausgeprägten Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt.

Ausgeprägte
Begabung als ein
besonderes
pädagogisches
Bedürfnis

Die Angebote der Begabtenförderung in Neftenbach richten sich an SuS, welche eine ausgeprägte Begabung aufweisen. Nachfolgend werden die Zielgruppen aufgrund ihres unterschiedlichen Förderbedarfs kategorisiert und die entsprechenden Förderangebote beschrieben.

Angebote
Neftenbach

3.2 Zielgruppen und Angebotsformen

Damit Angebotsformen und -inhalte wirksam werden, müssen sie möglichst gut auf die entsprechenden **Zielgruppen** ausgerichtet sein. In Abbildung 2 sind die SuS aufgrund ihres unterschiedlichen Begabungsprofils und dem daraus abgeleiteten Förderbedarf in ein Schema eingeordnet – analog zur Bedarfsstufenpyramide im Bereich Integrative Förderung. Es werden hier vier verschiedene Zielgruppen mit einer entsprechenden **Bedarfsstufe (BS)** unterschieden. Was im Konzept als klar voneinander abgetrennte Gruppen dargestellt werden kann, sind in der Praxis Zielgruppen, die sich überlappen können und zum Teil nicht einfach zu identifizieren sind.

Verschiedene
Zielgruppen

Als eher *psychologisches* Konstrukt wird Hochbegabung über den IQ-Wert eingeschätzt. In der Regel wird eine Hochbegabung ab IQ 130 als solche definiert. Als eher *pädagogisches* Konstrukt wird der Begriff «*weit überdurchschnittliche Fähigkeiten*» verwendet. Diagnostisch lassen sich solche auch über Beobachtungen durch Lehrpersonen oder sonderpädagogische Fachpersonen einschätzen. Dies hat eine etwas weiter gefasste Zielgruppe zur Folge. Im vorliegenden Konzept wird die Bezeichnung «ausgeprägte Begabung» oder «Hochbegabung» durch den Begriff «weit überdurchschnittliche Fähigkeiten» ersetzt.

Begriffsklärung

Individuelle Stärken (Bedarfsstufe 1, hellgrün)

Grundsätzlich haben alle SuS in ihrem individuellen Fähigkeitsprofil Stärken und Schwächen. Die Förderung dieser individuellen Stärken in schulischen Fächern oder Lebensbereichen, wird als Begabungsförderung bezeichnet und gehört zum Grundauftrag des Regelunterrichts. In der Regel gehören diese SuS nicht zur Zielgruppe für ein zusätzliches Angebot.

BS-1: Individuelle
Stärken in
verschiedenen
Fach- und
Lebensbereichen

Neftenbach bietet für die Klassen im Zyklus 1 und 2 die Angebote des Lernlabors (KG-Stufe) sowie des Neftoramas und Neftoramas Logik (1. bis 6. Primarklasse) an. Diese Angebote geben den SuS Zeit, Raum und Materialien

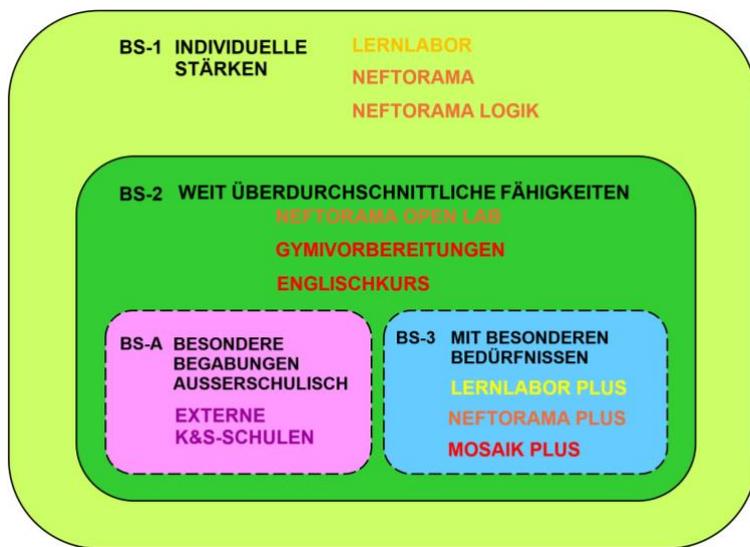
² Siehe online: [Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen](#)

für das aktiv entdeckende Lernen, was einem wichtigen Grundsatz des Lehrplans 21 entspricht.

Weit überdurchschnittliche Fähigkeiten in schulischen Kernfächern (Bedarfsstufe 2, dunkelgrün)

Betrifft die ausgeprägte Begabung ein schulisches Kernfach (Sprache, Mathematik und Naturwissenschaften) oder einen Lebensbereich, so wird sie im vorliegenden Konzept als weit überdurchschnittliche Fähigkeit bezeichnet. In Neftenbach bestehen für diese Zielgruppe die folgenden Angebote: Neftorama Open Lab, Englischkurse mit international anerkannten Abschlussprüfungen (Zyklus 3) sowie zusätzliche Vorbereitungskurse auf die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium, die so genannte Gymivorbereitung (6. Primarklasse und 2./3. Sek; siehe Kap. 10.3).

BS-2: Weit überdurchschnittliche Fähigkeiten in schulischen Kernfächern oder Lebensbereichen



Bedarfsstufen und Massnahmen

- BS-1 Individuelle Stärken**
Pädagogische Begabungsförderung im Regelunterricht, Lernlabor (KG) und Neftorama sowie Neftorama Logik.
- BS-2 Weit überdurchschnittliche Fähigkeiten**
Pädagogische Begabtenförderung im Regelunterricht; ergänzt durch Neftorama, Open Lab, Gymivorbereitung und Englischkurs (Zyklus 3).
- BS-3 Weit überdurchschnittliche Fähigkeiten mit besonderen Bedürfnissen**
Sonderpädagogische Begabtenförderung im Regelunterricht; ergänzt durch Neftorama Plus, Lernlabor Plus und Mosaik Plus.
- BS-A Besondere Begabungen außerschulisch**
Ausserschulische Begabtenförderung, z.B. K&S-Schulen.

Abbildung 2: Schematische Darstellung der Zielgruppen, Bedarfsstufen (BS) und Angebote.

Weit überdurchschnittliche Fähigkeiten mit besonderen Bedürfnissen (Bedarfsstufe 3, blau)

BS-3: Besondere Bedürfnisse

Bei Kindern mit einer ausgeprägten Begabung – oder eben: weit überdurchschnittlichen Fähigkeiten, bei denen Entwicklungs- und Verhaltensbeeinträchtigungen oder Schulschwierigkeiten vorliegen – oder solche zu befürchten sind (siehe Abbildung 2, blauer Bereich), braucht es besondere Massnahmen – und zwar unabhängig von den erbrachten schulischen Leistungen. Dabei kann es sein, dass ein subjektiv empfundener Leidensdruck entweder beim betroffenen Kind oder Jugendlichen selber, bei den Eltern, den Lehrpersonen oder bei mehreren dieser Involvierten liegt. SuS mit weit überdurchschnittlichen Fähigkeiten mit Schwierigkeiten in der Umsetzung ihres

Potenzials gehören zur Kernzielgruppe von zusätzlichen sonderpädagogischen Massnahmen. Bei ihnen besteht eine klare sonderpädagogische Fragestellung, welche in der Regel vor Beginn der Massnahme an einem SSG besprochen wird, und die der Massnahme eine zielorientierte Ausrichtung gibt. Es geht primär um die präventive Verhinderung von Schwierigkeiten oder um deren Bewältigung.

In Neftenbach gibt es für SuS dieser Zielgruppe das Angebot des **Lernlabor Plus (KG), Neftorama Plus oder Mosaik Plus** (Zyklus 1, 2 und 3).

Besondere Begabungen im ausserschulischen Bereich (Bedarfsstufe A, pink)

BS-A: Besondere Begabungen im ausserschulischen Bereich

Zeigen Kinder im interindividuellen Vergleich weit überdurchschnittliche Fähigkeiten in einem ausserschulischen Bereich oder einem Bereich, der nicht zu den schulischen Kernfächern gehört, so sollen diese als besondere Begabungen oder als Talente bezeichnet werden. Beispiele hierfür sind Begabungen in sportlichen oder künstlerisch-musischen Bereichen. Die Förderung dieser Talente liegt nicht in der Kernverantwortung der Regelschule. Bezüglich der ausserschulischen Förderung von Talent-SuS zeigt die Schule Neftenbach grosse Flexibilität. Die SuS können in Absprache mit der Schulleitung von Unterrichtsfächern dispensiert werden und erhalten einen auf sie zugeschnittenen Stundenplan.

Es besteht für SuS des Zyklus 3 mit einem ausgewiesenen und anerkannten Talent das Angebot von **externen Kunst- und Sportschulen** (K&S-Schulen; öffentlich-rechtliche Schule), resp. des **Talent-Campus Winterthur** (TCW; Privatschule) oder der **Sportschule Winterthur**.

Tabelle 2: Zielgruppe und Angebotsformen im Überblick

	Zyklus 1	Zyklus 1/2	Zyklus 3
	KG-Stufe (2. KG)	Primarstufe (1.-6. Kl.)	Sekundarstufe
Bedarfsstufe 1 Individuelle Stärken	Lernlabor	Neftorama Neftorama Logik	
Bedarfsstufe 2 Weit überdurchschnittliche Fähigkeiten		Neftorama Open Lab Gymivorbereitung	Englischkurs Gymivorb.
Bedarfsstufe 3: Weit überdurchschnittliche Fähigkeiten mit besonderen Bedürfnissen	Lernlabor Plus	Neftorama Plus	Mosaik Plus
Bedarfsstufe A: Ausserschulische Begabung, insbes. Sport			K&S-Schulen/ TCW/Sportschule Winterthur

3.3 Ressourcen, Organisation und Inhalte

Ressourcenkontingent

Für alle Formen von Begabungs- und Begabtenförderung steht der Schule insgesamt ein Ressourcenpool von rund 22 Wochenlektionen zur Verfügung. Die Organisationsform der verschiedenen Angebote ist weiter unten beschrieben. Nachfolgend ein Überblick über die drei Zyklen.

- **Angebote Zyklus 1 (2. KG):** 2 WL für das Lernlabor und 1 WL für das Lernlabor-Plus. Letzteres wird verbindlich durch eine/n SHP umgesetzt.
- **Angebote Zyklus 1/2 (1. – 6. Klasse):** 4 WL für Neftorama Open Lab, 3 WL für Neftorama Logik und Neftorama mit zusätzlich 10 WL Schulassistenten. 2 WL für die Gymivorbereitung und 5 WL für das Neftorama Plus. Von letzteren sind 4 WL für die Förderung direkt mit SuS und 1 WL für das Coaching (siehe unten).
- **Angebote Zyklus 3:** 1 – 2 WL für die Englischkurse auf der 3. Sek.; 2 WL für die Gymi-Vorbereitung und 1 WL für das Mosaik Plus. Letzteres wird verbindlich durch eine/n SHP umgesetzt.

Die **Einsatzformen des Ressourcenpools** werden jährlich überprüft und ggf. angepasst. Kriterien sind die Gruppengröße, der Bedarf von einzelnen SuS oder besondere Situationen. Bei Gymivorbereitung und Englischkursen ist die Schulleitung des Zyklus Entscheidungsinstanz. Alle anderen Angebote liegen in der Verantwortung der SL Sopä.

Lernlabor im 2. KG: Denkfähigkeit und Problemlösestrategien

Das Lernlabor ist ein Angebot für alle Kinder im zweiten Kindergartenjahr und findet jede Woche während zwei Lektionen statt. Die verfügbaren Ressourcen werden auf die teilnehmenden Kindergartenklassen verteilt. Das bedeutet, dass grundsätzlich alle SuS im zweiten KG-Jahr ca. 7 mal 2 WL im Lernlabor gefördert werden.

Inhaltlich stehen im Lernlabor verschiedene Materialien und Spiele für die Förderung der individuellen Denkfähigkeit und Entwicklung verschiedener Problemlösestrategien zur Verfügung, welche die SuS nach eigenen Interessen auswählen können. Um jedes Kind in seinen individuellen Interessen und Fähigkeiten zu fördern, wird das Material binnendifferenziert aufbereitet. Im Vordergrund stehen das selbständige Handeln, Erforschen, Ausprobieren und Begreifen. Gemeinsam mit der betreuenden Lernlaborlehrperson wird ein Klassenportfolio geführt und spannende Lernschritte festgehalten. Das Reflektieren auf metakognitiver Ebene ist ein fester Bestandteil des Lernlabors.

Das Lernlabor wird durch eine/einen SHP oder eine BBF-Lehrperson betreut. Diese ist mit den anderen BBF-Lehrpersonen der Schule wie auch mit den Klassenlehrpersonen vernetzt.

Neftorama: Spezielles Ressourcenzimmer für alle SuS (1. bis 6. Klasse)

Das Neftorama ist ein Angebot zur Begabungsförderung, das allen 1. bis 6. Primarklassen zur Verfügung steht. Es handelt sich um einen speziell eingerichteten Raum, in welchem ein thematisch gestaltetes Angebot für entdeckendes und forschendes Lernen jeweils ein ganzes Jahr lang fest installiert ist, sodass unterschiedliche Begabungen angesprochen werden und das aktiv-entdeckende Lernen gefördert wird.

Poolressourcen für
ganze
Primarschule: total
22 WL

Anpassung und
Entscheidung

Lernlabor 2. KG

Neftorama: Jede
Klasse (1.-6)
Zyklus 1: 1 Woche
Zyklus 2: 2
Wochen

Alle Klassen der Primarstufe besuchen das Neftorama obligatorisch einmal pro Jahr. Die Primarklassen des Zyklus 1 sind während einer Woche im Neftorama, die Klassen des Zyklus 2 während zwei Wochen. Je nach Angebot kann auch die Kindergartenstufe von diesem Angebot profitieren.

Während des Besuchs im Neftorama liegt die Verantwortung bei der Klassenlehrperson. Sie wird von einer Assistenz unterstützt, welche durch das ganze Schuljahr, während 10 Wochenlektionen im Neftorama präsent ist und dadurch das Lern- und Fördermaterial sehr gut kennt.

Die Ausgestaltung der Semesterthemen in Arbeits- und Entdeckungsstationen geschieht durch die AG BBF und die BBF-Lehrperson. Drei Lektionen ihres Pensums sind dafür sowie für die Vorbereitung des Neftorama Logik (siehe unten) reserviert. Die Themen sind so gewählt, dass die unterschiedlichen Begabungen der SuS angesprochen werden. Um jedes Kind in seinen individuellen Interessen und Fähigkeiten zu fördern, wird das Material binnendifferenziert aufgearbeitet. Im Vordergrund stehen das selbständige Handeln, Erforschen, Ausprobieren und Begreifen. Die SuS führen ein Forscherheft, welches ihr eigenständiges Denken anregen soll. Dieses Heft ermöglicht das Skizzieren von Vermutungen und hilft, kreative Ideen zu entwickeln und diese in schriftlicher Form festzuhalten. Damit halten die SuS ihre Lernfortschritte fest und erkennen, wo sie Fachwissen gewinnen und ihre Kompetenzen erweitern können.

Neftorama Logik: Förderung der logischen Denkfähigkeit

Der Ressourcen-Raum Neftorama Logik bietet den Lehrpersonen eine Fülle an Ausleihmaterial (Schach, Rubik's Cube, Mathemagie, Lernspiele usw.), welches das logische, strategische und zusammenhängende Denken auf motivierende Weise fördert (analog Lernlabor Zyklus 1). Zusätzlich erhalten die Klassen die Möglichkeit, themenbezogene (Frühling/Advent) Rätselparcours zu absolvieren (10-20 Lektionen/Jahr), welche von der BBF-LP bereitgestellt werden.

Dabei werden sie von speziell ausgebildeten Coaches (SuS aus dem Neftorama Plus und/oder Neftorama Open Lab) begleitet und unterstützt.

Neftorama Logik:
2x jährlich

Neftorama Open Lab: Kurse für interessierte und motivierte SuS mit weit überdurchschnittlichen Fähigkeiten

SuS mit grossem Interesse erhalten die Möglichkeit, ihre Kompetenzen im Neftorama Open Lab zu erweitern. Das Neftorama Open Lab bietet jährlich fünf Kurse an, welche die individuellen Begabungen und Interessen der SuS berücksichtigen. In diesen Kursen werden die sprachlichen, mathematischen und kreativen Fähigkeiten der SuS gefördert. Interessierte SuS melden sich mittels Motivationsschreiben für einen Kurs an. Die Lehrperson überprüft die Anmeldung, nimmt Kontakt mit den Eltern auf und meldet das Kind bei Einverständnis der Eltern für den Kurs bei der BBF-Lehrperson definitiv an.

In der Regel dauern diese Kurse 4 bis 10 Schulwochen. Die Gruppengrösse beträgt maximal 10-12 SuS. Die angemeldeten SuS verbringen jeweils eine Doppellektion pro Woche im Neftorama Open Lab. In diesen Kursen werden die individuellen Begabungen und Interessen der SuS berücksichtigt.

Neftorama Open
Lab: Zeitlich
begrenzte Kurse

Englischkurse mit internationalem Abschluss: Für SuS der 3. Sek

Dieses Angebot ist für besonders motivierte und leistungsfähige 3.-Sek-SuS, welche eine zusätzliche Herausforderung suchen und ausgeprägte sprachliche Begabungen mitbringen. Der Kurs ist eine strukturierte Vorbereitung auf ein Cambridge-Diplom in Englisch (Niveau PET oder First). Die Prüfung wird bei einem akkreditierten Anbieter abgelegt. Je nach Anzahl SuS werden 1 bis 2 WL eingesetzt. Die Kosten für den Einschätzungstest sowie das Lehrmittel werden von der Gemeinde Neftenbach getragen. Die Prüfungsgebühren gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

Englischkurse als Vorbereitung auf Cambridge-Abschluss

Lernlabor Plus / Neftorama Plus / Mosaik Plus: Fokus auf Lern- und Bewältigungsstrategien

Kernzielgruppe für die sogenannten Plus-Angebote sind SuS, welche im Zusammenhang mit ihren weit überdurchschnittlichen Fähigkeiten besondere Bedürfnisse in der Umsetzung zeigen. Sie (oder Eltern oder Lehrpersonen) nehmen einen Leidensdruck wahr oder können im Unterricht nicht angemessen gefördert werden (Zielgruppe mit Bedarfsstufe 3, blau, siehe Abbildung 2 und Tabelle 2). Das Plus-Angebot auf den verschiedenen Schulstufen ist auf diese Zielgruppe ausgerichtet. Es geht darum, präventiv zu arbeiten, Frustrationen zu vermeiden und den wahrgenommenen oder erwarteten Leidensdruck zu vermindern. Ziel der Massnahme ist es, die SuS zu positivem Erleben und Handeln zu führen.

Plus-Angebote: indiv. Ausrichtung auf besondere Bedürfnisse

Die Ziele dieser Angebote sind: Die Entwicklung und Festigung von Lern- und Bewältigungsstrategien, wie zum Beispiel Umgang mit Prüfungsdruck, Fehlern und Frustrationen, schlechten Noten und Misserfolgen, Situationen der Langeweile oder der längeren Unterforderung und überfachlichen Kompetenzen in Bereichen Perspektivenübernahme, Selbsteinschätzung und Vielfalt.

Ziel: Persönlichkeitsentwicklung

Die inhaltliche Ausgestaltung von solchen Angeboten wird ganz auf die individuellen Bedürfnisse der SuS angepasst. Dabei sollen die SuS in einem Teil der Zeit grosse Freiheit in der Wahl von Inhalt und Form ihrer Arbeit haben. In einem anderen Teil der Zeit macht die BBF-Lehrperson klare Vorgaben. Diese Vorgaben sind an die individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse der SuS anzupassen und dienen dazu, die persönlichen Grenzen der SuS zu erweitern.

Inhaltliche Ausgestaltung

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden in Einzel- oder Gruppenförderung umgesetzt, je nach Situation und Bedarf. Auf der Kindergarten- und der Sekundarstufe ist eine/ein SHP zuständig für die Förderung, auf der Primarstufe ist es in der Regel die BBF-Lehrperson.

Umsetzung durch SHP oder BBF-LP

Die individuellen Ziele der SuS werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs (SSG) vereinbart und überprüft. Eine schriftliche individuelle Förderplanung durch die Fachperson für Begabtenförderung ist in der Regel unerlässlich. Je nach Situation ist eine Abklärung durch den SPD zielführend, aber nicht zwingend.

SSG und indiv. Förderplanung

BBF-Lehrperson: Spezielle Qualifikation erforderlich

Die ausführende Person muss über eine Qualifikation in Begabtenförderung (Zusatzausbildung) verfügen und ist Lehrperson (Klassen- oder Fachlehrperson) oder eine schulische Heilpädagogin/Heilpädagoge. Sie/Er ist kommunal angestellt. Die Besoldung richtet sich nach kommunalen Richtlinien. Die BBF-Lehrperson gehört zum Schulteam. Sie ist verantwortlich für die

BBF-LP: Ausbildung nötig; gehört zum Schulteam.

unterschiedlichen Angebotsformen und ist verpflichtet, sich für einen fach- und kindbezogenen Austausch zu engagieren. Für die ihr zugeteilten SuS ist sie fallführend und verantwortlich für die Koordination der SSG (mind. einmal jährlich) und die Erstellung der schriftlichen Förderplanung (siehe Kapitel 14.2, S. 69, Zuständigkeiten und Verfahren).

Coaching und Beratung: Transfer in Regelklassenunterricht

Coaching und
Beratung: Ebene
LP, SuS und
Schulteam

Zusätzlich zu den beschriebenen Angeboten ist der Transfer in den Regelklassenunterricht wichtig. Nur so kann das übergeordnete Ziel erreicht werden, nämlich die gelingende Teilhabe am Regelklassenunterricht. Deshalb hat die BBF-Lehrperson die Aufgabe, die Anliegen von SuS mit weit überdurchschnittlichen Fähigkeiten in einem umfassenden Sinne zu vertreten. Mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen wird es nur punktuell möglich sein, dass die BBF-Lehrperson im Regelklassenunterricht mitarbeiten kann. Deshalb umfasst der Transfer insbesondere die folgenden Aspekte:

- a) Fokus **Lehrperson**: In Bezug auf Umgang und Förderung können SuS mit weit überdurchschnittlichen Fähigkeiten ihre Lehrpersonen vor ganz spezifische Herausforderungen stellen. Hier können Regellehrpersonen durch die BBF-Lehrperson beraten und unterstützt werden.
- b) Fokus **SuS mit weit überdurchschnittlichen Fähigkeiten**: Die erfolgreiche Umsetzung ihres Potenzials innerhalb des Klassenunterrichts stellt hochbegabte Schülerinnen kognitiv und sozial-emotional vor ganz spezifische Anforderungen. Dazu braucht es häufig eine individuelle und fachlich-menschlich kompetente Begleitung vor Ort.
- c) Fokus **Schulteam**: Die verschiedenen Massnahmen zur Begabtenförderung sollen nicht isoliert für eine Lehrperson mit ihrer Klasse und einzelnen SuS mit weit überdurchschnittlichen Fähigkeiten betrachtet werden. Begabungs- und Begabtenförderung sind Aufgabe des ganzen Schulteams. Sie umfassen eine strukturelle, inhaltliche und didaktische Entwicklung. Die BBF-Lehrperson kann solche Schulentwicklungsprojekte initiieren und begleiten.

K&S-Schulen oder Talent-Campus Winterthur (TCW)

K&S-Schulen /
TCW/ Sportschule
Winterthur

Grundsätzlich ist an der Sekundarschule Neftenbach eine integrative Förderung von Talent-SuS gut möglich. Dabei werden diese für ihr Training vom Unterricht freigestellt und holen den verpassten Schulstoff individuell nach. Deshalb ist eine integrative Förderung grundsätzlich der externen Lösung vorzuziehen. Je nach Situation (Sportart, Familiensituation etc.) kann eine externe K&S-Schule jedoch durchaus mehr Sinn machen. Besucht die Schülerin oder der Schüler eine vom Kanton bewilligte K&S-Schule, ist die Wohngemeinde der Eltern verpflichtet, das Schulgeld zu übernehmen. Für SuS, welche die Aufnahmekriterien für die Privatschule «Talent Campus Winterthur» (TCW) oder die «Sportschule Winterthur» erfüllen, übernimmt die Gemeinde Neftenbach bis maximal die Hälfte des Schulgeldes. Die Details der Zuweisung sind in Kapitel 14.3, S. 73 beschrieben.

3.4 Zuständigkeiten und Verfahren

Für die verschiedenen Angebote bestehen unterschiedliche Zuweisungs- und Überprüfungsverfahren. Für interessierte und motivierte SuS mit weit überdurchschnittlichen Fähigkeiten ohne besondere Bedürfnisse (Neforama Open Lab) genügt die quintalsweise Anmeldung der Lehrperson, die via Schulleitung zur BBF-Lehrperson gelangt. Für SuS mit weit überdurchschnittlichen Fähigkeiten und besonderen Bedürfnissen ist ein SSG und eine Förderplanung notwendig. Für den Englischkurs gibt es eine spezielle Zulassungsprüfung, und für den Besuch einer Talentschule ist ein Schulpflegebeschluss mit Kostengutsprache nötig. Die Details dazu sind in Kapitel 14.2, S. 72 zusammengestellt.

Unterschiedliche Zuweisung nach Angebot

Lernlabor, Neforama und Neforama Logik: Alle SuS erfasst

Alle Klassen

Diese Angebote der Begabungsförderung sind für alle ausgewählten Klassen und deren SuS. Es braucht deshalb kein individuelles Zuweisungsverfahren. Die Koordination des Klassenangebots läuft über die BBF-Lehrperson und die involvierten Klassenlehrpersonen. Entscheidungsinstanz ist die Schulleitung des Zyklus.

Neforama Open Lab:

Anmeldung KLP

Anmeldung KLP via SL zu BBF-Lehrperson

Dieses Angebot ist für interessierte und motivierte SuS mit weit überdurchschnittlichen Fähigkeiten und hohen Leistungen oder Teilleistungen in schulischen Kernfächern konzipiert. Deshalb reicht hier eine Anmeldung der Lehrperson zum Angebot. Ein SSG ist für die Zuweisung zu diesem Angebot nicht erforderlich. Die Anmeldung kommt via Schulleitung des Zyklus zur BBF-Lehrperson, welche das Angebot und die Nachfrage miteinander abstimmt.

Lernlabor Plus / Neforama Plus / Mosaik Plus: SSG und schriftliche Förderplanung

Plus-Angebote:
SSG (mind. 1x jährlich) und Förderplanung

Grundsätzlich ist für die Zuweisung zu einer sonderpädagogischen Massnahme das Schulische Standortgespräch (SSG) massgebend. Dort werden Beobachtungen zu Begabung, Leistung, Verhalten und Emotionalität zusammengetragen und die weiteren Förderziele festgelegt. Für das SSG, welches vor der allfälligen Zuweisung zu einer Massnahme durchgeführt wird, ist die Klassenlehrperson verantwortlich für die Koordination. In der Regel nimmt die Fachlehrperson für Begabtenförderung bereits daran teil. Alle weiteren SSG finden mindestens einmal jährlich statt und werden durch die BBF-Lehrperson koordiniert.

Für die Zuweisung zum Angebot der Begabtenförderung ist eine Beurteilung durch den SPD nicht erforderlich. Falls eine SPD-Abklärung als hilfreich betrachtet wird, wird eine reguläre Anmeldung via Fachteam und Schulleitung Sopä gemacht. Das Einverständnis der Eltern ist erforderlich.

SPD-Beurteilung mit IQ-Testabklärung nicht zwingend notwendig.

Zwar wird «Hochbegabung» über den IQ Testwert definiert, doch muss eine SPD-Beurteilung nicht zwingend eine testdiagnostische Intelligenzabklärung umfassen. Weit überdurchschnittliche Fähigkeiten können auch durch Beobachtung von Lehr- und Fachpersonen eingeschätzt werden. Will man das intellektuelle Potenzial einer Schülerin oder eines Schülers jedoch exakt bestimmen, dann ist eine testdiagnostische Einschätzung durch eine Fachperson unerlässlich. Der gemessene IQ-Wert kann zum Verständnis der

Situation und zur Planung von Massnahmen wichtige Informationen liefern. Er soll aber nicht als absolutes Zuweisungskriterium für die besondere Massnahme gelten.

Die freiwillige Bereitschaft des Kindes, das Angebot zu nutzen, ist eine Grundvoraussetzung für die mindestens jährliche Zuweisung zum Plus-Angebot. Im Rahmen des mindestens jährlich stattfindenden SSG wird die Fortsetzung der Massnahme überprüft und neue Förderziele festgelegt. Für Eltern und SuS besteht kein uneingeschränkter Anspruch auf den Besuch des Angebots.

Freiwillige
Bereitschaft; SSG
1x jährlich

Die Verantwortung für die Planung und Umsetzung des Plus-Angebots liegt bei der BBF-Lehrperson. Sie erstellt einen schriftlichen individuellen Förderplan und definiert in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson den Rahmen (Setting und Ressourcen), in welchem die Förderung bis zur Überprüfung im nächsten SSG umgesetzt werden soll.

Verantwortung für
Umsetzung: BBF-
LP

K&S-Schulen / TCW/ Sportschule Winterthur: Schulpflegebeschluss mit Kostengutsprache

Für die Aufnahme an eine externe K&S-Schule oder an den Talent-Campus Winterthur, die Sportschule Winterthur ist eine Kostengutsprache durch die Schulpflege erforderlich. Die Details der Zuweisung sind in 14.3, S. 73 beschrieben.

Tabelle 3: Zuweisungs- und Überprüfungsverfahren

	Zykl 1		Zykl 1/2		Zykl 3	
	KG-Stufe (2. KG)	Zuweisung	Primarstufe (1.-6. Kl.)	Zuweisung	Sekundar- stufe	Zuweisung
Bedarfsstufe 1 Individuelle Stärken	Lernlabor	Alle SuS	Neftorama Neftorama Logik	Alle SuS		
Bedarfsstufe 2 Weit überdurchschnittl. Fähigkeiten			Neftorama Open Lab Gymivorb.	KLP>SL> BBF-LP siehe Kap. 10.3 S. 63	Englisch- Kurs Gymivorb.	LP>Test siehe Kap. 10.3 S. 63
Bedarfsstufe 3 Weit überdurchschnittl. Fähigkeiten mit Schwierigkeiten	Lernlabor Plus	LP/ BBF-LP> SSG> SL-Sopä >FöPlan	Neftorama Plus	LP/BBF-LP> SSG> SL-Sopä> FöPlan	Mosaik Plus	LP/BBF- LP> SSG>SL- Sopä>FöP lan
Bedarfsstufe A Ausserschulische Begabung					K&S- Schulen / TCW/ Sportschu- le	SPF- Beschluss

3.5 Talentschülerinnen und Talentschüler: Zuweisung

Talentschülerinnen und -Schüler werden an der Sekundarschule Neftenbach in erster Linie integrativ geschult. Ist eine externe Schulung an einer öffentlich-rechtlichen K&S-Schule indiziert, werden der Gemeinde die Kosten durch den Kanton gestellt. Für den privaten Talent-Campus Winterthur oder die Sportschule in Winterthur müssen die Erziehungsberechtigten der Schulbehörde ein schriftliches Gesuch auf Übernahme des Schulgeldes stellen. Zudem erbringen sie einen Nachweis der besonderen Begabung und der Leistungsfähigkeit der für die ausserschulische Förderung ihres Kindes verantwortlichen Institutionen. Die Schulbehörde entscheidet über den Antrag auf Kostenübernahme des Talent-Campus Winterthur oder der Sportschule Winterthur. Der Antrag auf Kostenübernahme muss jährlich durch die Eltern bei der Schulpflege gestellt werden. Der Ablauf mit den Terminen ist in der Anhangstabelle in Kap. 14.3, S. 73 dargestellt.

4 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

4.1 Zielgruppen und Angebotsformen

Allgemeines zur Zielgruppe

Unabhängig von ihrer Nationalität müssen all jene SuS in die DaZ-Förderung einbezogen werden, deren Deutschkenntnisse aufgrund ihres familiären Migrationshintergrundes zu gering sind, um ihrem Potenzial entsprechend erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können. Die Definition der Zielgruppe muss also direkt über die Deutschkompetenzen – den so genannten Sprachstand – geschehen. Zur Einschätzung des Sprachstandes wird das von der Bildungsdirektion als verbindlich erklärte Instrumentarium «Sprachgewandt» eingesetzt. Dieses wird in der Regel durch weitere diagnostische Instrumente ergänzt.

Definition
Zielgruppe

Zur Zielgruppe der DaZ-Förderung zählen demnach jene SuS, deren Sprachstand im Deutsch von der DaZ-, Regelklassen- oder der IF-Lehrperson als ungenügend eingeschätzt wird, um erfolgreich am Regelklassenunterricht teilnehmen zu können.

Kriterium
Sprachstand

Abhängig vom Sprachstand einer Schülerin oder eines Schülers ergeben sich drei verschiedene Angebotsformen der DaZ-Förderung: **DaZ auf der Kindergartenstufe**, **DaZ-Anfangsunterricht** und **DaZ-Aufbauunterricht**. Die Handhabung dieser Angebotsformen ist grundsätzlich gleich für Zyklus 1 bis 3.

Drei
Angebotsformen

DaZ im Kindergarten

DaZ im Kindergarten ist für Kinder, die mit geringen oder gar keinen Deutschkenntnissen in den Kindergarten eintreten. Diese Angebotsform umfasst sowohl Anfangs- als auch Aufbauunterricht. Gefördert werden Kinder des ersten und zweiten Kindergartenjahres.

Anfangs- und
Aufbauunterricht

Der DaZ-Unterricht findet während der Unterrichtszeit und auf Hochdeutsch statt. In Absprache mit der Lehrperson der Kindergartenstufe arbeitet die DaZ-Lehrperson mit einzelnen Kindern, mit Gruppen oder Halbklassen sowie im Teamteaching. Dies kann im gleichen Unterrichtsraum oder in zwei verschiedenen Räumen stattfinden.

Während
Unterrichtszeit
und auf
Hochdeutsch

DaZ-Anfangsunterricht in Zyklus 1, 2 und 3

Der DaZ-Anfangsunterricht dauert in der Regel ein Jahr und richtet sich an SuS mit geringen bis gar keinen Deutschkenntnissen. Diese Kinder werden von Beginn an einer Regelklasse zugeteilt. Die Zuteilung geschieht aufgrund ihres Lebensalters und ihres Wohnortes. Diese SuS erhalten während ungefähr einem Jahr täglich DaZ-Anfangsunterricht durch eine DaZ-Lehrperson.

Anfangsunterricht
in der Regel 1
Jahr

Der DaZ-Unterricht findet innerhalb der Unterrichtszeit und auf Hochdeutsch statt. In Absprache mit der Lehrperson arbeitet die DaZ-Lehrperson klassenintegriert- und/oder im Gruppen oder Einzelunterricht. Dies kann im gleichen Unterrichtsraum oder in verschiedenen Räumen stattfinden.

Grundsätze
Fördersetting

Es ist Aufgabe der DaZ-Lehrperson, welche den Anfangsunterricht erteilt, mit der Klassenlehrperson zusammen für stofflich-thematische Querverbindungen zwischen dem DaZ-Anfangsunterricht und dem Unterricht in der Regelklasse zu sorgen.

Querverbindung
zu
Regelklassenun-
terricht schaffen

In besonderen Situationen – zum Beispiel bei starker Zuwanderung von Familien mit nichtdeutscher Muttersprache – kann der Anfangsunterricht auch in Form einer Aufnahmeklasse organisiert werden. Für die Eröffnung einer Aufnahmeklasse braucht es mindestens acht SuS im Anfangsunterricht sowie eine Bewilligung des Volksschulamtes.

Aufnahmeklasse

DaZ-Aufbauunterricht

Der DaZ-Aufbauunterricht kann im Teamteaching, separativ oder in wechselnden Formen stattfinden. Je grösser der Anteil an DaZ-Kindern in einer Klasse, desto mehr macht es Sinn, die zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine integrative DaZ-Förderung einzusetzen.

Angepasstes
Fördersetting

Grundsätze der Organisation und Umsetzung

Für alle Formen der DaZ-Förderung (insbesondere im Aufbauunterricht) sollte, wenn möglich, ein inhaltlicher Bezug zum jeweiligen Regelklassenunterricht hergestellt werden. Dies ist einfacher zu organisieren, wenn die SuS einer DaZ-Gruppe aus derselben Klasse kommen. In der DaZ-Förderung sind die aktuellen methodisch-didaktischen Grundsätze und Erkenntnisse für den Zweitspracherwerb einzuhalten. Die DaZ-Förderung findet innerhalb der regulären Unterrichtszeit statt.

Bezug zum
Unterricht der
Regelklasse

Kommt es bei SuS mit DaZ-Förderbedarf zu Doppelmassnahmen, z.B. mit IF oder Logopädie, so sind die Massnahmen in einem für das Kind vertretbaren Umfang zu halten und gut aufeinander abzustimmen. Ist eine schulische Heilpädagogin oder Heilpädagoge involviert, übernimmt diese/r die Fallführung.

Handhabung
Doppelmassnahmen

SuS mit ISR haben grundsätzlich Anrecht auf DaZ-Förderung. Im Unterrichtsteam wird beurteilt, welche Massnahmen und welche Form der Förderung Sinn macht.

SuS mit ISR

Die DaZ-Lehrperson plant die DaZ-Förderung, legt Förderziele in einem Förderplan auf Escola fest, setzt diese um, misst den individuellen Lernfortschritt und kommuniziert diesen gegenüber der Regelklassenlehrperson, dem Kind und dessen Eltern. Für das Schulteam ist die DaZ-Lehrperson Ansprechperson für Fragen des Zweitspracherwerbs.

Rollen und
Aufgaben der
DaZ-Lehrperson

Auf der Ebene der Schule plant die DaZ-Lehrperson in Absprache mit der SL Sopä und den involvierten Klassenlehrpersonen eine auf die aktuelle Situation (Kinder, Klassen, Lehrpersonen, Pensen) zugeschnittene Organisationsform der DaZ-Förderung. Angestrebt wird eine Kombination von (inhaltlich) integrativen und separativen Unterrichtsformen.

Angepasste
Organisationsform

Die Regelklassenlehrperson lässt sich von der DaZ-Lehrperson beraten und unterstützen, wie Unterrichtsinhalte individualisiert geplant und umgesetzt werden können, damit DaZ-Kinder den grösstmöglichen Lernfortschritt verzeichnen. Umgekehrt können Inhalte des Regelklassenunterrichts im DaZ-Unterricht in eine DaZ-Förderung umgesetzt werden.

Zusammenarbeit

Mit den Erziehungsberechtigten der zukünftigen DaZ-Schülerin resp. des zukünftigen DaZ-Schülers wird ein Erstgespräch geführt (Teilnehmende von Seiten der Schule: SL, KLP, DaZ-Lehrperson).

Vorgehen bei
Zuzug
Deutschkenntnisse

4.2 Ressourcen und Organisation

Berechnung des Pensenpools

Das DaZ-Angebot wird durch die Gemeinde budgetiert und finanziert. Es handelt sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe und damit um gebundene Ausgaben. Die für das jeweils kommende Schuljahr als DaZ-SuS erfassten Kinder bilden die Grundlage für die Berechnung des DaZ-Pensenpools. Dieser Pensenpool wird für die einzelnen Zyklen berechnet und durch die Fachstelle Sopä verteilt.

Kommunaler Pensenpool

Jede/jeder erfasste DaZ-SuS steuert dem Pensenpool der jeweiligen Angebotsform die folgende Anzahl Wochenlektionen bei:

Poolberechnung pro Schüler:in mit Bedarf

- **DaZ im Kindergarten:** 0.5 bis 0.75 Wochenlektionen. Die Entscheidung liegt bei der SL Sopä.
- **DaZ-Anfangsunterricht auf Zyklus 1 (ohne KG), 2 und 3:** 2 WL
- **DaZ-Aufbauunterricht auf Zyklus 1 (ohne KG), 2 und 3:** 0.5 WL; eine Erweiterung auf 0.75 WL kann in besonderen Fällen nach Absprache mit der SL Sopä erfolgen.

Für unter dem Jahr zugezogene SuS mit Bedarf auf DaZ-Anfangsunterricht kann bei der Schulpflege ein Antrag auf Pensenerhöhung gestellt werden.

Unter dem Jahr zugezogene SuS.

Die Fachstelle Sopä hat die Aufgabe, den Pensenpool DaZ zu berechnen. Die Verteilung fürs neue Schuljahr wird jeweils bis spätestens Ende Februar des alten Schuljahres vorgenommen. Die Pensen der DaZ-Lehrpersonen werden alljährlich angepasst.

Verantwortung Fachstelle Sopä

Der DaZ-Stundenplan wird bis Mitte Mai durch die DaZ-Lehrpersonen provisorisch festgelegt. Die DaZ-Lehrpersonen starten in Woche 1 nach den Sommerferien mit folgenden Aufgaben: Beobachten, Unterstützung der Klassenlehrperson, Sprachstand einschätzen. Der eigentliche DaZ-Unterricht startet ab zweiter oder dritter Woche des ersten Quartals. Das Pensum einer DaZ-Lehrperson, das sie an einer einzelnen Klasse innehat, muss auf mindestens zwei Wochentage verteilt sein.

Stundenplan und DaZ-Start

Für die Funktion einer DaZ-Lehrperson wird ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom und eine anerkannte DaZ-Zusatzqualifikation des Kantons Zürich vorausgesetzt.

Ausbildungsvoraussetzungen

Förderanspruch DaZ-SuS

Grundsätzlich hat eine einzelne DaZ-Schülerin oder ein DaZ-Schüler Anrecht auf nachfolgend aufgelistete Unterstützung. Aufgrund der Sprachstandserhebung kann diese Dauer über- oder unterschritten werden (§ 14 VSM³). Die Details dieser Regelung sind in Kap. 4.3 ausgeführt.

KG, Anfangs- und Aufbauunterricht

- **DaZ im Kindergarten:** Mind. zwei DaZ-Lektionen pro Woche; in Zweier- bis Vierergruppen. Wenn organisatorisch möglich, erhöht sich bei kürzeren Fördereinheiten die Anzahl der Fördereinheiten entsprechend.
- **DaZ-Anfangsunterricht** (ab 1. Klasse): Ein Jahr mit in der Regel einer Lektion pro Tag. Das heisst durchschnittlich fünf Lektionen pro Woche. Förderung nach Möglichkeit in Gruppen, je nach Situation auch einzeln. Die Gruppengrösse beträgt 2 bis 4 SuS.
- **DaZ-Aufbauunterricht** (ab 1. Klasse): Mindestens zwei Lektionen pro Woche. Förderung in Gruppen von 2 bis 4 SuS (Zyklus 1). Im Zyklus 2 und

³ Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, DaZ: §§ 14 ff.; siehe: [VSM online](#)

3 beträgt die maximale Gruppengrösse 6 SuS. Die Sprachstandserhebung wird jährlich durchgeführt.

4.3 Zuständigkeiten und Verfahren

Einschätzung des DaZ Förderbedarfs

Zur Einschätzung und Überprüfung des DaZ Förderbedarfs gelten die nachfolgenden grundsätzlichen Regelungen.

Unabhängig vom Alter wird zur **Einschätzung des DaZ-Förderbedarfs** eine Sprachstandserhebung durchgeführt. Dazu wird das obligatorische Instrumentarium «Sprachgewandt» sowie allfällige weitere diagnostische Instrumente eingesetzt. Für eine erste Einschätzung des Sprachstandes eines Schülers oder einer Schülerin ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen, dienen die Beobachtungen der Lehrpersonen sowie die Informationen der Eltern.

Einschätzung des Sprachstandes

Für SuS mit DaZ-Förderbedarf erstellt die DaZ-Lehrperson halbjährlich einen **Förderplan auf Escola**. Dieser enthält Angaben über Ziele und Massnahmen der DaZ-Förderung. Die **Ergebnisse der Sprachstandserhebung** werden auf Escola unter «Massnahmen» erfasst.

Förderplanung DaZ im elektronischen Tool

Grundsätzlich hat eine DaZ-Schülerin oder ein DaZ-Schüler nach dem DaZ-Anfangsunterricht oder dem DaZ im Kindergarten Anrecht auf DaZ-Förderung in Form des **Aufbauunterrichts**. Jährlich wird eine Sprachstandserhebung durchgeführt. In der Regel findet diese im Dezember oder Januar statt. Die Überprüfung ergibt drei Varianten von weiteren Schritten:

DaZ Aufbauunterricht

- Beendigung der DaZ-Förderung (sofort oder per Ende Schuljahr)
- unmittelbare Fortsetzung der DaZ-Förderung um ein weiteres Jahr
- Förderpause; Option einer Wiederaufnahme nach 1 oder 2 Jahren.

Zeigt die Sprachstandserhebung, dass eine weitere DaZ-Förderung angezeigt ist, so meldet die DaZ-Lehrperson die Schülerin oder den Schüler bei der Schulleitung SoPä für den **DaZ-Aufbauunterricht** (SSG und Erfassung der Massnahme auf Escola). Die Resultate der Sprachstandserhebung werden auf der Liste «Sprachgewandt Klassenauswertung» erfasst und mit der SL SoPä besprochen.

Meldung bei SL SoPä: Weiterführung DaZ

Der Ablauf mit den Terminen ist in der Anhangstabelle in Kap. 14.4, S. 74 dargestellt.

Interdisziplinärer Austausch und Elternkontakt

Die DaZ-Lehrperson ist verpflichtet, den **Elternkontakt** zu pflegen. Das kann im Rahmen von Elternabenden, Schulischen Standortgesprächen oder persönlicher Kontaktaufnahme stattfinden.

Pflege Elternkontakt

Für SuS mit DaZ wird in der Regel **ein jährliches SSG** durchgeführt. Wenn der Schüler oder die Schülerin keine anderen sonderpädagogischen Massnahmen erhält, so koordiniert die DaZ-LP das SSG.

SSG bei SuS mit NUR DaZ

Wird bei Kindern mit DaZ-Förderung im Zusammenhang mit anderen sonderpädagogischen Massnahmen ein **Schulisches Standortgespräch** (SSG) durchgeführt, so nimmt die DaZ-Lehrperson daran teil. Verantwortlich für die Einladung der DaZ-Lehrperson ist die für die Koordination des SSG verantwortliche Lehr- oder Fachperson.

SSG bei SuS mit DaZ und anderen soPä Massnahmen

Bei Schülerinnen und Schülern mit **DaZ Anfangsunterricht**, wird von der DaZ-LP bis Ende Januar eine Einschätzung des Sprachstands durchgeführt. Am SSG werden die Eltern über den Stand ihres Kindes informiert. Teilnehmende am Gespräch sind: DaZ-Lehrperson, Klassenlehrperson, Eltern, allenfalls weitere sonderpädagogische Fachlehrpersonen. Die DaZ Lehrperson ist für das Gespräch verantwortlich. Bei einem Stufen- oder Wohnortwechsel ist die abgebende DaZ-Lehrperson für ein Übergabegespräch mit der übernehmenden DaZ-Lehrperson verantwortlich.

Anfangsunterricht:
Gespräche und
Übergabe

Verfügen die Eltern über nicht ausreichende Deutschkenntnisse, so wird beim SSG eine Übersetzungsperson oder Kulturvermittlerin beigezogen. Verantwortlich dafür ist diejenige Person, welche das SSG koordiniert.

Übersetzung

Beurteilung und Benotung

Bei der Lernbeurteilung Deutsch von DaZ-Lernenden mittels Zeugnisnoten und bei Schullaufbahnentscheiden ziehen die verantwortlichen Klassenlehrpersonen die DaZ-Lehrpersonen bei. Auf eine Zeugnisnote im Deutsch und allen deutschabhängigen Fachbereichen kann in den ersten drei Jahren des DaZ-Lernens verzichtet werden. Im Zeugnis ist zu bemerken: «Lernt Deutsch als Zweitsprache. Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements». Dem Zeugnis wird in diesen Fällen ein Lernbericht für alle nichtbenoteten Fächer beigelegt. Die DaZ-Lehrperson verfasst in der Regel den Lernbericht und bespricht diesen mit der Klassenlehrperson. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit DaZ länger als ein Jahr keine Deutschnote hat, wird dies im Fachteam besprochen.

Notengebung und
Laufbahnentschei
de

Weitergabe von Informationen und Dokumentation

Bei einem Wechsel der DaZ-Lehrperson ist die abgebende DaZ-Lehrperson dafür verantwortlich, dass die relevanten Informationen zur aufnehmenden DaZ-Lehrperson gelangen. Die Übergabe erfolgt jeweils vor dem Wechsel. Der Einschätzungsbogen Sprachgewandt darf ohne das Einverständnis der Eltern weitergegeben werden.

Informationsweiter
gabe

Durch die SL Sopä wird eine Liste aller DaZ-SuS zentral geführt und laufend nachgelistet. Alle im Prozess Beteiligten liefern die nötigen Informationen.

Listen DaZ-SuS
bei SL Sopä

Die DaZ-Lehrperson hält die Ergebnisse aus den verschiedenen Beobachtungen, Einschätzungen und Erhebungen des Sprachstandes während der Dauer des DaZ-Unterrichts in der Förderplanung auf Escola fest. Bei Beendigung des DaZ-Unterrichts füllt die DaZ-Lehrperson zuhanden der SL Sopä das Formular «Antrag Sonderpädagogische Massnahmen» aus, welches die Eltern unterschreiben.

Aktenaufbewahrung

5 Logopädische Therapie

5.1 Angebot und Zielgruppen

Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für die Integration in die Schule und ist Voraussetzung für schulisches Lernen. Die Entwicklung der Sprache und der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung. Die Logopädie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens.

Hauptziel:
Förderung der sprachlichen Kompetenzen

Logopädische Therapie richtet sich an Schülerinnen und Schüler, welche Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung aufweisen. Diese zeigen sich in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben auf folgenden Ebenen:

- Lautbildung und Lautunterscheidung, Grammatik, Wortschatz, Sprachgebrauch und Sprachverständnis
- Kommunikation (Poltern, Stottern, Mutismus)
- Stimme oder Stimmklang (inkl. Näseln)
- Schriftsprachliche Kompetenzen und deren Erwerb (Lesen, Schreiben, Lesesinnverständnis)
- Myofunktionelle Störung

Weitere Auswirkungen auf andere Bereiche wie z. B. allgemeines Lernen, mathematisches Lernen oder Umgang mit Menschen sind häufig.

Das Angebot der Logopädie umfasst folgende Interventionsformen:

a) Kind- bzw. fallbezogene Interventionen

- Abklärung/Diagnostik, Indikation
- Beratung von Eltern und Lehrpersonen
- Ambulante Einzel- und Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum, Therapiematerial)
- Integrative Therapie eines Kindes/Jugendlichen im Klassenverband
- Therapiebegleitende Massnahmen (Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch/-beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit)

b) Fachbezogene Interventionen (Prävention)

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Präventive Interventionen (Arbeit in und mit Kindergarten- und Schulklassen)

Die sprachlichen Auffälligkeiten sollen möglichst früh erkannt und – falls aufgrund therapeutischer Einschätzung indiziert – therapiert werden. Die Hauptressourcen für logopädische Diagnose und Therapie werden deshalb für den Zyklus 1 und 2 eingesetzt. Im Zyklus 2 sind es insbesondere Kinder mit persistenter LRS (Lese-Rechtschreib-Schwäche) oder solche, die eine Therapiepause hatten.

Erkennung im frühen Schulalter

Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung mit einer Indikation voraus und umfasst auch Massnahmen wie therapiebegleitende Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern und beteiligten Fachpersonen.

Fachabklärung nötig

Neben logopädischen Einzel- und Gruppentherapien gehören auch fachbezogene Interventionen auf Ebene Schule, Lehrperson oder Klasse zum Berufsauftrag der Logopädinnen und Logopäden⁴. Über Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit, allgemeine sprachfördernde und präventive Interventionen bringen sie ihr Wissen über Sprache, Sprachentwicklung und Kommunikation in den Unterricht ein.

Therapie und Interventionen für Individuum, Gruppe, Klasse

So gibt die Logopädin ihr Fachwissen weiter an Spielgruppenleiterinnen und -leiter, Klassenlehrpersonen oder andere sonderpädagogische Fachpersonen. Durch diesen Multiplikatoreffekt entwickeln diese sich zu hilfreichen Co-Therapeutinnen/Therapeuten. Auch der Einbezug von Eltern ist in diesem Zusammenhang sehr wichtig. Gerade Übungssequenzen können dadurch in das familiäre Umfeld hinein erweitert werden und erhalten so grössere Wirksamkeit.

Einbezug von Lehr- und Fachpersonen sowie Familie

5.2 Voraussetzungen und Grundlagen

Die logopädische Erfassung und Therapie sollen schwerpunktmässig im Zyklus 1 und 2 eingesetzt werden. Die Logopädie verwendet deshalb einen Grossteil der zur Verfügung stehenden Ressourcen für frühe Erkennung und Behandlung. Screenings sowie Initiieren und Begleiten von Präventions- und Förderarbeit im Zyklus 1 sind Bestandteile logopädischer Arbeit.

Erfassung, Prävention und Förderung

Präventive Arbeit zur Förderung und Unterstützung des Spracherwerbs wird in den Klassen des Zyklus 1 angeboten. Jede Therapeutin setzt einen Teil ihres Pensums für «allgemeine Sprachförderung und Prävention» ein. Bei der allgemeinen Sprachförderung werden möglichst *alle Kinder* im Spracherwerb unterstützt. Diese setzt keine spezifische Sprachdiagnostik voraus und sollte so früh wie möglich eingesetzt werden.

Allg. Sprachförderung und Prävention

Andererseits kann im Sinne einer Prävention mit Gruppen von Kindern gearbeitet werden, bei welchen bereits eine Verzögerung in einzelnen Bereichen der Sprachentwicklung festgestellt wurde. «Allgemeine Sprachförderung und Prävention» sind kein Ersatz für eine therapeutische Massnahme, sondern eine Unterstützung von Kindern – sowie auch von Lehrpersonen.

Kein Ersatz für Therapie

Im Rahmen der «Allgemeinen Sprachförderung und Prävention» findet zwischen der Therapeutin und der Klassenlehrperson eine Zusammenarbeit und ein Austausch statt. Dadurch werden auch die Kompetenzen der Klassenlehrperson gefördert, im Rahmen ihres Unterrichts Auffälligkeiten in der Sprachentwicklung von Kindern zu erkennen.

Zusammenarbeit und Austausch

Die sonderpädagogischen Ressourcen sind begrenzt. Es ist Aufgabe der Fachpersonen, diese Ressourcen gezielt einzusetzen. Die Fachabklärung und die Therapie werden nach Dringlichkeit durchgeführt.

Begrenzte Ressourcen bedingten Triage

Im ersten Kindergartenjahr findet zwischen den Weihnachts- und Sportferien (Januar / Februar) eine Erfassung statt, welche in jeder Klasse von einer Logopädin und einer Psychomotoriktherapeutin gemeinsam durchgeführt wird. Es ist dies die so genannte «logopädische, bzw. psychomotorische Erfassung im Kindergarten», kurz LEK/PEK. Zwischen Herbst und

LEK: Logopädische Erfassung im Kindergarten

⁴ Um dieses Konzept leserfreundlich und gut verständlich zu gestalten, wurden jeweils die weiblichen Formen «Therapeutin/Logopädin/Psychomotoriktherapeutin» verwendet, da die Mehrheit der berufsaufübenden Fachpersonen weiblich ist. Das männliche Geschlecht ist jeweils mitgemeint.

Weihnachtsferien finden bei den Kindern des zweiten Kindergartenjahres bei Bedarf Nachkontrollen statt.

Die «Logopädische Erfassung im Kindergarten (LEK)» sowie die umfassende logopädische Abklärung (so genannte «Fachabklärung») haben eine wichtige Triage-Funktion. Durch die eingesetzten diagnostischen Verfahren muss die Frage beantwortet werden: Was braucht das Kind und welche Unterstützung ist ab wann verfügbar? Kinder mit geringeren Auffälligkeiten können durch Beratung von Lehrpersonen und Familie unterstützt werden. Die Logopädin koordiniert und begleitet dabei. Im Unterschied zur LEK erfüllt die logopädische Fachabklärung eine weitere Funktion, nämlich jene der Therapieplanung (Ziele, Inhalte, Setting). Der zeitliche Abstand zwischen Abklärung und Therapiebeginn soll nach Möglichkeit nicht mehr als 20 Schulwochen betragen.

Diagnostik zur
Triage und
Therapieplanung

5.3 Ressourcen und Organisation für das Therapieangebot

Für die drei Therapieformen logopädische und psychomotorische Therapie sowie Psychotherapie steht ein Maximalkontingent zur Verfügung. Pro 100 Schülerinnen und Schüler können für alle Therapien insgesamt höchstens 0.6 VZE (Kindergartenstufe), resp. 0.4 VZE (Primarstufe) und 0.1 VZE (Sekundarstufe) eingesetzt werden (VSM § 9 und § 11)⁵. Nicht beanspruchte Therapieressourcen können ins Angebot der Integrativen Förderung (IF) umgelagert werden. Eine Anpassung der Pensen an die Schülerzahlschwankungen geschieht jährlich. Die Ressourcen für Schüler, welche nicht an der Schule Neftenbach geschult werden, sind nicht im Kontingent enthalten.⁶

Kantonaler VZE-
Schlüssel für
Therapie

Zur Festlegung der Pensen für die einzelnen Therapieformen wird dieses Gesamtkontingent an Wochenlektionen (1 VZE = 27.3 WL) zwischen Logopädischer Therapie und Psychomotoriktherapie wie folgt aufgeteilt:

Kommunaler
Verteilschlüssel
Logo : PMT : PT =
68 : 22 : 10

Logopädische Therapie 68 %
Psychomotorische Therapie 22 %
Psychotherapie 10 %

Dieser Verteilschlüssel gilt als Richtwert und dient zur Umrechnung auf die einzelnen Pensen der Therapeutinnen und Therapeuten. Mit dem Gesamtpensum an logopädischer und psychomotorischer Therapie wird das kantonal festgelegte Maximalkontingent nicht erreicht. Die Differenz steht für schulisch indizierte Psychotherapie zur Verfügung.

Ein volles Pensum der Therapeutin beträgt 27.3 Wochenlektionen und wird anteilmässig für die in Tabelle 4 aufgeführten Tätigkeitsbereiche eingesetzt.

Aufteilung
Therapielektionen
und flexible
Lektionen

Tabelle 4: Aufteilung der lektionengebundenen Arbeitszeit auf verschiedene Tätigkeitsbereiche (Jahresrichtwerte).

Tätigkeitsbereich	WL	ca %
-------------------	----	------

⁵ Siehe Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen: [VSM online](#)

⁶ Schülerinnen und Schüler in Privatschulen werden für die Berechnung der zugeteilten VZE grundsätzlich nicht mitgezählt. Die Volksschule ist jedoch verpflichtet, diesen Schülerinnen und Schüler bei ausgewiesenem Bedarf Therapie zu ermöglichen und zu finanzieren. Diese Ressourcen müssten dann zusätzlich bereitgestellt werden.

TL	Therapie: Einzel- oder Gruppentherapie (=spezielles Angebot, <i>fallbezogene</i> Intervention, allenfalls <i>integrativ</i> vor Ort)	22	80
FL	Diagnostik und Beratung: Erfassung (LEK); Fachabklärungen; Beratung von Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung (fall- und fachbezogen). Allg. Sprachförderung und Prävention: allgemeines (ASF) oder gezieltes Angebot (P), <i>fachbezogene</i> Interventionen, allenfalls <i>integriert</i> vor Ort	5.3	20
	total	27.3	100

Legende: TL = Therapielectionen; FL = Flexible Lektionen; ASF = allg. Sprachförderung; P = Prävention

Die weiteren zum Berufsauftrag gehörenden Tätigkeiten sind nicht im Tätigkeitsbereich «Unterricht» anzusiedeln, sondern in den Tätigkeitsbereichen «Schule», «Zusammenarbeit» und «Weiterbildung». Dies wird im «neuen Berufsauftrag» (nBA) geregelt.

Für einen einzelnen Schüler oder eine Schülerin stehen insgesamt maximal 60 Lektionen an Therapie zur Verfügung. Für SuS mit ISR beträgt dieses Maximalkontingent 120 Therapielectionen. Dieses Kontingent kann auch auf verschiedene Phasen aufgeteilt werden. Ein Kind kann nur im Ausnahmefall zwei Therapien gleichzeitig erhalten. Es ist jedoch möglich, dass ein Kind beispielsweise DaZ oder IF/ISR sowie gleichzeitig eine Therapie erhält.

Zum Berufsauftrag jeder Therapeutin gehört die allgemeine sprachfördernde oder präventive Arbeit in den Klassen des Zyklus 1.

Als Grundprinzip soll jede Klasse des Zyklus 1 eine fest zugeteilte Therapeutin haben. Diese ist verantwortlich für alle fach- und fallbezogenen Interventionsformen: Allgemeine Sprachförderung, Prävention, Erfassung. So kennt die Therapeutin die Kinder besser und es ergeben sich Synergien zwischen den verschiedenen Einsatzgebieten wie auch in der Zusammenarbeit mit den Lehr- und Fachpersonen der jeweiligen Klasse. Für die Therapie selbst ist das Hauptkriterium für die Zuteilung ein baldmöglichst verfügbarer Platz. Deshalb können die Kinder aus derselben Klasse auch unterschiedlichen Therapeutinnen zugeteilt werden.

Weitere Tätigkeiten

max. 60 Therapielectionen pro Kind (ISR: 120); in der Regel nicht zwei Therapien gleichzeitig.

Allg. Sprachförderung und Prävention

Grundprinzip: Jede Klasse (Zyklus 1) hat fest zugeteilte Therapeutin/Therapeut

5.4 Zuständigkeiten und Verfahren

Die Zuweisung zur logopädischen Therapie verläuft über ein mehrstufiges Verfahren. Die einzelnen Stufen sind in Tabelle 5 (siehe S. 34) dargestellt und werden nachfolgend erläutert. Vor einem Therapiebeginn wird in aller Regel eine Fachabklärung durchgeführt. Im Zusammenhang mit dieser Anmeldung wird ein **Schulisches Standortgespräch** durchgeführt. Dieses kann vor oder nach der Fachabklärung stattfinden. Auch braucht es immer eine **Rücksprache** mit einer Logopädin, bevor eine definitive Anmeldung zur Abklärung durch die SL Sopä bewilligt wird.

Die erste Stufe im Zuweisungsprozess zur Therapie ist die **«Logopädische Erfassung im Kindergarten (LEK)»**. Bei dieser werden Kinder des ersten Kindergartenjahres klassenweise erfasst. Die LEK wird zwischen Weihnachts- und Sportferien (Januar / Februar) von einer Logopädin und einer Psychomotoriktherapeutin gemeinsam durchgeführt. In die LEK werden alle Kinder eines Jahrgangs einbezogen. Die Kindergartenlehrpersonen teilen

Mehrstufiges Verfahren; Screening durch Logopädin/Logopäden in allen Klassen.

LEK: Alle Kinder eines Jahrgangs, auffällige Kinder werden gemeldet

den Therapeuten mit, welche Kinder ihnen besonders aufgefallen sind. Die LEK in einer Klasse nimmt in der Regel einen Vormittag in Anspruch.

Im zweiten Kindergartenjahr werden in der Regel nur noch jene Kinder in **die LEK** einbezogen, welche im ersten Jahr aufgefallen sind, aber keine Therapie erhalten haben oder die durch die weiteren Fachpersonen als auffällig gemeldet werden. Die LEK der älteren Kinder findet zwischen Herbst- und Weihnachtsferien statt und wird nur durch die Logopädin durchgeführt.

Kinder, die in der LEK hoch auffällig sind, werden für eine **Fachabklärung** angemeldet und kommen auf die Warteliste. Kinder mit einer mittleren Auffälligkeit werden ebenfalls auf die Warteliste (Priorität 2 bis 3) gesetzt. Sie werden durch Sprachförderung in der Klasse oder in Kleingruppen unterstützt und weiter beobachtet. Allenfalls führt die Therapeutin ein Beratungsgespräch mit den Eltern durch.

Bei Kindern des **2. Kindergartenjahrgangs** wird nach der LEK entschieden, ob sie für die Fachabklärung angemeldet werden oder «nur» auf die Beobachtungsliste kommen. Die Verantwortung für die Beobachtung von Kindern auf der Beobachtungsliste geht an die Klassenlehrperson und die IF-Lehrperson des Kindergartens und danach der Unterstufe über.

Die für die Klasse zuständige Logopädin erstellt die **Übersicht der Ergebnisse** und leitet diese bis Ende März an die Schulleitung Sonderpädagogik weiter. Diese koordiniert das weitere Vorgehen. Die Lehrperson erhält eine Kopie der Übersicht, welche Kinder ihrer Klasse auf der Warte- oder Beobachtungsliste sind.

Es gibt SuS, welche nicht durch die LEK oder die Präventionslektionen erfasst und als möglicherweise therapiebedürftig aufgefallen sind. Diese können durch die Lehrperson ebenfalls für eine Fachabklärung angemeldet werden. In solchen Fällen braucht es immer eine Anmeldung im Fachteam, bevor eine definitive Anmeldung zur Abklärung durch die Schulleitung Sonderpädagogik bewilligt wird (siehe Abbildung 3, S. 35). Im Zusammenhang mit dieser Anmeldung wird ein **SSG** durchgeführt. Dieses kann vor oder nach der Fachabklärung stattfinden.

Die **Fachabklärung** findet, wenn möglich spätestens 12 Wochen nach der Anmeldung statt. Ziel ist es festzustellen, ob eine Therapie indiziert ist. Die Therapeutin führt die Fachabklärung mit den geeigneten diagnostischen Verfahren durch. Die Eltern müssen ihr **Einverständnis** für eine Fachabklärung geben. Die Anmeldung wird von den Eltern unterschrieben (siehe Formular in elektronischer Ablage). Im Rahmen der Fachabklärung werden die Eltern durch ein Anamnesegespräch sowie ein Auswertungsgespräch einbezogen.

Die Resultate der Fachabklärung werden in einem kurzen **Abklärungsbericht** zusammengefasst. Falls eine Therapie indiziert ist, werden im Abklärungsbericht die geplanten Therapieziele festgehalten. Der Abklärungsbericht geht an die Eltern und die Schulleitung Sonderpädagogik (Vorlage siehe elektronische Ablage).

Die **Therapieaufnahme** geschieht wenn möglich spätestens zwanzig Schulwochen nach der Fachabklärung. Das bedeutet: Für Kinder, welche im Januar / Februar in der logopädischen Erfassung (LEK) aufgefallen sind, findet die Fachabklärung idealerweise zwischen Frühlings- und Sommerferien statt, und die Therapie beginnt, wenn möglich, mit dem Start des neuen Schuljahres. Mittels elektronischem Förderplanungstool wird die Massnahme bei der SL Sopä beantragt.

LEK 2. KiGa: nur noch auffällige Kinder.

Anmeldung für Fachabklärung bei hohen Auffälligkeiten.

Verantwortung für Kinder im 2. KG auf der Beobachtungsliste.

Weiterleitung der Übersicht der Ergebnisse.

Anmeldung zur Fachabklärung ohne LEK.

Fachabklärung: Ist Therapie indiziert?

Abklärungsbericht mit Therapiezielen. Verteiler: Eltern, SL Sopä

Möglichst zeitnahe Therapieaufnahme

Zu Beginn der Therapie wird eine **Therapieplanung** und ein **Datenblatt** (falls nicht schon vorhanden) erstellt. Die Therapieplanung wird im Verlauf der Therapie ergänzt und bleibt im Dossier der Therapeutin/des Therapeuten. Die Therapieziele werden im elektronischen Förderplanungstool erfasst und halbjährlich evaluiert. Die Schulleitung Sonderpädagogik hat Einsichtsrecht.

Therapieplanung

Mindestens einmal jährlich wird ein **SSG** durchgeführt. Verantwortlich für die Koordination ist die Therapeutin, wenn keine andere sonderpädagogische Fachperson involviert ist. Das SSG dient zur Überprüfung der im Abklärungsbericht formulierten Ziele sowie zur Planung von weiteren Förderzielen und allfälligen Massnahmen. Das SSG wird nach kantonalen Vorgaben durchgeführt und protokolliert. Das vollständige Protokoll sowie das Kurzprotokoll werden im Schülerdossier sowie in der digitalen Datenbank abgelegt.

SSG mind. einmal jährlich.

Je nach Situation kann eine **Therapie pausiert oder abgeschlossen** werden, ohne dass ein weiteres SSG durchgeführt wird. Ist absehbar, dass eine Therapie länger als maximal 60 Lektionen dauern könnte, ist eine Intervention im Logo-Team nötig. In diesem Fall wird ein weiteres SSG durchgeführt.

Pause und Abschluss ohne SSG

Bei Pause, Abschluss oder Übergabe, verfasst die Therapeutin in der Regel einen kurzen **Bericht** (max. 1 A4 Seite). Darin werden – ergänzend zum SSG-Protokoll – die Dauer und der Umfang der Therapie sowie Ziele, Arbeitsmethoden und Entwicklungsfortschritte des Kindes zusammengefasst. Der Bericht wird im Schülerdossier abgelegt.

Kurzer Bericht: Pause, Abschluss oder Übergabe

Tabelle 5: Mehrstufiger Zuweisungsprozess zur logopädischen Therapie

Pos.	Aktivität	Zeitpkt.	mögl. Resultate	Dokumentation
1a)	LEK im 1. KiGa – Ersterfassung von allen SuS, welche auffallen; KG-LP meldet Auffälligkeiten. Eltern-Info – Pro Klasse 1 Halbtage; durchführend: Logopädin und Psychomotoriktherapeutin	Jan./Febr.	A unauffällig, keine Intervention B auffällig, Sprachförderung und Beobachtung bis LEK 2. KiGa C auffällig, Anmeldung Fachabklärung	– diagnostische Unterlagen für erfasste Kinder – Eintrag im elektronischen Dossier – B und C: Information an Eltern
1b)	LEK im 2. KiGa – Nachkontrolle; nur auffällige SuS (Gruppe B aus 1. KG)	Okt./Nov.	A unauffällig, keine Intervention B auffällig; Beobachtung und Übergabe an IF-LP UST C auffällig, Anmeldung Fachabklärung	– diagnostische Unterlagen für erfasste Kinder – Klassenweise in Ordner bei zuständiger TH – Eintrag im elektronischen Dossier – Übergabe Beobachtungsliste im Juni an SL SoPä – B und C: Information an Eltern
1c)	Meldung durch LP, Eltern Frühbereich od. SL Sopä – aus Früherfassung/ Frühförderung	jederzeit möglich	in der Regel: Anmeldung zur Fachabklärung oder Weiterführung Therapie über Fachteam	– Je nach Zeitpunkt: Integration in bestehende Warteliste

Pos.	Aktivität	Zeitpkt.	mögl. Resultate	Dokumentation
	<ul style="list-style-type: none"> – bei Zuzügen in Primarstufe – Probleme auf Primarstufe – Präventionsprojekte in Klasse 			
1d)	<p>Erfassung in Präventionsprojekt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präventionsprojekte werden in allen Klassen Zyklus 1 durchgeführt. – Therapeutin meldet Auffälligkeiten an KLP 	Gemäss Jahresplan	<ul style="list-style-type: none"> A unauffällig, keine Intervention B auffällig; Beobachtung und Übergabe an IF-LP UST C auffällig, Anmeldung Fachabklärung 	<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag in Warteliste – C: Information an Eltern
2	<p>Fachabklärung</p> <p>Anamnesegespräch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Diagnostik (Beobachtung, Tests) – Auswertungsgespräch mit Eltern, LP (z.T. telefonisch) 	Mögl. zeitnah vor geplantem Therapiebeginn	<ul style="list-style-type: none"> A Therapie nicht indiziert; keine Intervention B Therapie nicht indiziert; Überweisung an andere Fachstelle C Therapie teilweise indiziert; Beratung und Beobachtung D Therapie indiziert; mögl. baldiger Beginn 	<ul style="list-style-type: none"> – Anmeldung zur Abklärung nach erfolgter Rücksprache im Fachteam; Bewilligung durch SL SoPä. – Abklärungsbericht mit Therapiezielen; Verteiler: Eltern, LP, SL SoPä, Schülerdossier.
3	<p>Therapie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Setting in Passung mit Therapiezielen und zur Verfügung stehenden Ressourcen – Maximalkontingent pro Kind: 60 Lektionen – Verlängerung nach Intervention möglich; Intervention bei ca. 45 Lektionen. 	max. 16 Schulwochen nach Anmeldung zur Fachabklärung		<ul style="list-style-type: none"> – Anmeldung zur Therapie – Therapieplanung; Ablage im Therapiedossier. – Förderplan im elektronischen Tool – Bei Bedarf: Bericht bei Pause, Abschluss oder Übergabe.
4	<p>SSG</p> <ul style="list-style-type: none"> – Offizielle Version – Einbezug aller beteiligten Fachpersonen, Eltern und evtl. auch Kind – Überprüfung der im Abklärungsbericht und Therapieplan formulierten Ziele – Vereinbarung neuer Ziele und Massnahmen – weiteres SSG nach 45 Therapielektionen, wenn evtl. Verlängerung nötig. 	mind. einmal jährlich	<ul style="list-style-type: none"> A Therapie nicht mehr indiziert: Abschluss B Therapie nicht indiziert; Überweisung an andere Fachstelle C Therapie teilweise indiziert: Pause; Beobachtung und Beratung D Therapie weiterhin indiziert: Fortsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> – Vollständiges Protokoll (inkl. Kurzprotokoll); Ablage im Schülerdossier

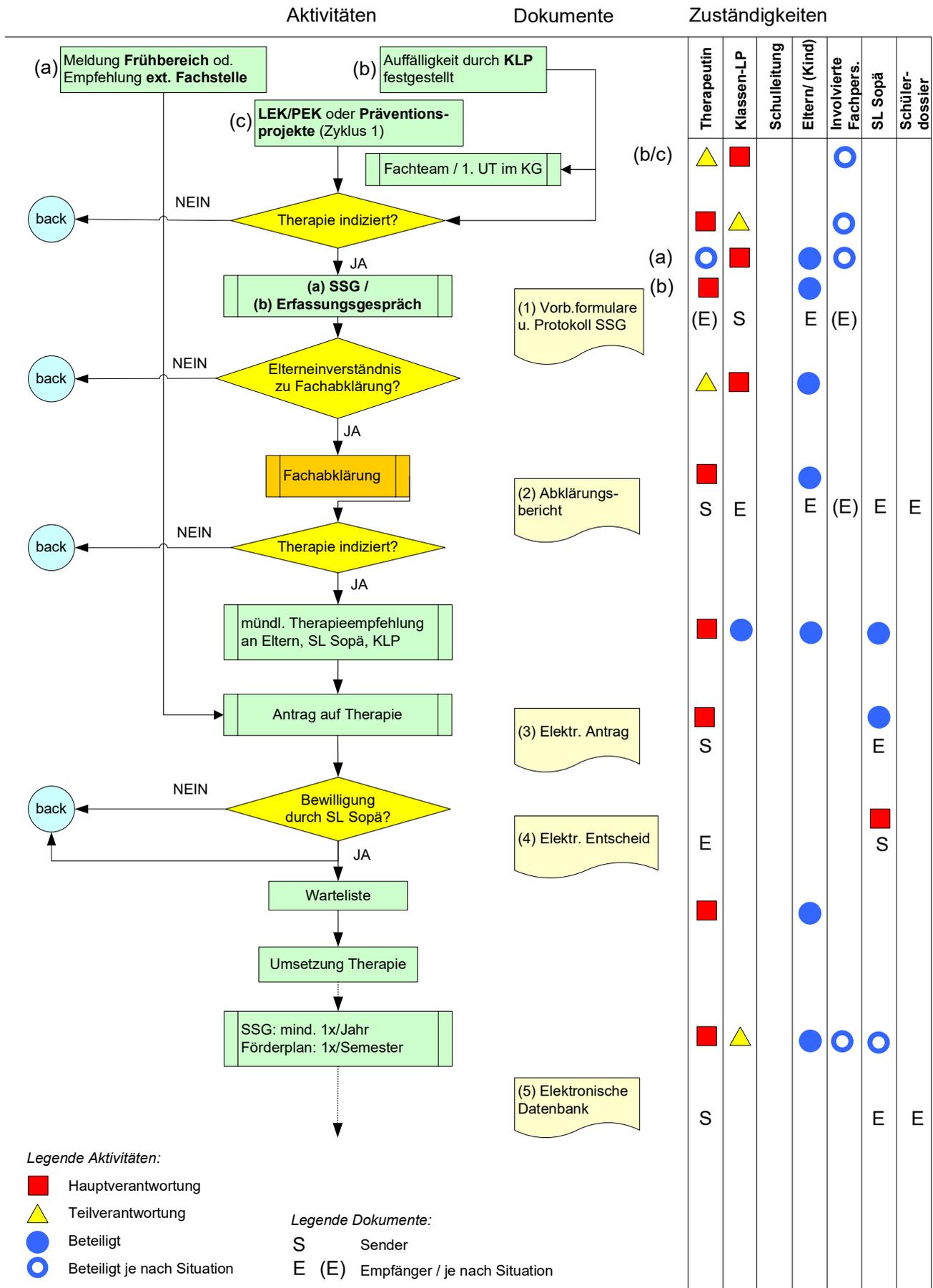


Abbildung 3: Zuweisungsablauf zur logopädischen Therapie

6 Psychomotorische Therapie

6.1 Angebot und Zielgruppen

Die Psychomotorik beobachtet die Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen und Denken und wie dies die körperliche Ebene – insbesondere die Bewegung – beeinflusst. Sie hat stets den ganzen Menschen im Blick: neben der körperlichen Ebene berücksichtigt die Psychomotorik auch die psychischen, sozialen und kulturellen Einflüsse, die eine Person prägen.

Definition

Die Psychomotoriktherapie eignet sich für Kinder und Jugendliche, die motorische oder emotionale Probleme, Verhaltensauffälligkeiten oder Schwierigkeiten in ihren Beziehungen zu anderen haben.

Sie fördert vorhandene Ressourcen und hilft den Menschen, den eigenen Körper besser wahrzunehmen. Sie unterstützt insbesondere:

Bewegung verbunden mit anderen Funktionsbereichen

- die motorische Geschicklichkeit in Fein-, Grafo- und Grobmotorik
- die Selbstständigkeit,
- die soziale Kompetenz,
- das Vertrauen in sich selbst und in andere,
- die Fähigkeit, das eigene Verhalten zu regulieren,
- das Gleichgewicht zwischen Körper- und Gefühlsebene sowie
- die Freude an der Bewegung.

Gesundheitsfördernd und präventiv eingesetzt, kann die Psychomotorik die Lebensqualität verbessern und die individuelle Entwicklung bereits im frühen Kindesalter fördern. Es lassen sich mit ihrer Hilfe schon frühzeitig mögliche Schwierigkeiten und Entwicklungsauffälligkeiten erkennen, die eine Therapie erfordern. Dies ist bei Kindergartenkindern besonders wichtig, da eine frühzeitige Intervention verhindern kann, dass sich Probleme verfestigen. Die Hauptressourcen für psychomotorische Diagnose und Therapie werden deshalb im Zyklus 1 und 2 eingesetzt.

Prävention

Die therapeutische Intervention setzt eine psychomotorische Fachabklärung mit einer Indikation voraus und umfasst auch Massnahmen wie therapiebegleitende Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern und beteiligten Fachpersonen.

Fachabklärung nötig

Der Hauptauftrag der Psychomotoriktherapeutinnen ist die Einzel- und Gruppentherapie. Daneben gehören fachbezogene Interventionen auf Ebene Schule, Lehrperson oder Klasse zum Berufsauftrag. Über Fachberatung, fachbezogene, interdisziplinäre Zusammenarbeit, gesundheitsfördernde und präventive Interventionen, bringen sie ihr fachspezifisches Wissen in den Unterricht ein.

Therapie und Interventionen für Individuum, Gruppe, Klasse

So gibt die Psychomotoriktherapeutin ihr Fachwissen weiter an Spielgruppenleiterinnen und -leiter, Klassenlehrpersonen oder andere sonderpädagogische Fachpersonen. Durch diesen Multiplikatoreffekt entwickeln diese sich zu hilfreichen Co-Therapeutinnen/Therapeuten. Auch der Einbezug von Eltern ist in diesem Zusammenhang sehr wichtig. Gerade Übungssequenzen können dadurch in das familiäre Umfeld hinein erweitert werden und erhalten so grössere Wirksamkeit.

Einbezug von Lehr- und Fachpersonen sowie Familie

6.2 Voraussetzungen und Grundlagen

Die Interventionen der psychomotorischen Therapie sollen im Sinne der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention motorischer Störungen schwerpunktmässig im Zyklus 1 und 2 eingesetzt werden. Beratung, Initiieren und Begleiten von Präventions- und Förderarbeit sind ebenfalls Bestandteile der Psychomotoriktherapie.

Beratung, Prävention und Förderung

Präventive Arbeit zur Förderung und Unterstützung des Erwerbs psychomotorischer Kompetenzen wird im Zyklus 1 und 2 angeboten. Jede Therapeutin setzt einen Teil ihres Pensums für «Gesundheitsförderung und Prävention» ein. Einerseits geht es dabei um psychomotorische Förderung im Sinne einer Gesundheitsförderung. Das bedeutet, dass möglichst *alle Kinder* im Erwerb wichtiger Fertigkeiten unterstützt werden sollen. Die Gesundheitsförderung setzt keine spezifische Diagnostik voraus und sollte so früh wie möglich eingesetzt werden.

Gesundheitsförderung und Prävention

Andererseits kann im Sinne einer Prävention mit Gruppen von Kindern gearbeitet werden, bei welchen bereits eine Verzögerung in einzelnen Bereichen der motorischen Entwicklung festgestellt wurde. «Gesundheitsförderung und Prävention» sind kein Ersatz für eine therapeutische Massnahme, sondern eine Unterstützung von Kindern – sowie auch von Lehrpersonen.

Kein Ersatz für Therapie

Im Rahmen der «Gesundheitsförderung und Prävention» findet zwischen der Therapeutin/dem Therapeuten und der Klassenlehrperson eine Zusammenarbeit und ein Austausch statt. Dadurch werden auch die Kompetenzen der Klassenlehrperson gefördert, im Rahmen ihres Unterrichts Auffälligkeiten in der Sprachentwicklung von Kindern zu erkennen.

Zusammenarbeit und Austausch

Die sonderpädagogischen Ressourcen sind begrenzt. Es ist Aufgabe der Fachpersonen, diese Ressourcen gezielt einzusetzen. Die Fachabklärungen und Therapien werden nach Dringlichkeit durchgeführt.

Begrenzte Ressourcen bedingen Triage

Im ersten Kindergartenjahr findet zwischen den Weihnachts- und Sportferien (Januar / Februar) eine Erfassung statt, welche in jeder Klasse von einer Psychomotoriktherapeutin und einer Logopädin gemeinsam durchgeführt wird. Es ist dies die so genannte «logopädische, bzw. psychomotorische Erfassung im Kindergarten», kurz LEK/PEK.

PEK: Erfassung im KG

Die umfassende psychomotorische Abklärung (so genannte Fachabklärung) hat eine wichtige Triage-Funktion. Durch die eingesetzten diagnostischen Verfahren muss die Frage beantwortet werden: Was braucht das Kind und welche Unterstützung ist verfügbar? Kinder mit geringeren Auffälligkeiten können im Unterricht sowie zuhause unterstützt werden. Die Psychomotoriktherapeutin koordiniert und begleitet dabei.

Diagnostik zur Triage

Die Fachabklärung erfüllt eine weitere Funktion, nämlich jene der Therapieplanung (Grobziele und Setting). Der zeitliche Abstand zwischen Abklärung und Therapiebeginn soll nach Möglichkeit nicht mehr als 20 Schulwochen betragen.

Kurzer Zeitraum zwischen Abklärung und Therapiebeginn

6.3 Ressourcen und Organisation

Für die drei Therapieformen logopädische und psychomotorische Therapie sowie Psychotherapie steht ein Maximalkontingent zur Verfügung. Pro 100 Schüler können für alle Therapien insgesamt höchstens 0.6 VZE (Kindergartenstufe), resp. 0.4 VZE (Primarstufe) und 0.1 VZE (Sekundarstufe) eingesetzt werden (VSM § 9 und § 11). Nicht eingesetzte Therapieressourcen können ins Angebot der Integrativen Förderung (IF) umgelagert werden. Eine Anpassung der Pensen an die Schülerzahlschwankungen geschieht jährlich. Die Ressourcen für Schüler, welche nicht an der Schule Neftenbach geschult werden, sind nicht im Kontingent enthalten.⁷

Höchstangebot für alle drei Therapieformen

Zur Festlegung der Pensen für die einzelnen Therapieformen wird dieses Gesamtkontingent an Wochenlektionen (1 VZE = 27.3 WL) zwischen Logopädischer Therapie und Psychomotoriktherapie wie folgt aufgeteilt:

Kommunaler Verteilschlüssel
Logo : PMT : PT = 68 : 22 : 10

Logopädische Therapie 68 %

Psychomotorische Therapie 22 %

Psychotherapie 10 %

Dieser Verteilschlüssel gilt als Richtwert und dient zur Umrechnung auf die einzelnen Pensen der Schuleinheiten und ihrer Therapeutinnen und Therapeuten. Mit dem Gesamtpensum an logopädischer und psychomotorischer Therapie wird das kantonal festgelegte Maximalkontingent nicht erreicht. Die Differenz steht für schulisch indizierte Psychotherapie zur Verfügung.

Ein volles Pensum der Psychomotoriktherapeutin beträgt 27.3 Wochenlektionen und wird anteilmässig für die in Tabelle 4 aufgeführten Tätigkeitsbereiche eingesetzt.

Aufteilung Therapielektionen und flexible Lektionen

Tabelle 6: Aufteilung der lektionengebundenen Arbeitszeit auf verschiedene Tätigkeitsbereiche (Jahresrichtwerte).

	Tätigkeitsbereich	WL	ca %
TL	Therapie: Einzel- oder Gruppentherapie (=spezielles Angebot, <i>fallbezogene</i> Intervention, allenfalls <i>integrativ</i> vor Ort)	22	80
EL	Diagnostik und Beratung: Erfassung (PEK); Fachabklärungen; Beratung von Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung (fall- und fachbezogen). Gesundheitsförderung und Prävention: allgemeines (GF) oder gezieltes Angebot (P), <i>fachbezogene</i> Interventionen, allenfalls <i>integriert</i> vor Ort	5.3	20
	total	27.3	100

⁷ Schülerinnen und Schüler in Privatschulen werden für die Berechnung der zugeteilten VZE grundsätzlich nicht mitgezählt. Die Volksschule ist jedoch verpflichtet, diesen Schülerinnen und Schüler bei ausgewiesenem Bedarf Therapie zu ermöglichen und zu finanzieren. Diese Ressourcen müssten dann zusätzlich bereitgestellt werden.

Legende: TL = Therapielectionen; FL = Flexible Lektionen GF = Gesundheitsförderung; P = Prävention

Die weiteren zum Berufsauftrag gehörenden Tätigkeiten sind nicht im Tätigkeitsbereich «Unterricht» anzusiedeln, sondern in den Tätigkeitsbereichen «Schule», «Zusammenarbeit» und «Weiterbildung». Dies wird im «neuen Berufsauftrag» (nBA) geregelt.

Für einen einzelnen Schüler oder eine Schülerin stehen insgesamt maximal 60 Lektionen an Therapie zur Verfügung. Für SuS mit ISR beträgt dieses Maximalkontingent 120 Therapielectionen. Dieses Kontingent kann auch auf verschiedene Phasen aufgeteilt werden. Ein Kind kann nur im Ausnahmefall zwei Therapien gleichzeitig erhalten. Es ist jedoch möglich, dass ein Kind beispielsweise DaZ oder IF/ISR sowie gleichzeitig eine Therapie erhält.

Zum Berufsauftrag jeder Therapeutin gehört die gesundheitsfördernde oder präventive Arbeit in den Klassen des Zyklus 1. Für die «Gesundheitsförderung und Prävention» wird rund ein Drittel der «Flexiblen Lektionen» (FL) eines Therapiepensums eingesetzt. Bei einem Vollpensum von 27.3 Wochenlectionen rund 2 Wochenlectionen. Die Inhalte sowie auch der zeitliche Rhythmus der fachbezogenen Interventionen werden zwischen den verschiedenen Therapeutinnen und Therapeuten abgestimmt.

Als Grundprinzip soll jede Klasse (Kindergarten und erste Klassen) eine fest zugeteilte Therapeutin haben. Diese ist verantwortlich für Gesundheitsförderung, Prävention und Therapie. So kennt die Therapeutin die Kinder besser und es ergeben sich Synergien zwischen den verschiedenen Einsatzgebieten wie auch in der Zusammenarbeit mit den Lehr- und Fachpersonen der jeweiligen Klasse. Als ungefähre Schätzung ist eine Therapeutin mit einem Vollpensum verantwortlich für etwa sechs Kindergartenklassen und zwei erste Klassen.

Weitere Tätigkeiten

max. 60 Therapielectionen pro Kind (ISR: 120); in der Regel nicht zwei Therapien gleichzeitig.

1/3 der «Flexiblen Lektionen» für Prävention.

Grundprinzip: Jede Klasse (KG und 1.) hat eine/einen fest zugeteilte/n Therapeutin/Therapeuten

6.4 Zuständigkeiten und Verfahren

Die Zuweisung zur psychomotorischen Therapie verläuft über ein mehrstufiges Verfahren. Die einzelnen Stufen sind in Tabelle 7 (siehe S.42) dargestellt und werden nachfolgend erläutert. Die erste Stufe ist die **Erfassung**, bei welcher Kinder des ersten Kindergartenjahres klassenweise eingeschätzt werden. Diese PEK wird zwischen Herbst- und Weihnachtsferien (ca. November) von einer PMT und einer Logopädin/ in allen Klassen gemeinsam durchgeführt.

Kinder, die in der PEK hoch auffällig sind, werden für eine **Fachabklärung** angemeldet. Kinder mit einer mittleren Auffälligkeit werden auf eine Beobachtungsliste gesetzt. Sie werden durch präventive Förderung in der Klasse oder in Kleingruppen unterstützt und weiter beobachtet. Allenfalls führt die Therapeutin ein Beratungsgespräch mit den Eltern.

Vor einem Therapiebeginn wird eine umfassende Abklärung durchgeführt, die sogenannte **Fachabklärung**. Im Zusammenhang mit dieser Anmeldung wird ein **Schulisches Standortgespräch** durchgeführt. Dieses kann vor oder nach der Fachabklärung stattfinden. Auch braucht es immer eine **Rücksprache** mit einer PMT, bevor eine definitive Anmeldung zur Abklärung durch die Schulleitung bewilligt wird.

Mehrstufiges Zuweisungsverfahren

PEK 1. KiGa; Fachabklärung bei hohen Auffälligkeiten.

Fachabklärung

Die **Fachabklärung** findet, wenn möglich zeitnah vor der geplanten Therapieaufnahme statt. Ziel ist es festzustellen, ob eine Therapie indiziert ist und – falls ja – die Therapie zu planen. Die Therapeutin führt die Fachabklärung mit den geeigneten diagnostischen Verfahren durch. Die Eltern müssen ihr **Einverständnis** für eine Fachabklärung geben. Die Anmeldung wird von den Eltern unterschrieben. Im Rahmen der Fachabklärung werden die Eltern durch ein Anamnesegespräch sowie ein Auswertungsgespräch einbezogen.

Fachabklärung: Ist Therapie indiziert?

Die Resultate der Fachabklärung werden in einem kurzen **Abklärungsbericht** zusammengefasst. Falls eine Therapie indiziert ist, werden im Abklärungsbericht die geplanten Therapieziele festgehalten. Der Abklärungsbericht geht an die Eltern und die Schulleitung. Mit dem Einverständnis der Eltern kann der Bericht auch an die Lehrpersonen gehen.

Abklärungsbericht mit Therapiezielen.
Verteiler: Eltern, SL

Die **Therapieaufnahme** findet, wenn möglich spätestens zwanzig Schulwochen nach der Anmeldung zur Fachabklärung statt. Mittels elektronischem Förderplanungstool wird die Massnahme bei der SL Sopä beantragt.

Therapieaufnahme

Mindestens einmal jährlich wird ein **Schulisches Standortgespräch (SSG)** durchgeführt. Verantwortlich für die Koordination ist die Therapeutin/der Therapeut. In Absprache mit den sonderpädagogischen Fachpersonen (IF, DaZ) kann die Koordinationsverantwortung auch delegiert werden. Das SSG dient zur Überprüfung der im Abklärungsbericht formulierten Ziele sowie zur Planung von weiteren Förderzielen und allfälligen Massnahmen. Das SSG wird nach kantonalen Vorgaben durchgeführt und protokolliert. Das vollständige Protokoll sowie das Kurzprotokoll werden im Schülerdossier abgelegt.

SSG mind. einmal jährlich.

Je nach Situation kann eine **Therapie pausiert oder abgeschlossen** werden, ohne dass ein weiteres SSG durchgeführt wird. Ist absehbar, dass eine Therapie länger als maximal 60 Lektionen dauern könnte, ist eine rechtzeitige Absprache mit der SL Sopä nötig. In diesem Fall wird ein weiteres SSG durchgeführt. Die Koordination für das SSG zur allfälligen Therapieverlängerung übernimmt die Therapeutin.

Pause und Abschluss ohne SSG

Bei Pause, Abschluss oder Übergabe kann die Therapeutin bei Bedarf einen kurzen **Bericht** verfassen. Darin werden – ergänzend zum SSG-Protokoll – die Ziele, Arbeitsmethoden und Entwicklungsfortschritte des Kindes zusammengefasst. Der Bericht wird im Schülerdossier abgelegt.

Kurzer Bericht: Pause, Abschluss oder Übergabe

Tabelle 7: Mehrstufiger Zuweisungsprozess zur psychomotorischen Therapie

Pos.	Aktivität	Zeitpkt.	mögl. Resultate	Dokumentation
1a)	Erfassung (PEK) im 1. KiGa – Ersterfassung von als auffällig gemeldeten SuS – Pro Klasse 1 Halbtag; durchführend: Logopädin und Psychomotoriktherapeutin	Jan/Febr	A unauffällig, keine Intervention B auffällig, Sprachförderung und Beobachtung C auffällig, Anmeldung Fachabklärung	– diagnostische Unterlagen für erfasste Kinder – Eintrag im elektronischen Dossier
1b)	Meldung durch LP, Eltern oder Frühförderung	jederzeit möglich	in der Regel: Anmeldung zur Fachabklärung oder	– Je nach Zeitpunkt: Integration in bestehende Warteliste

Pos.	Aktivität	Zeitpkt.	mögl. Resultate	Dokumentation
	<ul style="list-style-type: none"> – aus Früherfassung/ Frühförderung – bei Zuzügen in Primarstufe – Probleme auf Primarstufe 		Weiterführung Therapie über Fachteam	
1c)	<p>Erfassung in Präventionsprojekt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präventionsprojekte werden in allen Klassen Zyklus 1 und 2 durchgeführt. – Therapeutin/Therapeut meldet Auffälligkeiten an KLP 	Nach Absprache	<ul style="list-style-type: none"> A unauffällig, keine Intervention B auffällig; Beobachtung und Übergabe an IF-LP UST C auffällig, Anmeldung Fachabklärung 	<ul style="list-style-type: none"> – Eintrag in Warteliste – C: Information an Eltern
2	<p>Fachabklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anamnesegespräch – Diagnostik (Beobachtung, Tests) – Auswertungsgespräch mit Eltern, LP (z.T. telefonisch) 	Mögl. zeitnah vor geplantem Therapiebe- ginn	<ul style="list-style-type: none"> A Therapie nicht indiziert; keine Intervention B Therapie nicht indiziert; Überweisung an andere Fachstelle C Therapie teilweise indiziert; Beratung und Beobachtung D Therapie indiziert; mögl. baldiger Beginn 	<ul style="list-style-type: none"> – Anmeldung zur Abklärung nach erfolgter Rücksprache im Fachteam; Bewilligung durch SL SoPä. – Abklärungsbericht mit Therapiezielen; Verteiler: Eltern, LP, SL SoPä, Schülerdossier.
3	<p>Therapie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Setting in Passung mit Therapiezielen und zur Verfügung stehenden Ressourcen 	max. 20 Schulwo- chen nach Anmeldung zur Fachabklär- ung		<ul style="list-style-type: none"> – Anmeldung zur Therapie – Therapieplanung; Ablage im Therapiedossier. – Förderplan auf Escola – Bei Bedarf: Bericht bei Pause, Abschluss oder Übergabe.
4	<p>SSG</p> <ul style="list-style-type: none"> – Offizielle Version – Einbezug aller beteiligten Fachpersonen, Eltern und evtl. auch Kind – Überprüfung der im Abklärungsbericht und Therapieplan formulierten Ziele – Vereinbarung neuer Ziele und Massnahmen – weiteres SSG nach 45 Therapiektionen, wenn evtl. Verlängerung nötig. 	mind. einmal jährlich	<ul style="list-style-type: none"> A Therapie nicht mehr indiziert: Abschluss B Therapie nicht indiziert; Überweisung an andere Fachstelle C Therapie teilweise indiziert: Pause; Beobachtung und Beratung D Therapie weiterhin indiziert: Fortsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> – Vollständiges Protokoll (inkl. Kurzprotokoll); Ablage im Schülerdossier

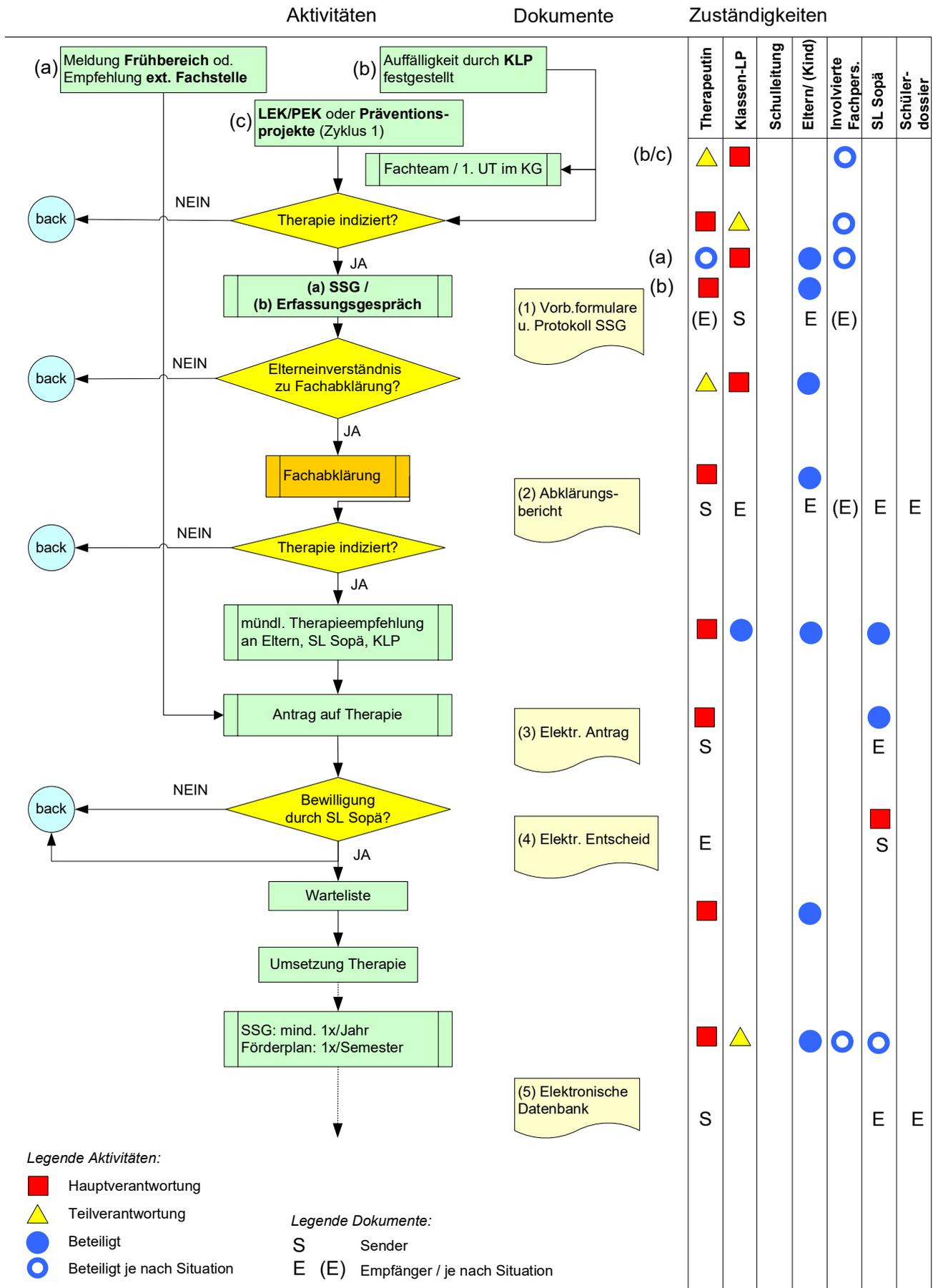


Abbildung 4: Zuweisungsablauf zur psychomotorischen Therapie

7 Psychotherapie

7.1 Angebot und Zielgruppen

Im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots der Volksschule besteht für die therapeutische Unterstützung bei psychischen Problemen und Leiden von Schülerinnen und Schülern das Angebot der schulisch indizierten Psychotherapie. Schulische Indikation bedeutet in diesem Zusammenhang, dass

Schulisch indizierte Psychotherapie

- das schulische Fortkommen der Schülerin oder des Schülers gefährdet ist oder
- negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind.

In der schulisch indizierten Psychotherapie werden die SuS in der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden sowie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung spezifisch unterstützt. Sie sollen befähigt werden, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Spezifische Unterstützung

7.2 Zuweisung

Die therapeutische Intervention setzt eine schulpsychologische Abklärung mit einer Indikation voraus. Neben einer individuumszentrierten Vorgehensweise beziehen die Fachpersonen für Psychotherapie das familiäre und schulische Umfeld in angemessener Weise mit ein. Die Fachpersonen für Psychotherapie arbeiten mit Eltern und Lehrpersonen verbindlich zusammen.

Abklärung durch SPD erforderlich

8 Sonderschulung

8.1 Zielgruppen und Angebotsformen

8.1.1 Durchführungsformen der Sonderschulung

Die angemessene Bildung aller Kinder und Jugendlichen im Volksschulalter ist die gemeinsame Aufgabe des Kantons, der Gemeinden und der Schulen. Gewisse Kinder benötigen zum Erreichen ihrer Bildungsziele gezielte fachliche Unterstützung und Förderung. Sie weisen einen «besonderen Bildungsbedarf» auf. Sonderschulungsbedarf besteht dann, wenn Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Massnahmen des Grundangebots nicht angemessen gefördert werden können (siehe VSG §34 Abs. 6)⁸. Ein möglicher Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Kindergarteneintritts bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

Sonderschulungsbedarf

Abbildung 2 zeigt die Bildungsangebote der Volksschule im Überblick. Sonderschulung kann in einer externen Sonderschuleinrichtung (ESS) oder integriert in einer Regelklasse stattfinden (ISS und ISR). Das Ziel der Sonderschulung ist die soziale, schulische und berufliche Partizipation der Schülerinnen und Schüler an der Gesellschaft. In der kantonalen Handreichung «Integrierte Sonderschulung» werden die verschiedenen Formen der Sonderschulung ausführlich beschrieben.

Regelschule und Sonderschule gehören zur Volksschule

Bei einer ausgewiesenen Sonderschulbedürftigkeit, wird zuerst die Möglichkeit einer **Integrierten Sonderschulung** in der eigenen Schule geprüft. Eine **externe Sonderschulung** wird erst dann geprüft, wenn man bei einem Schüler oder einer Schülerin feststellt, dass die Förderung mit einer integrierten Schulungsform nicht ausreichend ist.

Integration vor Separation

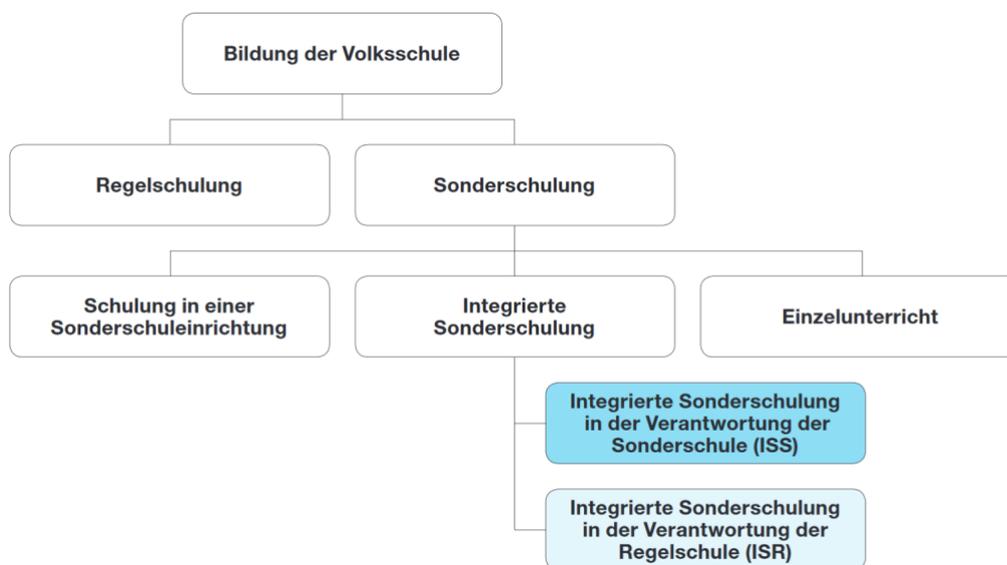


Abbildung 5: Formen der Sonderschulung im Überblick. Aus: Handreichung Integrierte Sonderschulung, VSA⁹

⁸ VSG, [Download der pdf-Datei](#)

⁹ Download [VSA Handreichung Integrierte Sonderschulung](#)

Die **Sonderschulung als Einzelunterricht** ist eine eher selten eingesetzte Form der Sonderschulung. Sie wird nur in Ausnahmefällen für Sonderschülerinnen und -schüler, die nicht in einer Klasse unterrichtet werden können, angeordnet. Gründe dafür sind: Die Schulung in der Regelklasse ist nicht mehr möglich – z.B. wegen schweren Verhaltensauffälligkeiten; Überbrückung der Wartezeit auf einen Sonderschulplatz. Sonderschulung als Einzelunterricht kann für maximal sechs Monate eingerichtet werden und ist keine Disziplinar-massnahme wie etwa die Wegweisung vom obligatorischen Unterricht (sog. Auszeit gemäss § 52a VSG).

Spezialfall
Einzelunterricht

8.1.2 Zielgruppe und Richtquote für Sonderschulung

Gemäss dem übergeordneten gesellschaftlichen und gesetzlichen Auftrag der Integration sollen an der Schule Neftenbach möglichst viele SuS mit den Kollektiv-Ressourcen der Regelschule (kantonale und kommunale VZE) gefördert werden. Sonderschulung in allen Formen (siehe Tabelle 1) soll einer kleinen Zielgruppe, die sich durch einen hohen besonderen Bildungsbedarf auszeichnet, vorbehalten sein. Gemäss dem Pyramidenmodell der Förderstufen (siehe Abbildung 1, S. 5) sind SuS mit Sonderschulungsbedarf in der Pyramidenspitze (Förderstufe 3a und 3b) zu verorten.

Sonderschulung
für SuS mit hohem
besonderem
Bildungsbedarf.

Sonderschulungsbedarf haben demnach jene SuS, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht mit den pädagogischen und sonderpädagogischen Massnahmen des Regelschulangebots nicht mehr folgen können. Gemäss dem für die Schulpsychologie verbindlich festgelegten Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) ist jede Form der Sonderschulung an das Vorliegen einer Behinderung oder schweren Störung geknüpft: geistige Behinderung, Sinnes-, Körperbehinderung, Mehrfachbehinderung, Lern- oder Sprachbehinderung, schwere Verhaltensstörung oder tiefgreifende Entwicklungsstörung (z.B. Autismus).

Stark
eingeschränkte
Funktionsfähigkeit
und Partizipation

Um diese Zielgruppe möglichst begrenzt zu halten und die Verteilung der vorhandenen Ressourcen optimal auf alle Schülerinnen und Schüler zu verteilen, bietet es sich an, eine Richtquote für die Sonderschulung festzulegen. Diese Richtquote berechnet sich anhand der Gesamtschülerzahl (siehe Tabelle 1). Sie ist aber nicht als starre Obergrenze anzusehen, sondern ist eine Orientierungsgrösse. Sie spiegelt die Bemühungen des Systems, die Anzahl Sonderschülerinnen und Sonderschüler möglichst tief zu halten – auch mit dem Ziel, mit den verfügbaren Ressourcen eine ausreichende Förderung für diese Schülerinnen und Schüler anzubieten. Diese Richtquote muss von allen beteiligten Fachpersonen getragen werden. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei der Fachstelle Sonderpädagogik.

Richtquote und
Ressourcenverteilung

Tabelle 8: Formen der Sonderschulung und Berechnung der Richtquote für Sonderschulung.

Gesamtschülerzahl: alle aufgrund des Lebensalters schulpflichtigen Kinder, für die die Schule Neftenbach die finanzielle und fachliche Verantwortung innehat. ^{31F11F¹⁰}	GSZ
Externe Sonderschulung in Sonderschuleinrichtungen (Tagessonderschulen, Internatssonderschulen, Spitalschulen)	ESS
Sonderschulung in Privatschulen (durch Schule finanziert)	PRS
Integrierte Sonderschulung in Verantwortung einer Sonderschule	ISS
Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule	ISR
Sonderschulung als Einzelunterricht	SSE
«Richtquote für Sonderschulung» in Prozent der Gesamtschülerzahl	$100 \div \text{GSZ} \times (\text{ESS} + \text{PRS} + \text{ISS} + \text{ISR} + \text{SSE}) \leq 4$

Anmerkung: Bei allen Kategorien zählen kantonale *und* ausserkantonale Schulen.

Orientiert an der bisherigen Entwicklung der Sonderschulzahlen sowie an kantonalen Richtwerten¹¹ soll die Quote an SuS mit Sonderschulungsbedarf an der Schule Neftenbach höchstens 4 % der Gesamtschülerzahl betragen. Richtquote: $\leq 4 \%$

8.1.3 Umsetzungsformen der Integrierten Sonderschulung (ISR und ISS)

Bei der Umsetzung der ISR und ISS stehen folgende Zielsetzungen und methodisch-didaktische Grundsätze im Vordergrund: Alle SuS werden entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen gefördert. Sie profitieren voneinander in Bezug auf ihre Selbst- und Sozialkompetenz im Rahmen einer heterogenen Klassengemeinschaft. Die Sonderschülerinnen und -schüler sind sozial in den Klassenverband eingebunden, partizipieren an möglichst allen Aktivitäten und lernen am gleichen Lerngegenstand, soweit dies sinnvoll und möglich ist. Die vorhandenen fachlichen und personellen Ressourcen der Regelschule werden genutzt. Bei Bedarf können fachliche und personelle Ressourcen einer behinderungsspezifisch ausgerichteten Sonderschule sichergestellt werden. Grundsätzliches

Die **integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)** ist eine Form der Sonderschulung, bei der Schülerinnen und Schüler mit hohem sonderpädagogischem Bedarf in einer Regelklasse an ihrem Wohnort unterrichtet und dabei zusätzlich von Fachpersonen gefördert und unterstützt werden. Grundsätzlich besuchen SuS mit Sonderschulungsbedarf den gesamten Unterricht. Die Schulleitung Sonderpädagogik trägt die Gesamtverantwortung für das ISR-Setting. Sie regelt die Ressourcenplanung und die Sicherung der Förderqualität. Dazu gehört auch die fachliche Aufsicht über die schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen, die Therapeutinnen und Therapeuten sowie die ISR-Assistenzen. Integration durch Regelschule ISR

Bei der **integrierten Sonderschulung durch eine Sonderschule (ISS)** werden Kinder und Jugendliche mit besonders hohem Förderbedarf durch die Fachpersonen einer Sonderschule im Regelklassenunterricht unterstützt. Integration durch Sonderschule ISS

¹⁰ Definition schulpflichtig: siehe § 3 VSG. Die Gesamtschülerzahl umfasst auch SuS in externer Schulung, die von den Eltern finanziert wird.

¹¹ Quelle: BISTA (Bildungsstatistik des Kantons Zürich).

Diese SuS sind administrativ einer Sonderschule zugeteilt, die dafür verantwortlich ist, dass die notwendigen pädagogischen Massnahmen ergriffen werden. Die Regelung der Ressourcen (Anzahl Lektionen SHP, Therapie, Assistenz etc.) und deren Finanzierung wird durch die Sonderschule in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Sonderpädagogik vorgenommen. Die Schulleitung der Sonderschule trägt die Gesamtverantwortung für die ISS. Dazu gehört die Fachaufsicht über die heilpädagogische Lehrperson und ISS-Assistenz. Die Sonderschule muss über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügen.

8.1.4 Umsetzungsformen der Externen Sonderschulung (ESS)

Wenn eine integrierte Sonderschulung nicht möglich ist, wird die externe Sonderschulung in einer anerkannten Sonderschule geprüft. Ziel ist die bedarfsspezifische Förderung der SuS in einer Tages- oder Heimsonderschule. Die Schule Neftenbach will ihre externen SuS in erster Linie in einer vom Kanton anerkannten Sonderschulinstitution platzieren. Eine Platzierung in einer Privatschule wird nur im Ausnahmefall bewilligt.

Sonderschulung in
Tagesonderschulen
und
Heimsonderschulen

Tagessonderschulen führen zielgruppenspezifische Angebote in den Bereichen Unterricht, Betreuung (inkl. Pflege) und Therapie, nicht jedoch im Bereich eines 24-Stunden-Angebotes.

Schulheime führen zielgruppenspezifische Angebote in den Bereichen Unterricht, Betreuung (inkl. Pflege), Übernachtung und Therapie.

8.2 Organisation der Ressourcen

8.2.1 Wirkungsvoller Ressourceneinsatz: Grundsätzliches

Oberstes Ziel ist eine ausreichende pädagogische und sonderpädagogische Versorgung von Schülerinnen und Schülern. Diesem Anspruch stehen begrenzte fachliche und personelle Ressourcen gegenüber. Eine Lösung in diesem Dilemma ist die geschickte Verteilung und der wirkungsvolle Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Dies gilt für das pädagogische und sonderpädagogische Angebot einer Schule. Ein anderer Grundsatz ist, dass gut eingesetzte niederschwellige Einsatzformen, wie etwa «Integrative Förderung», eine wichtige präventive Wirkung haben.

Grundprinzip:
Geschickte
Verteilung und
wirkungsvoller
Einsatz der
begrenzten
Ressourcen.

Für die **externe Sonderschulung (ESS)** ist der Kanton für die Versorgungsplanung zuständig. Er finanziert die Sonderschuleinrichtungen und sichert das Platzangebot für eine bestimmte Behinderungsform und Region. Die Gemeinden leisten einen vom Kanton festgesetzten Beitrag pro Sonderschülerin oder Sonderschüler. Dieser Betrag ist für jede Schülerin und jeden Schüler derselbe, unabhängig von der Behinderung und dem Schulort.

ESS: Kanton
regelt die
Versorgungsplanung.

Die Berechnung von pädagogischen und sonderpädagogischen **Ressourcen in der Regelschule** orientiert sich im Kanton Zürich an Kontingenten, welche aufgrund der Gesamtschülerzahl einer Schule berechnet und zugeteilt werden.

Grundprinzip

8.2.2 Berechnungsformel für Planungsbudget ISR

Die notwendigen Ressourcen bemessen sich am Bedarf des Schülers, der Schülerin. Sie werden so eingesetzt, dass das Regelsystem gestärkt wird und die notwendige Unterstützung des Schülers, der Schülerin gewährleistet ist. Dabei geht die Schule Neftenbach verantwortungsbewusst mit vorhandenen Ressourcen um. Die Regelschule soll als ganzes System betrachtet werden. Bereits vorhandene Ressourcen sollen für weitere integrierte Kinder und Jugendliche in die Planung einbezogen werden. Eine geschickte Ressourcenplanung verfolgt das Ziel, mit möglichst wenigen Beteiligten die grösstmögliche Wirkung zu erzielen.

Wirksame
Ressourcenplanu
ng

Die Berechnung des Planungsbudgets für ISR ist in verschiedene Schritte unterteilt. Die Schulpflege legt dazu a priori verschiedene Grössen fest: eine Richtquote für Sonderschulungen, den Faktor für integrierte Schulungen sowie das maximale Budget eines einzelnen ISR-Settings.

Schritte zur
Berechnung des
IS-Planungs-
budgets.

Ende Januar definiert die SL Sopä nach der Koordinationssitzung mit den involvierten sonderpädagogischen FP, das zu beantragende Setting der integrierten Sonderschülerinnen und -schüler. Grundlage dafür bilden das bereits durchgeführte SSG, die Einschätzung der involvierten sopä FP, die Berichterstattung ISR (inklusive SSG Protokoll und Förderplanung), das Gesamtsystem des Schülers oder der Schülerin sowie der individuelle Bedarf des Schülers oder der Schülerin.

Antrag künftiges
Setting

Die ISR-Ressourcen stehen der Schule in erster Linie als «Planungsbudget» zur Verfügung und werden erst in zweiter Linie an die einzelnen Klassen und SuS mit ISR verteilt. **Umverteilungen** von Personal und Ressourcen unter dem Jahr können sinnvoll sein. Insbesondere auch, wenn SuS mit ISR aus der Gemeinde wegziehen.

Umverteilung von
Ressourcen

8.3 Zuständigkeiten, Verfahren und Abläufe

8.3.1 Koordination und Zuweisungsablauf

Bei **Kleinkindern im Vorschulalter** meldet die zuständige Fachperson aus dem Frühbereich der Fachstelle Sonderpädagogik (FSS) einen allfälligen Sonderschulungsbedarf an. Die Abklärung läuft immer über den SPD und wird von der FSS koordiniert. Ist mit dem Schuleintritt des Kindes eine Sonderschulung angezeigt, so wird die Schulleitung Sonderpädagogik informiert und in den Prozess involviert. Mit dem Schuleintritt übernimmt dann der oder die zuständige SHP die Fallführung.

Zuweisung vor
Schuleintritt

Bei **Kindern im Schulalter** läuft die Abklärung eines allfälligen Sonderschulbedarfs ausschliesslich über den SPD. Dabei muss folgender Ablauf eingehalten werden (siehe auch Flussdiagramm, Abbildung 6, S. 50):

Zuweisung durch
Schule

- 1) Fallpräsentation im Fachteam.
- 2) **Schulisches Standortgespräch** (SSG) mit den Beteiligten. Neben der Kind-Umfeld-Analyse hat das SSG zum Ziel, den allfälligen Sonderschulungsbedarf und die damit verbundene notwendige SPD-Abklärung bei den Eltern zu thematisieren.
- 3) **Anmeldung SPD Abklärung:** Nach dem SSG wird die Schülerin oder der Schüler via Anmeldeformular beim schulpsychologischen Dienst (SPD) zu einer Abklärung angemeldet. Folgende Punkte sind zu beachten:
 - Eltern müssen das Anmeldeformular unterschreiben und erhalten eine Kopie davon.

- Die Schulpflege kann eine SPD-Abklärung auch gegen den Willen der Eltern anordnen (§ 38 Abs. 1 VSG).
- Weiterleiten des Anmeldeformulars an Schulleitung Sonderpädagogik durch die SHP.
- Bei Einverständnis: Unterschreiben des Anmeldeformulars durch Schulleitung Sonderpädagogik.
- Weiterleiten des Anmeldeformulars an SPD.

Abklärung des Sonderschulbedarfs durch den SPD. Rückmeldung der Befunde an Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, SHP und Schulleitung Sonderpädagogik. Falls ein Sonderschulbedarf festgestellt wurde, bespricht die Schulpsychologin/der Schulpsychologe mit der Fachstelle Sonderpädagogik vorgängig die Möglichkeiten der Umsetzung der Sonderschulung aufgrund der Befunde und der vorhandenen Ressourcen (sog. Planungskontakt, siehe Flussdiagramm, Abbildung 6, S. 50). Sonderschulungen werden jeweils auf den Beginn eines Schuljahres geplant und bewilligt.

Der SPD verfasst einen **Bericht** mit einer Empfehlung über die Sonderschulung. Der schulpsychologische Bericht orientiert sich an der Struktur des standardisierten Abklärungsverfahrens, berücksichtigt die Vorgaben des Datenschutzes und zeigt den Entscheidungsträgern ihre Handlungsmöglichkeiten auf. Er wird den Erziehungsberechtigten und der Auftrag gebenden Schulgemeinde zugestellt.

Bericht SPD

Eine Sonderschulung bedarf stets der **Mitwirkung und Zustimmung der Schulpflege** (§ 37 Abs. 2 VSG, § 26 Abs. 4 VSM). Die Schulpflege entscheidet auf Antrag der Fachstelle Sonderpädagogik über die Sonderschulbedürftigkeit des Schülers oder der Schülerin. Sie entscheidet auch über die Form und den Durchführungsort der Sonderschulung. Die Eltern haben Rekursrecht.

Entscheid
Schulpflege

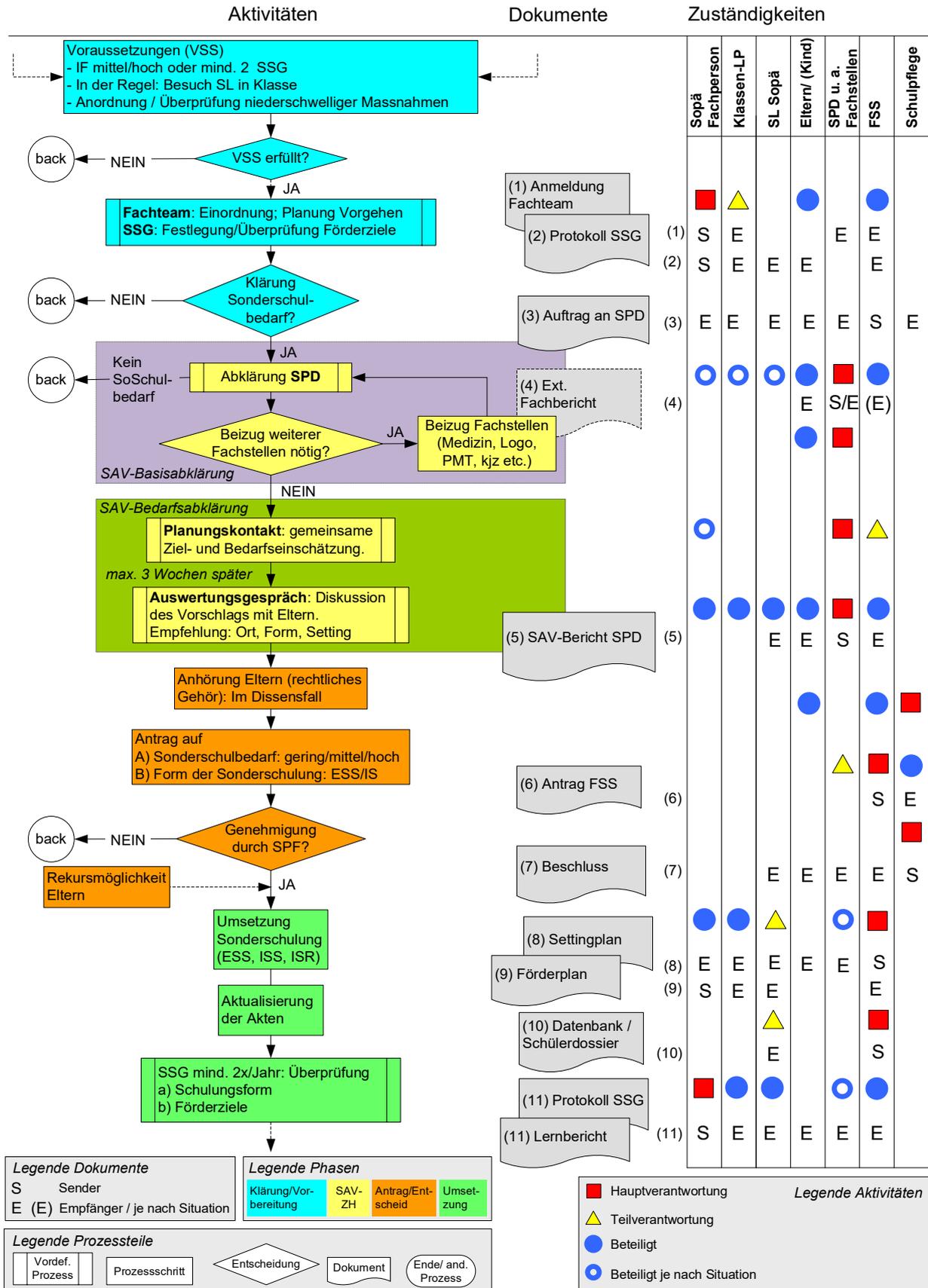


Abbildung 6: Zuweisungsprozess für alle Formen der Sonderschulung (in Anlehnung an Merkblatt VSA). Der Prozess für SuS, welche mit einer laufenden Sonderschulverfügung in die Gemeinde ziehen, ist nicht abgebildet.

Wird eine **externe Sonderschullösung** in Betracht gezogen (Tagessonderschule, Sonderschulheim) wird die Fachstelle Sonderpädagogik möglichst frühzeitig in diesen Prozess mit einbezogen, spätestens jedoch, wenn ein dementsprechender schulpsychologischer Bericht vorliegt. Steht eine stationäre Lösung – beispielsweise ein Sonderschulheim – zur Diskussion, muss die Fachstelle Sonderpädagogik das KJZ (Kinder- und Jugendhilfezentrum) beiziehen. Sobald eine externe Sonderschullösung beschlossen ist, übernimmt die Fachstelle Sonderpädagogik die Organisation der Fallführung. Sie spricht mit dem SPD ab, bei wem die Fallführung liegt, und koordiniert das weitere Vorgehen.

Externe
Sonderbeschulung
(ESS)

Im Rahmen der jährlichen **Überprüfung von Sonderschulungen** auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit (§ 40 VSG) kann ein Wechsel des Sonderschulsettings hin zu einer Integrierten Sonderschulung erwogen werden. Die Fachstelle Sonderpädagogik sucht eine geeignete Klasse, in der die Reintegration geprüft und gegebenenfalls später auch umgesetzt werden kann.

Wechsel ESS zu
ISR

8.3.2 Eckpunkte und Zuständigkeiten in der ISR-Umsetzung

Schülerinnen und Schüler mit ISR-Status haben einen ausgewiesenen und ausgeprägten sonderpädagogischen Förderbedarf. Um die **heilpädagogische Fachlichkeit** sicherzustellen, soll in jedem Fall eine/ein ausgebildete/r SHP involviert sein. Dies wird von der Schulleitung Sonderpädagogik sichergestellt. Bei einem Setting mit einer KLP, welche in SHP-Funktion arbeitet, muss ein/e ausgebildete/r SHP in einer Coaching-Funktion eingesetzt sein. Alternativ kann in bestimmten Fällen (beispielsweise beim Vorliegen einer Körperbehinderung) die spezifische Fachlichkeit durch so genanntes «B+U Setting» (Beratung und Unterstützung durch Sonderschule) gewährleistet werden.

Sicherung der
Fachkompetenz

Die **Klassenzuteilung** von ISR-SuS erfolgt durch die Schulleitung des Zyklus in Absprache mit der Schulleitung Sonderpädagogik.

Klassenzuteilung

Grundsätzlich besuchen ISR-SuS den gesamten Unterricht. Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.¹²

Unterrichtsbesuch

Wenn in einzelnen Fächern **angepasste Lernziele** (ALZ) vereinbart wurden, so muss dies im Zeugnis unter «Bemerkungen» vermerkt werden, beispielsweise so: «Deutsch und Mathematik: Verzicht auf Noten gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund angepasster Lernziele.» Ein **Lernbericht zum Zeugnis** ist zu erstellen und dem Zeugnis beizulegen. Dies wird unter «Bemerkungen» aber *nicht* erwähnt.

ALZ: Notwendiger
Zusatz im Zeugnis

Für jede ISR-Schülerin und jeden ISR-Schüler wird eine **«individuelle Settingplanung»** erstellt. Diese gibt detailliert Auskunft, wie die Förderung ausgestaltet ist. Sie wird in geeigneter Form von der Schulpflege abgenommen und an die Eltern kommuniziert. Die Settingplanung hat drei Ziele:

Individuelle
Settingplanung:
Ziele

Qualitätssicherung durch Schaffung von Verbindlichkeit und Transparenz in der Umsetzungsgestaltung.

Steuerungsüberblick für FSS und SL durch Schaffung einer Vergleichbarkeit.
Rechenschaftslegung gegenüber SPF, welche die Ressourcen bewilligt und letztverantwortlich ist für die Umsetzungsqualität.

¹² Volksschulverordnung § 29 Abs. 3; [siehe online](#)

Verantwortlich für die Erstellung der «Individuellen Settingplanung» ist die SL Sopä. Sie kann diese Aufgabe an die fallführende sonderpädagogische Fachperson delegieren. Die Settingplanung enthält Angaben zu folgenden Bereichen:

Verantwortlichkeiten und Inhalt

- Individuelle Entwicklungs- und Bildungsziele
- Organisation der Ressourcen in der Klasse und für die einzelne Schülerin, den einzelnen Schüler mit ISR
- Individueller Stundenplan des ISR-Schülers, der ISR-Schülerin
- Ausgestaltung der Kooperation zwischen allen beteiligten Personen

Für alle Schüler und Schülerinnen mit besonderem Bildungsbedarf wird auf der digitalen Plattform ein **individueller Förderplan** auf Escola erstellt. Basis dafür ist eine fachlich fundierte Lernstandfassung. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie den Lernstand, die Ressourcen und Probleme der Schülerin, des Schülers, systematisch laufend erfasst. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird die individuelle Förderplanung periodisch angepasst. Die Verantwortung für die Förderplanung bei Schülerinnen und Schülern mit ISR-Status liegt bei der/dem SHP. Die Förderplanung erfolgt auf der Basis von förderdiagnostischen Instrumenten.

Förderplanung

Bei Klassen- oder Stufenwechsel wird ein **Übergabegespräch** durchgeführt. Ziel ist, eine nahtlose Fortsetzung der Förderung zu gewährleisten und die für diese Förderung relevanten Informationen und Unterlagen (z. B. SSG-Protokolle, Förderpläne und Lernberichte) weiterzugeben. Dazu wird das Einverständnis der Eltern, allenfalls auch des Schülers oder der Schülerin eingeholt. Sollte dieses Einverständnis nicht gegeben werden, beschränkt sich der Austausch auf den aktuellen Lernstand und das bisherige Fördersetting. Verantwortlich für die Koordination des Übergabegesprächs ist die/der abgebende fallführende SHP. Wenn immer möglich, nimmt die/der aufnehmende SHP am letzten SSG vor dem Klassenwechsel teil.

Übergabegespräch bei Klassen- oder Stufenwechsel

Die **Anstellung von Regelklassenlehrpersonen und SHP**, welche im ISR tätig sind, erfolgt gemäss den üblichen Regelungen durch das Volksschulamt. Das übrige Personal wird gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde angestellt und von der Schulleitung Sonderpädagogik geführt. Für die ISR soll, wenn immer möglich, die für die Integrative Förderung (IF) zuständige heilpädagogische Lehrperson der Regelklasse angestellt werden (1 SHP pro Klasse).

Anstellung des Personals

Die SuS mit einer ausgewiesenen Sonderschulbedürftigkeit (Sonderschulstatus) haben Anrecht auf behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U). Vorgesehen sind Beratungen für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte sowie Unterstützung und Förderung der SuS im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings. Der konkrete Bedarf an Fördermassnahmen wird im Rahmen des SSGs unter Beizug einer behinderungsspezialisierten Fachperson festgelegt. Bei der Durchführung einer Sonderschulung muss der Bedarf für Beratung und Unterstützung (B&U) durch eine behinderungsspezifische Fachstelle geprüft werden und bei Bedarf ins Setting einbezogen werden.

Beratung und Unterstützung

Die Überprüfung der Sonderschulung erfolgt jährlich anlässlich eines SSGs. Dies erfolgt bis Ende Januar. Die SL Sonderpädagogik nimmt an diesem SSG teil. Auch der SPD kann bei Bedarf beigezogen werden. Nach der Überprüfung entscheidet die Schulpflege auf Antrag der SL Sopä über Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Massnahme. Bei Zyklenübertritten wird der SPD für eine Neubeurteilung des Sonderschulungsbedarfs beigezogen.

Überprüfung und Aufsicht

Die Schulleitung Sonderpädagogik erstellt einmal jährlich einen **Aufsichtsbericht** zuhanden der Schulpflege. Grundlage dafür sind die Förder- und Settingplanungen, die SSG-Protokolle und Lernberichte sowie die jährliche Teilnahme an einem SSG.

Aufsichtsbericht

In

Tabelle 9 (S. 54) sind die Zuständigkeiten im gesamten Umsetzungsprozess einer ISR aufgeführt. Die Aufstellung basiert auf einer kooperativen und konsensorientierten Grundhaltung. Im Dissensfall ist jeweils die nächsthöhere Ebene Vermittlungs-, Entscheidungs- oder Rekursinstanz. Nachfolgend wird dies nach Funktion gruppiert ausgeführt.

Kooperation
und
Konsensorientierung

Die **Klassenlehrperson** trägt die Mitverantwortung für den ISR-Schüler oder die ISR-Schülerin. Das bedeutet:

Zuständigkeiten
Klassenlehrperson

- Sie ermöglicht der ISR-Schülerin, dem ISR-Schüler die Teilnahme am Unterricht durch geeignete Unterrichtsformen.
- Sie unterstützt die Umsetzung der individuellen Förderziele.
- Sie arbeitet mit der oder dem SHP und gegebenenfalls weiteren an der Integration Beteiligten zusammen.
- Sie informiert (mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes) in geeigneter Art und Weise die Erziehungsberechtigten der SuS der Regelklasse über die integrierte Sonderschulung.

Die **sonderpädagogische Fachperson (SHP, Therapeutin/Therapeut)** ist zuständig für die operative Fallführung, für die Förderplanung sowie die fachliche Begleitung und Koordination des Förderteams in der Klasse. Das bedeutet:

Zuständigkeiten
sopä FP

- Hauptverantwortung für die Planung und Koordination einer adäquaten Förderung: Förderplanung (als Prozess), Förderziele und Förderpläne.
- Förderung und Begleitung der ISR-SuS in Klassen-, Gruppen- und Einzelsituationen, insbesondere auch Bereitstellen von Unterrichtsmaterialien und Lehrmitteln.
- Beteiligung am Klassenunterricht durch Teamteaching, Rollenwechsel (assistierende und leitende Funktion) oder Arbeit mit Kleingruppen.
- Zusammenarbeit mit Klassenlehrperson, dem IF-Team und den Therapeutinnen und Therapeuten der Regelschule.
- Koordination des Informationsflusses zwischen diesen Beteiligten.
- Verfassen des Lernberichts, welcher ein allfälliges Notenzeugnis ergänzt oder ersetzt.

Die **Fachstelle Sonderpädagogik** ist zuständig für die Zuweisung und Überprüfung sowie für die Qualitätssicherung. Das bedeutet:

Zuständigkeiten
Fachstelle
Sonderpädagogik

- Sie stellt Antrag auf Sonderschulbedürftigkeit an die Schulpflege auf Basis der SPD-Empfehlung.
- Sie ist in den gesamten Zuweisungsprozess einbezogen.
- Sie koordiniert die jährliche Überprüfung der Sonderschulmassnahme; Antrag auf Aufhebung, Änderung oder Weit
- Sie nimmt am SSG der ISR-SuS teil, bei Bedarf auch an denjenigen der ISS-SuS.
- Sie überprüft die Qualität der Umsetzung
- Sie macht die Berichterstattung an Schulpflege mittels ISR-Berichterstattungsformular.

Die **Schulleitung Sonderpädagogik (SL Sopä)** ist zuständig für die Gesamtorganisation der ISR. Das bedeutet:

Zuständigkeiten
Schulleitung
Sonderpädagogik

- Sie gestaltet mit der zur Verfügung stehenden Ressourcen die integrierte Sonderschulung und stellt den Personaleinsatz sicher.
- Sie hat die Verantwortung für die SuS der integrierten Sonderschulung.
- Sie erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem SPD und den Fachpersonen einen Vorschlag für das ISR-Setting.
- Sie zieht bei Bedarf behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung durch externe Fachpersonen bei.
- Sie nimmt am SSG ihrer ISR- und nach Bedarf auch denjenigen ihrer ISS-SuS teil.

Tabelle 9: Zuständigkeiten bei SuS mit ISR; Legende siehe unten.

ISR Umsetzungsbereich		Sopä FP	KLP	Fach-LP	SL SoPä/FSS	Eltern/ (Kind)	SPD	SPF
Planung, Zuweisung und Umsetzung	Niederschwellige Fördermassnahmen planen und umsetzen	▲	■	▲	○	●		
	Fallpräsentation im Fachteam	■	▲	▲	▲			
	SSG zur Planung weiterer Massnahmen; noch nicht zugewiesene SuS	▲	■		○	●	○	
	Abklärung zur Feststellung des Sonderschulungsbedarfs	●	●		○	●	■	
	Vorbereitung und Planung der Schulungsform	○	○		●	●	●	
	Empfehlung: Sonderschulungsbedarf				●		■	○
	Antrag: Sonderschulungsbedarf / Durchführungsform				■			
	Entscheid (Genehmigung / Ablehnung des Antrags)							■
	Planung des ISR-Settings	●	●		■		○	
Schulische Förderung, Zielüberprüfung und Beurteilung	Differenzierung und Individualisierung des Lernangebots im Regelunterricht	▲	■	▲				
	Individuelle Förderplanung und Anpassen des Unterrichtsmaterials	■	●	▲				
	SSG zur Überprüfung der Sonderschulung im Dez/Jan.	■	▲	○	●	●	○	
	SSG zur Überprüfung der Förderziele im Juni/Juli.	■	▲	○	○	●		
	Schriftliche Förderplanung	■	●	○	○			
	Zeugnis und Gesamtbeurteilung	■	▲	○				

ISR Umsetzungsbereich		Sopä FP	KLP	Fach-LP	SL SoPä/FSS	Eltern/ (Kind)	SPD	SPF
	Verfassen Lernbericht in Fachbereichen mit angepassten Lernzielen							
Kommunikation und Information	Information über Entscheid Sonderschulung							
	Information und Beratung der Eltern über Förderziele etc.							
	Einholen von Beratung und Unterstützung (z. B. durch Sonderschule)							
	Arbeitsdossier führen mit förderdiagnostisch relevanten Informationen							
	Influss von abgebender (verantw.) zu aufnehmender sopä Fachperson							
Koordination des Angebots; Sicherung der Qualität	Organisation der fachlichen und personellen ISR-Ressourcen der SE							
	Zusammenarbeitsplan ISR-Team ums Kind							
	Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen Lehr- und Fachpersonen							
	Sicherung der Qualität von Förderung und Betreuung							
	Sicherung der Qualität des gesamten Angebots der Schule							

Legende:



Hauptverantwortung



Teilverantwortung



Beteiligt



Beteiligt je nach Situation; beratend

9 Behinderungsbedingter Nachteilsausgleich

9.1 Definition und Zielgruppe

Der Nachteilsausgleich betrifft Schülerinnen und Schüler, die das Potenzial haben, die Lern- oder Kompetenzziele ihrer Klasse oder ihres Zyklus gemäss Lehrplan zu erreichen, die aber aufgrund einer diagnostizierten Behinderung oder Funktionsstörung nachteilig dabei eingeschränkt sind. Es soll mit geeigneten Massnahmen ein Ausgleich der behinderungsbedingten Nachteile angestrebt werden.¹³ Massnahmen des Nachteilsausgleichs kommen in Frage für Schülerinnen und Schüler mit einer voraussichtlich *dauernden* körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung und mit einer Funktionsbeeinträchtigung, die sich auf schulische Aktivitäten im Schulalltag auswirkt. Bei Kindern und Jugendlichen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen ist die Diagnosestellung meist klar und die Vereinbarung und Kommunikation von Massnahmen zum Nachteilsausgleich relativ einfach zu regeln.

Zielgruppe: SuS mit diagnostizierter Behinderung

Für die Schule anspruchsvoller ist die Regelung für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung (im Sinne von Art. 1 BehiG), wie zum Beispiel Dyslexie, Autismus-Spektrum-Störung oder einer Aufmerksamkeitsstörung (mit und ohne Hyperaktivität). Ist eine solche Behinderung diagnostiziert, so können Massnahmen des Nachteilsausgleichs in Betracht gezogen werden – sofern der oder die betroffene Lernende grundsätzlich in der Lage ist, die gesteckten Lern- und Bildungsziele zu erreichen.

Dazu muss zuerst explizit geklärt sein, worin der Kern der zu erreichenden Lernziele besteht und welches die Hürde ist, die sich der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler mit der diagnostizierten Behinderung als «Nachteil» ergibt. Erst dann können individuelle und möglichst konkrete Massnahmen zum Ausgleich dieses Nachteils vereinbart werden. Zudem ist abzuschätzen, ob die Unterstützung oder Erleichterung nicht auch durch eine allgemeine pädagogische Massnahme, wie sie alle Schülerinnen und Schüler zugute haben, erreicht werden kann.

9.2 Abgrenzung von anderen Massnahmen

In der Volksschule kann dank lehrplanorientierten Prüfungen sowie didaktischen und pädagogischen Massnahmen häufig auf formelle Nachteilsausgleichsmassnahmen verzichtet werden. Kann ein Schüler aufgrund eingeschränkter kognitiver Fähigkeiten, ungenügender Methoden-, Sozial- oder Personalkompetenzen (z.B. schlechte Arbeitshaltung) ein Lernziel nicht erreichen, erfolgt eine *ungenügende Beurteilung* im Zeugnis. Massnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nicht dazu verwendet werden, ungenügende Noten zu vermeiden.

Ein Nachteilsausgleich kann nur dann gewährt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die Grundansprüche des jeweiligen Zyklus erreichen kann. Im Rahmen eines Nachteilsausgleichs sind ausschliesslich Anpassungen der Form und der Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Prüfungen

Keine Lernzielanpassung !

¹³ Für Beispiele und Details in der Umsetzung siehe Handreichung VSA: [Nachteilsausgleich bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in der Volksschule](#)

möglich. Die Lernziele und der Beurteilungsmassstab dürfen nicht angepasst werden. Der NTA ist also klar abzugrenzen von *angepassten Lernzielen (aLZ)* mit Verzicht auf Benotung sowie Aufgaben mit niedrigerem Schwierigkeitsgrad. Entsprechend kann auch nicht einfach auf die Beurteilung einzelner Lernziele innerhalb des Fachbereichs (z.B. Rechtschreibung in den Sprachfächern) verzichtet werden.

In der Regelschule kommen Massnahmen des behinderungsbedingten Nachteilsausgleichs sehr selten vor und beschränken sich – insbesondere bei geistiger oder psychischer Behinderung – hauptsächlich auf den Übertritt ins Gymnasium oder die Sekundarstufe zwei.

9.3 Ressourcen und Organisation

Der Nachteilsausgleich gehört zum Berufsauftrag der Lehrpersonen und Schulischen Heilpädagoginnen und - pädagogen und wird mit den bestehenden Ressourcen umgesetzt.

9.4 Zuweisungsverfahren und Umsetzung

Wenn pädagogische und didaktische Massnahmen bei Schülerinnen und Schülern nicht helfen, die behinderungsbedingte Benachteiligung aufzuheben, muss die Behinderung durch eine anerkannte Fachstelle (z.B. SPD, KSW, SPZ, Entwicklungspädiater, etc.) abgeklärt und diagnostiziert werden. Die Diagnose soll dabei die Art, den Schweregrad und die Auswirkungen der Funktionsstörung beschreiben.

Massnahmen zum Nachteilsausgleich müssen im Rahmen eines schulischen Standortgesprächs (SSG) mit allen Beteiligten (Lehrperson, Eltern, Schülerin/Schüler, SHP, etc.) besprochen und in der Vereinbarung zum Nachteilsausgleich festgehalten werden. Die Verantwortung für die Erarbeitung der Nachteilsausgleichsvereinbarung liegt bei der schulischen Heilpädagogin/dem schulischen Heilpädagogen, die Information an die Klasse bei der Klassenlehrperson. Die Schulleitung Sonderpädagogik erhält von der/dem SHP die unterschriebene Vereinbarung fürs Schülerdossier, welche sie auf Escola hochlädt. Für die Umsetzung des Nachteilsausgleichs ist die Klassenlehrperson zuständig, die/der SHP wirkt beratend mit. Die Massnahme wird mindestens jährlich im Rahmen eines SSGs überprüft und angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung der Massnahme ist die/der SHP, welche sich periodisch mit der Klassenlehrperson austauscht und allfällige Massnahmen vorschlägt. Bei einem Lehrpersonenwechsel oder einem Übertritt ist die/der SHP für die Weitergabe der Information verantwortlich. Falls eine Fortsetzung des Nachteilsausgleichs in weiterführenden Schulen erwünscht ist, bittet die/der SHP bei der Schulleitung Sonderpädagogik um ein Attest des Schulpsychologischen Dienstes.

Schülerinnen und Schüler mit NTA Massnahmen erhalten das reguläre Zeugnis mit einer Notenbeurteilung in allen Fachbereichen. Der Nachteilsausgleich darf im Zeugnis nicht erwähnt werden.

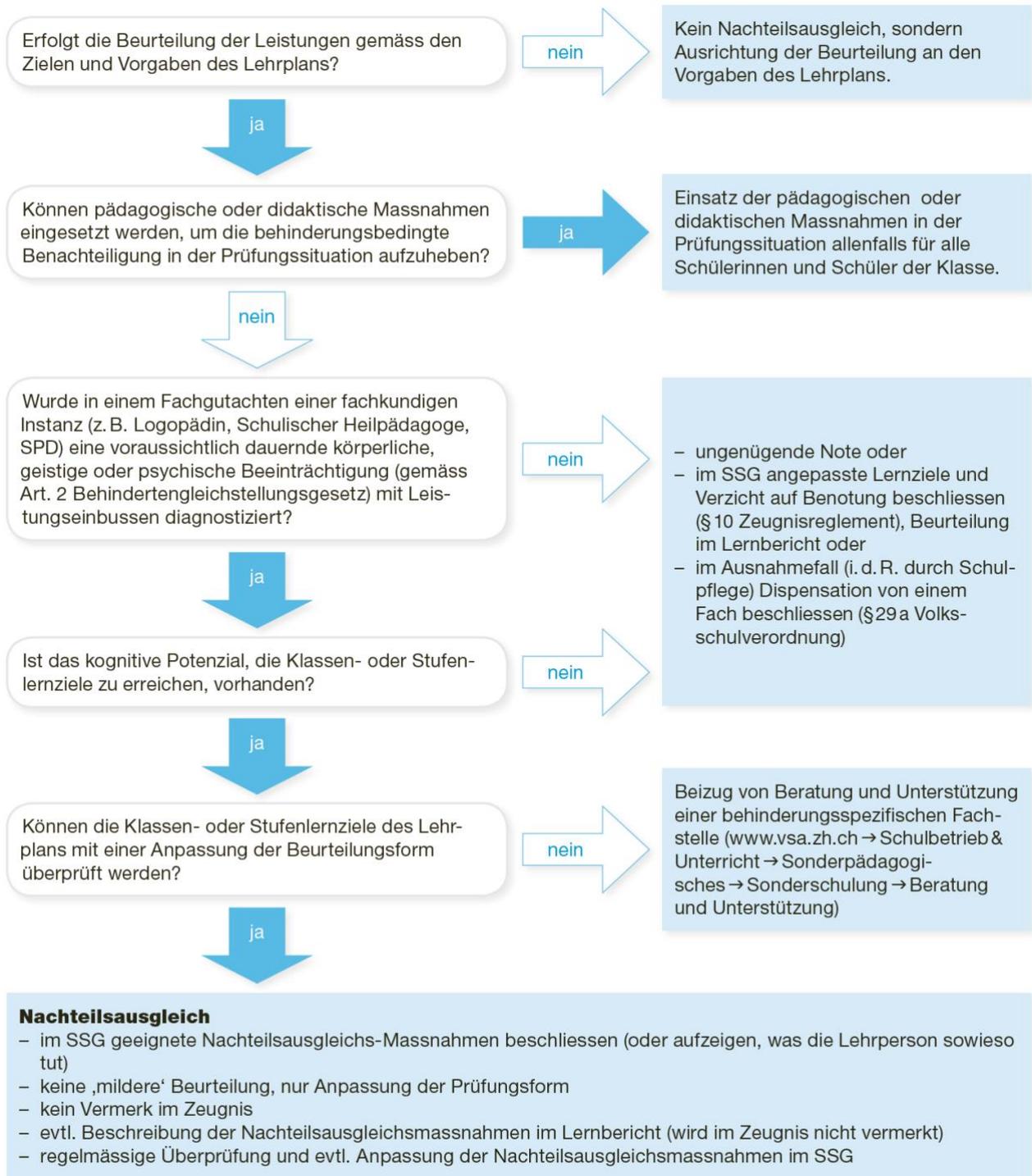


Abbildung 7: Übersicht über das Zuweisungsverfahren zum NTA (Quelle: VSA Broschüre Nachteilsausgleich, S. 11)

10 Weitere Förderangebote

10.1 Schulassistenzen

Der Einsatz von Schulassistenzen bietet die Möglichkeit einer zielgerichteten Unterstützung im Schulalltag. Mit ihrer Tätigkeit entlasten sie Lehrpersonen und tragen damit zur Unterrichtsqualität bei. Schulassistenzen betreuen, unterstützen und begleiten Kinder und Jugendliche beim Lernen, beim Lösen von Aufgaben und sind zusätzlich Ansprechperson im Schulalltag. Auch allgemeine Aufgaben wie Pausenaufsicht, Aufgabenstunden etc. werden von einer Schulassistentin übernommen.

Ziele

Schulassistenzen unterstützen einzelne Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im Unterrichtsalltag oder ganze Klassen. Sie erhalten eine feste Anstellung mit klar definierten Aufgaben und Pflichten und sind somit Teil des Schulpersonals. Der Einsatz einer Schulassistentin in der Schule muss entlastend auf das System wirken. Klare Aufträge, sorgfältige Absprachen und eine sinnvolle Stundenplanung sind zentrale Erfolgsfaktoren.

Grundsätze
Schulassistentenz

Schulassistenzen ersetzen nie eine Lehrperson. Sie helfen, eine aktuelle Problemlage einzelner Schülerinnen und Schüler zu entschärfen. Schulassistenzen können die kurzzeitige Betreuung einer Gruppe oder Klasse übernehmen. Eine professionelle Zusammenarbeit und sorgfältige Absprachen sind zentrale Faktoren für den erfolgreichen Einsatz und letztlich die Qualität der Schulassistentin.

Nicht vorgesehene Tätigkeiten

Schulassistenzen haben ausschliesslich die Funktion als Hilfspersonen, die beigezogen werden können. Folgende Tätigkeiten fallen deshalb explizit nicht in ihren Aufgabenbereich:

- Verantwortung für Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler
- Beurteilung von Schülerinnen und Schülern (inkl. Lernzielkontrollen)
- Ersatz für Lehrpersonen, für Schulische Heilpädagogen, für DaZ-Lehrpersonen, für Therapeutinnen und Therapeuten
- Einsatz als Stellvertretung von Lehrpersonen. Jedoch können Schulassistenten im Notfall die Klasse beaufsichtigen (Betreuung), wenn eine Lehrperson unerwartet ausfällt
- Ersatz für nicht besetzte Stellen von Fachpersonen

Für ISR-Schülerinnen und Schüler (integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule aufgrund von Lern- oder Verhaltensstörung, tiefgreifender Entwicklungsstörung (wie z.B. Autismus, Sprach- oder geistige Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung) kann eine **ISR-Schulassistentin** eingerichtet werden. In jedem Falle ist eine Schulische Heilpädagogin/ ein Schulischer Heilpädagoge (SHP) für die Förderplanung, die Begleitung des Kindes und der Klassen- und Fachlehrpersonen und der ISR-Assistentin zuständig.

Schulassistenten
im Rahmen der
Sonderpädagogik
in der
Sonderpädagogik

Handlungsfelder der ISR-Schulassistentin

Handlungsfelder

- Lernprozessbegleitung der zugewiesenen, teilweise in Lerngruppen
- Angeleitete methodisch-didaktische Gestaltung von Lernangeboten
- Schülerinnen und Schüler einzeln oder in Gruppen anleiten, führen, beaufsichtigen

- Beobachten, Bericht erstatten
- Begleitung bei Alltagstätigkeiten (An- und Ausziehen, selbstständige Tätigkeit, Toilette)
- Begleitung der zugewiesenen Schülerinnen und Schüler in zusätzliche Angebote oder an besondere Anlässe
- Mitwirkung bei Klassenanlässen
- Entlastung der Klassenlehrperson in Bezug auf zugewiesene Schülerinnen und Schüler

Unterstellung /
Weisungsbefugnis
Unterstellung /
Weisungsbefugnis

Die ISR-Schulassistentz wird durch die **Schulleitung Sonderpädagogik** personell geführt. Die/der SHP ist verantwortlich für die Förderung des zugewiesenen Kindes und übernimmt die fachliche Führung der ISR-Schulassistentz. **Die/der SHP** hat fachliche Weisungsbefugnis gegenüber der ISR-Schulassistentz.

Die **Pool-Assistentzen** werden Klassen mit erhöhtem Betreuungsaufwand zugewiesen. Da die Schulassistentz keine ausgebildete Fachperson ist, kann sie im Handlungsfeld Unterricht nicht in professionell herausfordernden Situationen eingesetzt werden. Vielmehr unterstützt sie die Lehrperson darin, die Arbeitsfähigkeit der Klasse aufrechtzuerhalten. In spezifischen Situationen kann sie im Auftrag der Lehrperson auch pädagogisch intervenieren, indem sie beispielsweise mit der Schülerin oder dem Schüler das Klassenzimmer kurzfristig verlässt und auf diese Weise eine Situation beruhigen kann.

Schulassistentz im
Rahmen der
Schulassistentz im
Rahmen der
Entlastung: Pool-
Assistentz

Pro Zyklus steht der zuständigen Schulleitung vom Zyklus je 20 Pool-Assistentzstunden pro Woche zur Verfügung. Einzelne Stunden werden anfangs Schuljahr definitiv für ein Jahr im Rahmen vom IF Pool vergeben. Kinder mit ALZ oder IF Verhalten können von diesen IF Pool-Ressourcen profitieren. Die restlichen Ressourcen werden im 1. und 2. Zyklus jeweils vor den Ferien in einer Stufen- oder Zyklensitzung diskutiert. Die Entscheidung, wie die Pool-Assistentzstunden verteilt werden, liegt bei der jeweiligen Schulleitung vom Zyklus.

Zuweisung
Zuweisung

Handlungsfelder

- Begleitung der Kinder bei Alltagstätigkeiten
- Lernprozessbegleitung
- Schüler/-innen einzeln oder in Gruppen anleiten, führen, beaufsichtigen
- Beobachtungsaufträge
- Angeleitete methodisch-didaktische Gestaltung von Lernangeboten
- Beziehungsgestaltung
- Betreuung / Mithilfe in der Schulerfüllenden Betreuung
- Aufgabenhilfe
- Administrative Aufgaben auf Schulebene
- Pausenaufsicht, Pausenbegleitung
- Mitwirkung bei Klassen- und Schulanlässen

Handlungsfelder

Handlungsfelder

Die Pool-Schulassistentz wird durch die **jeweilige Schulleitung vom Zyklus** personell geführt. Die Klassenlehrperson ist verantwortlich für den gezielten Einsatz der Pool-Assistentz innerhalb der Klasse und übernimmt die fachliche Führung der Pool-Schulassistentz. Die **Klassenlehrperson** hat fachliche Weisungsbefugnis gegenüber der Pool-Schulassistentz.

Unterstellung /
Weisungsbefugnis
Unterstellung /
Weisungsbefugnis

Aufgrund von Erfahrungen hat sich gezeigt, dass die Kinder im 1. Kindergartenjahr vor allem am Anfang des neuen Schuljahres viel Aufmerksamkeit und Unterstützung brauchen. Deswegen werden die Kindergartenlehrpersonen während den ersten fünf Schulwochen jeweils an vier Vormittagen von einer Schulassistentin unterstützt.

Schulassistenten
im Kindergarten
Schulassistenten
beim Kindergarten
Schuljahresstart
Schuljahresstart
Handlungsfelder
Handlungsfelder

Handlungsfelder

- Begleitung der Kinder bei Alltagstätigkeiten
 - An- und Ausziehen
 - Begleitung im Freien
 - Umziehen Turnen
 - Toilette
- Begleitung in die schulergänzende Betreuung und zum Schulbus (grundsätzlich 1.- 5. Schulwoche)
- Unterstützen während des Kindergartenmorgens
 - Aufräumen
 - Spielen
 - Lösen von Konflikten
 - Begleiten von Übergängen

Unterstellung /
Weisungsbefugnis

Die Schulassistenten im Kindergarten werden durch die **Schulleitung vom 1. Zyklus** personell geführt. Die Kindergartenlehrperson ist verantwortlich für den gezielten Einsatz der Schulassistentin innerhalb der Klasse und übernimmt die fachliche Führung der Schulassistentin. Die **Kindergartenlehrperson** hat fachliche Weisungsbefugnis gegenüber der Schulassistentin.

Unterstellung /
Weisungsbefugnis

Die Hausaufgabenstunde wird von Schulassistenten betreut, welche bereits als ISR-Schulassistentin oder als Pool-Schulassistentin an der Schule Neftenbach angestellt sind.

Hausaufgabenstunde
de durch Assistenz
Hausaufgabenstunde
de durch Assistenz
Handlungsfelder
Handlungsfelder

Handlungsfelder

- Begleitung der Kinder bei ihren Hausaufgaben
- Geben kleine Hilfestellungen
- Sorgen für eine ruhige Atmosphäre

Ressourcen /
Bewilligung der
Stellen

Die Ressourcen für ISR-Assistenten, Pool-Assistenten, Schulassistenten beim Schuljahresstart im Kindergarten, Hausaufgabenstunde und eine Assistenz für das Neftorama wird mittels **kommunaler Erweiterung** im Stellenplan (VZE-Tool) jährlich durch die **Schulpflege** verabschiedet. Wird eine Schulassistentin in Zusammenhang mit einer integrativen Förderung in der Regelklasse eingesetzt (ISR), werden die Ressourcen, Aufgaben und Verantwortungen im Rahmen des ISR-Settings festgelegt. Die Schulleitung verteilt unter Mitwirkung der Zykenteams die Pool-Assistenzstunden auf die Klassen.

Ressourcen /
Bewilligung der
Stellen

Für die Pool-Assistenten inkl. Hausaufgabenstunde sind pro Zyklus 20 Stunden/Woche vorgesehen. Für die Schulassistenten beim Schuljahresstart im Kindergarten werden pro Kindergarten maximal 80 Stunden eingesetzt. Für die Hausaufgabenstunde werden maximal 10 Stunden/Woche für das Schulhaus Heerenweg und Auenrain eingeplant und für das Neftorama sind gemäss Schulpflegebeschluss zusätzlich 10 Stunden/Woche vorgesehen. Das

Schulhaus Heerenweg unterrichtet nach «Fokus starke Lernbeziehungen». Zusätzlich sind max. 5 Stunden inkl. Hausaufgabenstunde Schulassistenten pro Woche eingeplant.

10.2 Hausaufgabenstunde

Die Aufgabenstunde dient Schülerinnen und Schülern, die aus sozialen oder sprachlichen Gründen bei der selbstständigen Erledigung der Hausaufgaben benachteiligt sind. Die Aufgabenstunde ist kein Nachhilfeunterricht. Sie wird von einer Schulassistentin oder einem Schulassistenten betreut.

Zielgruppe

Die Aufgabenstunde ist ein Angebot für Primarschülerinnen und Primarschüler der 3. bis 6. Klasse. Sie wird am Montag, Dienstag und am Donnerstag von 15.20 – 16.05 Uhr angeboten.

Organisation

Eltern können ihr Kind nur auf Empfehlung der Klassenlehrperson für die Aufgabenstunde anmelden. Die Anmeldung gilt mindestens bis zum Ende eines Semesters. Erachtet die Klassenlehrperson den Besuch der Aufgabenstunde weiterhin als notwendig und sinnvoll, wird die Anmeldung automatisch für das zweite Semester verlängert.

Die SuS können nur für diejenigen Nachmittage angemeldet werden, an welchen sie Unterricht haben. Die SuS führen ein Aufgabenbüchlein oder einen Wochenplan. Die Betreuungsperson ist nicht verpflichtet, die Aufgaben zu korrigieren. Sie soll diese lediglich auf ihre Vollständigkeit prüfen.

Kann die Aufgabenstunde nicht besucht werden, sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind im Voraus bei der Klassenlehrperson abzumelden. Wer sich nicht an die Anordnungen der Betreuungsperson hält, kann jederzeit von der Aufgabenstunde ausgeschlossen werden.

Die Schülerinnen und Schüler haben eine Zusatzarbeit für die stille Beschäftigung (zum Beispiel ein Buch) dabei, falls sie vor der Lektion fertig mit dem Erledigen der Hausaufgaben sind.

10.3 Gymivorbereitung

Alle interessierten Schülerinnen und Schüler der 6., 8. und 9. Klasse mit sehr guten Leistungen in Mathematik, Deutsch, Englisch, Französisch und NMG, hoher Eigenmotivation und der Bereitschaft zusätzliche Hausaufgaben zuverlässig und selbstständig zu erledigen, können sich für den Vorbereitungskurs zur Aufnahmeprüfung ans Gymnasium anmelden. Der Kurs dient dazu, die Teilnehmenden auf die Aufnahmeprüfung vorzubereiten. Sie lernen nützliche Strategien und häufige Prüfungsmuster kennen und erhalten nützliche Arbeitstechniken und Tipps im Umgang mit Anforderungen und Hintergrundwissen. Sie schreiben Aufsätze und lösen Deutsch- und Mathematikaufgaben aus vergangenen Jahren. Von den Teilnehmenden wird erwartet, dass sie dem Kurs folgen können, in Eigenverantwortung Aufgaben lösen und korrigieren und die Zeit der Einzelarbeit nutzen. Wissenslücken werden im Kurs nicht aufgearbeitet. Der Kurs umfasst rund 30 Lektionen (15 Mittwochnachmittage à 2 Lektionen). Die Gruppengrösse ist auf 14 Schülerinnen und Schüler beschränkt. Melden sich mehr Kinder an, entscheidet die Schulleitung über die Durchführung eines zweiten Kurses. Für die SuS ist der Besuch der Gymivorbereitung nach erfolgter Anmeldung

verbindlich. Eine Abmeldung durch die Eltern oder die unterrichtende Lehrperson ist jederzeit möglich.

10.4 Musikalische Grundausbildung (MGA)

Unter der Bezeichnung Musikalische Elementarerziehung (MGA) führt die Schule Neftenbach ein obligatorisches musikalisches Angebot für Kinder der 1. und 2. Primarklasse durch.

Obligatorisches
Angebot

Ziel der MGA ist, den Kindern einen spielerischen Weg zur Musik zu eröffnen. Im Unterricht werden einerseits musikalische Grundkenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, andererseits werden in der musikalischen Betätigung Koordination, Grob- und Feinmotorik geschult sowie die verschiedenen Wahrnehmungsbereiche und die Sozialkompetenz gefördert. Ausserdem bildet die MGA das Fundament für den weiterführenden Musikunterricht an der Jugendmusikschule. Der Unterricht findet im Stundenplan integriert für sämtliche Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse während 1 Lektion pro Woche statt.

11 Schullaufbahnentscheide

11.1 Rückstellung von der Schulpflicht

Als Teil der Volksschule untersteht die Kindergartenstufe – soweit nicht speziell anders geregelt – den allgemeinen Bestimmungen des Volksschulgesetzes und den entsprechenden Verordnungen. Volksschulgesetz (§5) und Volksschulverordnung (§3) regeln das Einschulungsalter der Kinder. In der Regel treten Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das 4. Altersjahr vollenden, auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

Rechtliche Grundlagen

Eine Rückstellung von der Schulpflicht (Eintritt in den Kindergarten) ist im Einzelfall möglich, und zwar dann, wenn für ein Kind aufgrund von Entwicklungsverzögerungen Schwierigkeiten zu erwarten sind, die auch mit sonderpädagogischen Massnahmen nicht zu bewältigen sind. Die Rückstellung benötigt einen rechtsgültigen Beschluss der Schulpflege. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten reichen bis Mitte Februar ein schriftliches und begründetes Gesuch bei der Schulpflege ein. Dem Gesuch ist ein Bericht des Kinderarztes und, wenn das Kind die Spielgruppe besucht hat, eine Empfehlung der Spielgruppenleiterin beizulegen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden anschliessend vom Schulpsychologischen Dienst zu einem Gespräch eingeladen, in der Regel mit dem Kind, um den Wunsch nach einer Rückstellung gemeinsam zu besprechen. Aufgrund der fachlichen Gesamtbeurteilung des Schulpsychologischen Diensts entscheidet die Schulpflege im April über das Gesuch. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

Voraussetzungen und Prozess

In der Praxis erweisen sich Rückstellungen oftmals als problematisch. Das Ziel, Schulanfängerinnen und Schulanfänger vor einem allfälligen Schulversagen zu bewahren, kann oft nicht einfach durch «Warten» erreicht werden.

11.2 Drittes Kindergartenjahr

Der Kindergarten dauert in der Regel zwei Jahre. Der Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe erfolgt in der Regel stillschweigend. Für einige wenige Kinder, deren intellektuelle und persönliche Entwicklung dies erlaubt oder erfordert, kann der Übertritt in die Primarstufe nach drei Jahren erfolgen. Die/Der SHP bringt den Fall zusammen mit der Auswertung des Horgener Tests an das Fachteam «3. Kindergartenjahr». Je nach Empfehlung des Fachteams lädt die Klassenlehrperson zusammen mit der/dem SHP die Eltern zu einem schulischen Standortgespräch ein, um eine schulpsychologische Abklärung in die Wege zu leiten. Entscheidungsgrundlage bildet der Abklärungsbericht. Sind sich alle einig, kann das 3. Kindergartenjahr im Schulischen Standortgespräch beschlossen werden.

Ablauf

11.3 Repetition

(§ 32 Volksschulgesetz, §§ 36, 37 Volksschulverordnung) Vermag eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in der Primarschule nicht zu folgen, kann sie oder er eine Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Die gleiche Klasse kann höchstens einmal wiederholt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist demnach das Wiederholen einer Klasse nur in Ausnahmefällen möglich.

Rahmenbedingungen und Ablauf

Studien zeigen, dass in vielen Fällen die Repetition den Zweck des «Aufholens» nicht erfüllt. Wünschen die Eltern oder die Klassenlehrperson eine Repetition, bringt die/der SHP den Fall ins Fachteam. Das Fachteam entscheidet zusammen mit der Schulleitung des Zyklus, ob eine schulpsychologische Abklärung angezeigt ist oder nicht. Falls nicht, findet ein SSG im Beisein der Schulleitung des Zyklus statt. Sollte eine schulpsychologische Abklärung notwendig sein, lädt die/der SHP die Klassenlehrperson, die Eltern und die Schulpsychologin zu einem SSG ein. Ziehen die Eltern eine Repetition in Betracht, erfolgt die schulpsychologische Abklärung rasch möglichst. Am Auswertungsgespräch nimmt die Schulleitung des entsprechenden Zyklus teil. Diese muss bis spätestens Ende April über die Repetition entscheiden.

12 Schulpsychologischer Dienst (SPD)

12.1 Organisation und Einbettung

Der Schulpsychologische Dienst Neftenbach wird als kommunaler Dienst geführt, der sich mit den Diensten aus verschiedenen Gemeinden zum «SPD Verbund Ost» zusammengeschlossen hat. Basis für diese Organisation ist der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den beteiligten Gemeinden sowie das gemeinsame Konzept «Kommunale Schulpsychologie». Ziel ist einerseits, die Schulnähe und die Autonomie der kommunalen Dienste zu erhalten. Andererseits soll durch die fachliche Zusammenarbeit die Sicherung und Entwicklung der Qualität der schulpsychologischen Versorgung gewährleistet werden. Die Richtgrösse des kommunalen Dienstes berechnet sich im Minimum aufgrund der kantonalen Vorgaben¹⁴.

Kommunaler Dienst mit Zusammenarbeitsvertrag «SPD Verbund Ost»

Die Kinder- und Jugendpsychologen arbeiten gemäss den kantonalrechtlichen Grundlagen und berufsethischen Grundsätzen in den Bereichen Diagnostik und Beratung. Sie sind in Bezug auf Einzelfälle selbstständig und selbstverantwortlich.

Eigenverantwortung Schulpsychologin/-psychologe

Grundlage für die Ausgestaltung des Angebots des SPD bildet das «Konzept kommunale Schulpsychologie» der beteiligten Gemeinden. Zusammen mit den rechtlichen Grundlagen gibt dieses Konzept einen verbindlichen Rahmen vor. Die konkrete Umsetzung der schulpsychologischen Arbeit vor Ort wird durch das vorliegende Förderkonzept geregelt.

Konzept als Rahmen

12.2 Zielgruppe und Angebotsbeschreibung

Der Schulpsychologische Dienst gibt Auskunft zu kinder- und jugendpsychologischen Fragen und unterstützt die Schule in ihrem Bildungs- und Integrationsauftrag. Die schulpsychologische Arbeit dient der Förderung der psychischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Allgemeiner Auftrag

Der SPD berät Schülerinnen und Schüler (SuS), Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden. Der SPD macht Abklärungen bezüglich der schulischen Situation von SuS mit Lern- und Leistungsproblemen, Verhaltensauffälligkeiten sowie emotionalen Schwierigkeiten. In Krisensituationen kann der schulpsychologische Dienst zur Beratung und Bewältigung hinzugezogen werden.

Unterstützung von allen Akteursgruppen

Ziel der schulpsychologischen Arbeit ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der psychosozialen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt.

Kindwohl im Zentrum

Eine SPD Abklärung ist in folgenden Fällen rechtlich vorgeschrieben:

- Frage nach einer Sonderschulung (ISR / ISS / ESS / Einzelunterricht)
- Fragen oder Uneinigkeit über die Zuweisung zu einer sonderpädagogischen Massnahme der Regelschule.

Rechtliche Rahmenbedingungen

¹⁴ Siehe [VSA-Merkblatt Schulpsychologie](#), S. 2: Richtgrösse; 1 Vollzeitstelle auf 1250 SuS.

Bei nachfolgenden Massnahmen kann auf Empfehlung des Fachteams eine SPD Abklärung veranlasst werden:

- Behinderungsbedingter Nachteilsausgleich (NTA)
- Angepasste Lernziele (aLZ)
- Dispensation eines Unterrichtsfaches

12.3 Abläufe und Verfahren

Bevor eine Anmeldung beim SPD gemacht wird, sind verschiedene Schritte notwendig. Der prototypische Ablauf ist in Abbildung 8, S. 69 dargestellt.

Massnahmen im
Schul- /
Unterrichtsteam

Bei (wiederkehrenden) Fragen zu Lern- und Verhaltensauffälligkeiten einer Schülerin oder eines Schülers ist das frühzeitige Sammeln von Informationen und eine Auslegeordnung von Fragen und Lösungen **innerhalb des Schul- oder Unterrichtsteams** zentral. Als Faustregel gilt, dass sich ein Unterrichtsteam mindestens ein halbes Jahr lang systematisch mit einem Fall auseinandergesetzt haben muss, bevor weitere Schritte gemacht werden.

Wenn die Situation sich mit den übrigen Massnahmen nicht verbessert, wird der «Fall» im **Fachteam** vorgestellt und diskutiert. Im Fachteam kann geklärt werden, inwieweit eine Abklärung beim SPD nötig oder sinnvoll ist und wie die nächsten Schritte aussehen könnten.

Beratung durch
Fachteam

Kommt das Fachteam zum Schluss, dass eine schulpsychologische Abklärung indiziert ist, wird ein **schulisches Standortgespräch** (SSG) durchgeführt. Verantwortlich für die Koordination ist die Klassenlehrperson. Am SSG wird die Situation mit den Eltern – und allenfalls auch mit dem Kind selbst – eingeschätzt und weitere Massnahmen werden geplant. Das Einverständnis der Eltern für eine Anmeldung zu einer SPD Abklärung wird im SSG Protokoll festgehalten.

SSG mit Eltern (und
Kind)

Die Anmeldung für eine schulpsychologische Abklärung erfolgt in der Regel durch die oder den SHP. Sie/Er füllt das **Anmeldeformular** aus, lässt es von den Eltern unterschreiben und leitet es via Schulleitung Sonderpädagogik an den SPD weiter. Eine Kopie der Anmeldung wird im Schülerdossier abgelegt. Die Informationen im Anmeldeformular können von den Eltern auf Verlangen eingesehen werden.

SPD Anmeldung mit
Formular

Der Ablauf einer schulpsychologischen Abklärung hängt von der Fragestellung, den Zielen sowie den bereits verfügbaren Informationen ab. Dabei kann auf Berichte von externen Fachstellen oder auch diagnostischen Tests von Lehr- und Fachpersonen (Screenings, Schulleistungstests etc.) abgestützt werden. Die Planung und Umsetzung der Abklärung sowie des Einsatzes von diagnostischen Instrumenten liegt in der Verantwortung der Schulpsychologin oder des Schulpsychologen.

Ablauf einer
Abklärung

Bei einer Abklärung zu einem allfälligen **Sonderschulungsbedarf** wendet der SPD das «Standardisierte Abklärungsverfahren» (SAV) an. Für alle übrigen Fragen wählt der SPD die passenden Verfahren.

SAV für Abklärung
des
Sonderschulbedarfs

Die Schulpflege kann gegen den Willen der Eltern eine Abklärung beim SPD anordnen. Wenn Eltern ausdrücklich eine Abklärung wünschen, können Lehrpersonen eine Anmeldung ausfüllen und dies entsprechend vermerken. In der Regel findet zuerst ein schulisches Standortgespräch statt. Wenn Schule und Eltern sich uneinig sind, ob eine schulpsychologische Abklärung indiziert ist, entscheidet die Schulpflege.

Gegen den Willen der
Eltern oder
Lehrpersonen

SuS an Privatschulen, die in Neftenbach wohnhaft sind, dürfen ebenfalls zu einer Abklärung beim örtlichen SPD angemeldet werden. In der Regel muss aber vorgängig eine Aufnahme in die integrative Förderung (IF) oder in ein an der jeweiligen Privatschule äquivalentes Angebot stattgefunden haben. Dabei muss eine gezielte Förderung erkennbar sein. Die Fragestellung für die schulpsychologische Abklärung muss aus dem SSG-Protokoll ersichtlich sein.

Abklärung für SuS an Privatschulen

Eltern und SuS können sich für eine **Kurzberatung** direkt beim SPD melden. Dies kann via E-Mail oder Telefonanruf geschehen. Die Schule muss über diese Beratung nicht informiert werden. Testdiagnostische Abklärungen erfolgen immer nur nach Vorstellung im Fachteam und einem SSG.

Beratung von Eltern und SuS

Die **Beratung von Lehr- und Fachpersonen** zu SuS, welche nicht im Zusammenhang mit einer aktuellen oder vergangenen SPD-Abklärung steht, läuft über das Fachteam.

Beratung von Lehr- Fachpersonen

Nach einer schulpsychologischen Abklärung findet ein **Auswertungsgespräch** statt. Zum Auswertungsgespräch werden die Eltern, allenfalls die Schülerin oder der Schüler, die Klassenlehrperson oder die/der SHP und bei Bedarf weitere Fachpersonen eingeladen.

Auswertungsgespräch mit allen Involvierten

Soll ein Sonderschulstatus empfohlen werden, nimmt die Fachstelle Sonderpädagogik (FSS), resp. die Schulleitung Sonderpädagogik (SL Sopä) am Auswertungsgespräch teil. Bei einem allfälligen Sonderschulstatus findet vor dem Auswertungsgespräch ein **Planungsaustausch** zwischen SPD und FSS, resp. SL Sopä statt, um die Möglichkeiten der Durchführungsform (intern/extern) sowie die verfügbaren Ressourcen zu besprechen.

Einbezug FSS

Die Abklärungsergebnisse werden in einem schulpsychologischen Bericht festgehalten. Der SPD macht aufgrund der Abklärungsergebnisse Empfehlungen zum Förderbedarf. Allfällige empfohlene Massnahmen werden im Bericht nicht quantifiziert. Der Entscheid bezüglich einer sonderpädagogischen Massnahme fällt die Schulleitung Sonderpädagogik nach Antrag der Klassenlehrperson (Formular). Die Entscheidung bezüglich einer möglichen Sonderschulung trifft die Behörde (Schulpflege). Sowohl die Fachstelle Sonderpädagogik (FSS) als auch die Eltern erhalten einen schulpsychologischen Bericht.

Bericht: Resultate der Abklärung und Empfehlung zum Förderbedarf

Der schulpsychologische Bericht geht an Eltern, Schulleitung, Fachstelle Sonderpädagogik und Schulverwaltung. Die Behandlung der SPD-Berichte richtet sich nach den Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes. Der SPD-Bericht gehört ins Schülerdossier, welches bei der Schulleitung aufbewahrt wird. Lehrpersonen und Eltern haben dort Einsichtsrecht. Mittels Zirkularblatt erhalten die Lehrpersonen und die/der SHP Einsicht in den Bericht. Die/Der SHP erhält zudem eine Kopie des Berichtes. Schulpsychologische Untersuchungsergebnisse, die länger als zwei Jahre zurückliegen, dürfen ohne Überprüfung durch den SPD nicht wieder als Entscheidungsgrundlage für weitere Massnahmen verwendet werden.

Verteiler und Handhabung Berichte

SPD-Berichte müssen beim schulpsychologischen Dienst zwölf Jahre lang archiviert und danach vernichtet werden. Bei Übertritt in eine andere Schulgemeinde kann die übergebende Schulgemeinde über das Bestehen eines Berichtes orientieren. Mit Einwilligung der Eltern kann der SPD der neuen Schulgemeinde den Bericht schicken.

Aufbewahrung

Abhängig von der Auslastung des SPD ist mit einer Wartefrist von mehreren Monaten von der Anmeldung bis zum Bericht zu rechnen. Der SPD priorisiert die eingegangenen Anmeldungen gemäss folgenden Kriterien: Terminliche

Wartefrist

Abhängigkeit, Leidensdruck und Eingangsdatum. In den Wintermonaten liegt der Fokus auf Fragestellungen zur Sonderschulung (integrierte und externe Sonderschulung, neue und bestehende Fälle).

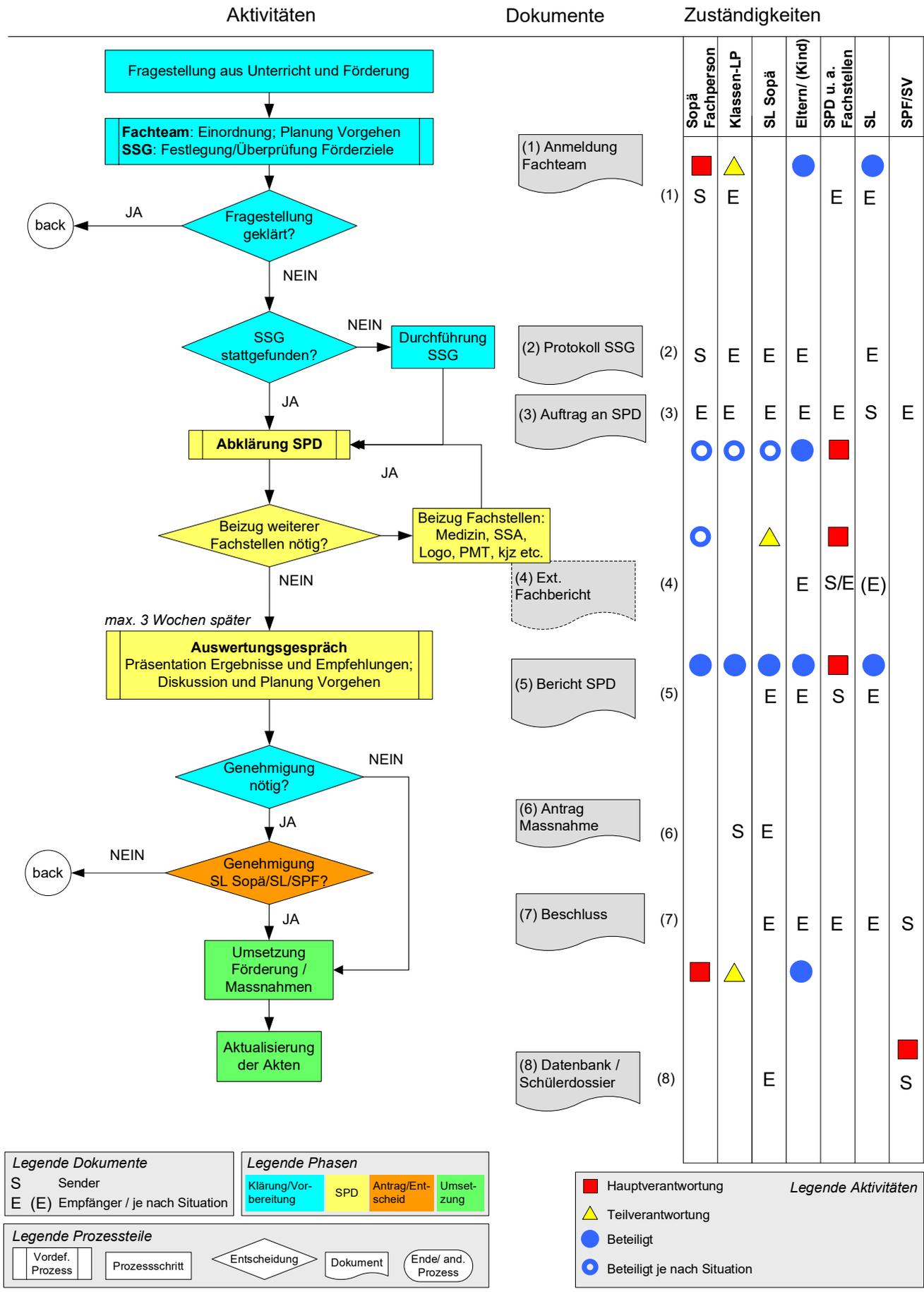


Abbildung 8: SPD-Abklärung – prototypischer Ablauf der Anmeldung und Durchführung.

13 Umgang mit Schülerdaten

13.1 Datenschutz

Von zentraler Bedeutung sind die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung.

Datenschutz

Verhältnismässigkeit: Bei einem Datenaustausch zwischen Schulpflege, Schulleitung und Lehrpersonen ist immer darauf zu achten, dass nur Daten weitergegeben werden, welche der Datenempfänger zur Aufgabenerfüllung benötigt.

Zweckbindung: Wichtig ist auch der Grundsatz der Zweckbindung der Daten. Geben beispielsweise die Eltern der Schulverwaltung zu statistischen Zwecken Daten bekannt, dürfen sie davon ausgehen, dass diese Daten weder im Schülerdossier abgelegt noch den Lehrpersonen weitergegeben werden.

Datenschutz in Bezug auf Schulische Standortgespräche:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass in erster Linie die schulischen Leistungen und das Sozialverhalten erfasst werden sollte, das Privatleben hingegen nicht, es sei denn, gewisse Aspekte seien unterrichtsrelevant. Die im Rahmen des schulischen Standortgesprächs erhobenen Daten dürfen für keinen anderen Verwendungszweck genutzt werden.

13.2 Schülerdossier

Das Schülerdossier basiert auf drei Säulen: Der Förderplanung auf Escola, der Schullaufbahn auf der Schulverwaltung mit Sclaris und dem physischen Schülerdossier auf der Schulleitung.

3 Säulen fürs Dossier

Das physische Dossier enthält:

- SSG Protokolle
- Übergabeberichte SHP - SHP
- Weitere für die Förderung des Kindes zentrale Dokumente
- SAV Berichte
- Externe Berichte, falls vorhanden

Die Förderplanung auf Escola enthält:

- Alle oben aufgeführten Dokumente ausser SAV, SPD und Berichte von externen Fachstellen
- Förderplanung
- Übersicht über die bisherigen Massnahmen
- Verlaufsnotizen
- Zeugnisse, Lernberichte, Noten
- SSG Protokolle

14 Anhang

14.1 Übersicht Instrumente zur Diagnostik und Erfassung

Verbindliche Lernstandserfassungen/Screenings Zyklus 1 - 3

Auffällige Resultate auf Escala erfassen **PR** unter 15 und **PR** über 90

* Zeitpunkt genormt

Ganze Klasse	1. Kiga		2. Kiga		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse
		Dez / Jan LEK/PEK	3. Quintal Schulreifeftest	4. Quintal: Früherkennung von LRS - Schwierigkeiten	5. Quintal: Stolperwörtertest	2. Quintal: ELFE II-Test Kurzversion	2. Quintal: ELFE II - Test Kurzversion		2. Quintal: ELFE II - Test Kurzversion	
Lernstandserfassung							1. Quartal: Basis - Math G 2+			
Lesekompetenzen						SLS 2-9; ZLT II oder SLRT II				
Rechtschreibung					HSP 1 oder SLRT II	HSP 2 oder SLRT II	HSP 3 oder SLRT II	HSP 4 - 5 oder SLRT II		
Hören						MBS HV (entsprechende Klasse)				
Daz	Sprachwandt Kiga und 1. Klasse		Januar: Sprachwandt Kiga und 1. Klasse		Januar: Sprachwandt 2. bis 9. Klasse					
Mathematik					Heilpädagogischer Kommentar 1, 2 oder 3 MKT 1, 2 oder 3 Bes - Math		Heilpädagogischer Kommentar 1, 2 oder 3 MKT 4, 5 oder 6 Basis - Math 4 - 8		Heilpädagogischer Kommentar 4, 5 oder 6 MKT 4, 5 oder 6 Basis - Math 4 - 8	

14.2 Verantwortlichkeiten SHP im Jahresablauf

Termin	Inhalt	Lead
1. Quintal	Ausfüllen der Formulare «Sonderpädagogische Massnahmen».	SHP
Bis Herbstferien	Förderplan erstellen (2a bei Bedarf; 2b immer) Planung der Massnahmen und Ziele Übersicht erstellen, wann welche Massnahme verlängert werden muss Mathematik- und Sprachdiagnostik mittels Testinstrumenten (Gruppenscreenings und Einzeltestungen wo notwendig)	SHP
Bis Ende Nov.	Fallpräsentation im Fachteam , falls Abklärung auf Sonderschulbedarf notwendig	SHP
Bis Anfang Dezember	Anmeldung SPD Anmeldung SPD ausfüllen und von Eltern unterzeichnen lassen; SL Sopä zur Bewilligung einreichen	SHP
Bis 31. Januar	Lernbericht zum Zeugnis bei Kindern mit aLZ und ISR; Kopie an SL Sonderpädagogik.	SHP
Bis zu den Sportferien	SSG 1 (vollständiges Protokoll inkl. Vorbereitungsformulare) Weitere Inhalte SSG: Förderziele überprüfen; Förderziele für 2. Semester festlegen, anschliessend Förderplanung anpassen.	SHP
Ende Februar	Anmeldeschluss Sprachheilschule	FSP
Anfangs März	Anmeldeschluss ISS an HPS	FSP
Bis Ende Juni	SSG 2 (vollständiges Protokoll inkl. Vorbereitungsformulare) bei ISR-SuS (Förderstufe 3a) und aLZ. Bei SHP Wechsel der ISR Kinder, abnehmende SHP zum Gespräch einladen. Überprüfung der Förderziele; Förderziele für 1. Semester festlegen; anschliessend Förderplanung anpassen (Formular)	SHP
Siehe Jahresplan	Übergabe von SuS Übergabegespräche von SHP zu SHP von SuS mit besonderem Förderbedarf (ab IF mittel, FS 2a): Übergabeformular, Unterlagen weitergeben. bei Stufenwechsel : Dossier Förderplanung wird durch abgebende SHP auf Vollständigkeit überprüft und an die aufnehmende SHP weitergegeben.	abgebende SHP abgebende SHP
bis 10. Juli	Lernbericht zum Zeugnis bei Kindern mit individuellen Lernzielen; Kopie an SL Sopä	SHP
<p><i>Hinweise</i></p> <p>Förderstufe 2b («IF hoch»): Bei Kindern mit angepassten Lernzielen wird in der Regel halbjährlich ein SSG durchgeführt (vollständiges Protokoll inkl. Vorbereitungsformulare). Geeignete Zeitpunkte: vor den Zeugnistermeninen; im Zusammenhang mit Lernbericht.</p> <p>Nachteilsausgleich: Für Kinder mit einem Nachteilsausgleich findet mindestens 1 SSG pro Schuljahr statt (vollständiges Protokoll inkl. Vorbereitungsformulare und NTA). Geeignete Zeitpunkte: vor den Zeugnistermeninen.</p>		

14.3 Zuweisungsablauf für Talentschülerinnen und -schüler

Termin	Inhalt	Beteiligt	Lead/ Entscheid
Sept. bis Nov.	6. Klasse: Elterngespräch	6.KI-LP, Eltern, SuS	6. KI-LP
Nov.	Elternabend Übertritt 6. Klasse; Aufzeigen der Möglichkeiten an Sekundarschule; evtl. individuelles Elterngespräch mit SL Zyklus 3, Eltern und SuS	SL 3. Zyklus, Eltern,	SL 3.Zyklus
April	Gesuch der Eltern für Beschulung an K&S-Schule/TCW/Sportschule Winterthur. Voraussetzung: externe Schulung ist indiziert und positiver Bescheid der Aufnahmekommission.	Eltern	SPF
April	Schulpflegebeschluss: Kostengutsprache K&S-Schule/TCW/Sportschule Winterthur.	SPF	SPF
Bis Ende April	Rückmeldung an Eltern Kostengutsprache	SV	SV
Mai	Bei Beschulung an der Sekundarschule Neftenbach im Talentbereich Sport: Nachweis einer «Swiss Olympic Talent Card», ansonsten Empfehlung Verein oder PISTE. Klasseneinteilung	SL 3.Zyklus	SL
Juni/Juli	Gespräch betreffend individuellen Stundenplan anhand Trainingsplan Raum wo SuS arbeiten kann evtl. IF/Nachhilfe	SL, Klassen-LP, evtl. Fach-LP, Eltern, SuS	SL 3.Zyklus
Oktober	Standortgespräch, wie läuft es für SuS und LP	Klassen-LP, evtl. Fach-LP, Eltern, SuS	KI-LP
Frühling	Falls Beschulung im TCW/Sportschule Winterthur: jährliches Gesuch der Eltern an SPF	Eltern	SPF
Vor den Sommerferien	Falls Beschulung an der Sek. Neftenbach: Gespräch für neues SJ anhand Trainingsplan	LP, Eltern, SuS, evtl. SL Zyklus 3	LP

14.4 Jahresplanung DaZ

Zeitpunkt	Inhalt	Verantwortung
Bis Herbstferien	Förderplan erstellen Planung der Massnahmen und Ziele	DaZ LP
Laufend	Eintragen von Beobachtungen im Förderplan	DaZ LP und KLP
Bis Ende Januar	<p>Sprachstandserhebung</p> <p>Die DaZ-Lehrpersonen führen die Sprachstandserhebung durch und tragen die Werte in die Liste «sprachgewandt» ein (ausgenommen SuS im Anfangsunterricht).</p> <p>1. KG -> SGW 1 od. 2 2. Kl. -> Lesetest 2. Kl. 2. KG -> SGW 2 od. 3 3. Kl. -> Lesetest 3. Kl. 1. Kl. -> SGW 3 4. Kl. -> Lesetest 4. Kl.</p> <p>Erfassung der Resultate unter Beobachtungen auf Escola unter «Massnahmen».</p> <hr/> <p>Sprachstandserhebung SJ 21/22 Punktzahl Lesetest: 32 / 59 = Niv. A (DaZ-Zuteilung) Lesen: Niv. B Schreiben: Niv. B Hören: Niv. C Sprechen: Niv. C</p>	DaZ-LP
Ende Januar	<p>Zeugnis und Lernbericht</p> <p>In den ersten drei Jahren des DaZ Unterrichts (ab 2. Klasse) kann auf eine Note in Deutsch oder den deutschabhängigen Fächern verzichtet werden. Dann steht im Zeugnis: «Lernt Deutsch als Zweitsprache: Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements» Lernbericht muss dem Zeugnis beigelegt werden.</p>	DaZ LP
Vor Sportferien	<p>DaZ Bedarfserhebung an SL Sopä Anfang Februar.</p> <p>Die SL Sopä bespricht die Liste der DaZ Kinder mit der Daz LP und legt den Faktor 0.5 bzw. 0.75 fest.</p>	SL Sopä und DaZ-LP (Einladung: SL Sopä)
Vor Sportferien	<p>Die SL Sopä berechnet den gesamten DaZ Pensenpool und stellt einen Antrag an die Schulpflege. Bei Ablehnung des Antrags: Ein neuer Vorschlag für die nächste Schulpflegesitzung wird erarbeitet. Danach werden die DaZ-Pensen definitiv festgelegt.</p>	SL Sopä
Ab Februar/ März	<p>SSG mit Empfehlung auf Weiterführung bzw. Abschluss (per sofort oder auf Schuljahresende) Weiterführung oder Beendigung im SSG Protokoll festhalten Protokollauszug an SL Sopä Im Anschluss an SSG Antrag auf Sonderpädagogische Massnahmen bei SL Sopä stellen (Formular oder mittels Escola)</p>	
Ende Februar	<p>DaZ-Pensen provisorisch erstellen (unter Einbezug der Elternbriefe der zukünftigen Kinder des 1. KG) Eine erste provisorische Pensenplanung wird von der SL Sopä in Absprache mit den DaZ-LP erstellt.</p>	SL Sopä

Bis Ende April	Die für die Koordination verantwortliche DaZ-LP führt eine Liste der DaZ Kinder und nimmt in Absprache mit den anderen DaZ-LP die Einteilung in die DaZ-Niveaus vor.	DaZ Koordination
Anfangs Mai	Die DaZ-LP tragen ihre Lektionen im Stundenplan ein. BS und TTG dürfen nicht tangiert werden.	DaZ-LP
Ende Juni/ Anfang Juli	Übergabegespräch DaZ LP – DaZ LP Weitergabe des Einschätzungsbogens und des Schülerdossiers. Es dürfen keine Tests weitergegeben werden. Datenblatt aktualisieren.	Abgebende DaZ-LP
Mitte Juli	Zeugnis und Lernbericht In den ersten drei Jahren des DaZ Unterrichts (ab 2. Klasse) kann auf eine Note in Deutsch oder den deutschabhängigen Fächern verzichtet werden. Dann steht im Zeugnis: «Lernt Deutsch als Zweitsprache: Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements» Lernbericht muss dem Zeugnis beigelegt werden.	DaZ-LP

14.5 Jahresplanung Sonderschulung

Termin	Inhalt	Beteiligt	Lead
Bis Ende Nov.	ISR NEU: Fallpräsentation im Fachteam	SHP, KLP, SPD, Kernteam, evtl. SSA, DaZ, SL	FSS
Bis Anfang Dez.	ISR NEU: Standortgespräch (SSG) Nach ICF mit den Eltern durchführen	SHP, KLP	SHP
Bis Anfang Dez.	ISR NEU: Anmeldung SPD Anmeldung SPD ausfüllen und von Eltern unterzeichnen lassen; SL Sopä zur Bewilligung einreichen	SHP, KLP, SL Sopä	SHP
Dez. / Jan.	Standortgespräch (SSG) bei bestehenden ISR-SuS. Entscheid über Weiterführung, Änderung oder Abbruch der ISR aufgrund der Berichte der Fachpersonen	Sopä FP, LP, evtl. Fach-LP, Eltern, SL Sopä und evtl. SPD	Sopä FP
Januar	Koordinationsitzung SHP – FSS Austausch über Settings Fragen klären, Informationen zusammentragen	Sopä FP und SL Sopä	FSS
Januar	Start Klassenbildungsprozess Festlegung der Klassen Prov. Zuweisung ISR-SuS zu Klassen	SL; SL Sopä	SL
Ende Januar	Zeugnis und Lernbericht Rückmeldung zu Entwicklungsfortschritten bezügl. individuelle Zielsetzungen gemäss kantonalen Vorgaben.	Sopä FP	Sopä FP
Laufend bis Sportferien	ISR NEU: SAV Bericht/Empfehlung/Gespräch laufend bis Sportferien SAV Berichte bei Meldeformular aus dem Frühbereich bis Sportferien	SHP, KLP, SPD, FSS	SPD
Mitte Februar	Setting und Fallübersicht erstellen für Weiterführung ISR; ESS und Neuanträge	FSS, SPD	FSS
Ende Februar	Schulpflegebeschluss Klassenbildung	SPF, SL	SPF
Ende Februar	Vorsicht: Reagieren, falls Pensenreduktionen anstehen	SL; SL Sopä	SL/ SL Sopä
Ende Februar	Förderplan aktualisieren Beobachtungen Aktivitäten und Zielsetzungen	Sopä FP	Sopä FP
März	prov. Settingplanung	SL Sopä, sopä FP, KLP	SL Sopä
April	Budget kommendes Jahr und Festlegung der Anzahl Sonderschulungen (Richtquote)	FSS, SPF	SPF
Bis Ende Mai	Schulpflegebeschluss Kostengutsprachen externe Sonderschulung (Antrag an SPF)	SPF, FSS; evtl. SPD	SPF

Ende Mai	definitive Settingplanung ISR	SL Sopä, sopä FP, KLP	SL Sopä
Juni	Standortgespräch (SSG) bei ISR-SuS Information und Einverständnis Eltern über künftiges Setting. Bei Klassenwechsel nimmt die/der abnehmende SHP am SSG teil.	Sopä FP, LP, evtl. Fach-LP, Eltern; SL Sopä	Sopä FP
Juni	Interne Übergabegespräche Stufenwechsel von SuS mit besonderem Förderbedarf	Sopä FP beider Stufen wichtig: Sek beiziehen SL Sopä	SL Sopä
Mitte Juli	Zeugnis und Lernbericht Rückmeldung zu Entwicklungsfortschritten bezügl. individuellen Zielsetzungen gemäss kantonalen Vorgaben.	Sopä FP	Sopä FP
Juli	Berichterstattung ISR mit Hilfe der Lernberichte, Förderpläne, SSG-Protokolle etc.	FSS	FSS
August	Abnahme durch SPF Ressourcenübersicht ISR und ESS ISR-Settings.	FSS; SPF	SPF
Bis Herbstferien	Förderplan erstellen Planung der Massnahmen und Ziele	Sopä FP	Sopä FP

14.6 Vorlage «Individuelle Settingplanung ISR»

A) Personalien und Indikation

4) Schüler / Schülerin

Name	<input type="text"/>	Schulhaus	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Kindergarten	<input type="text"/>
Geb. Datum	<input type="text"/>	Klasse	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> männlich / <input type="checkbox"/> weiblich		Klassenlehrperson	<input type="text"/>

5) Indikation und Schulpflegebeschluss

Der Sonderschulungsbedarf bzw. dessen Verlängerung wurde beschlossen mit Schulpflegebeschluss vom	<input type="text"/>	Datum	<input type="text"/>
basierend auf dem schulpsychologischen Abklärungsbericht vom	<input type="text"/>	Datum	<input type="text"/>
Indikation	<input type="checkbox"/> Sprachbehinderung <input type="checkbox"/> Lernbehinderung <input type="checkbox"/> Verhaltensstörung <input type="checkbox"/> geistige Behinderung	<input type="checkbox"/> Körperbehinderung <input type="checkbox"/> Sehbehinderung <input type="checkbox"/> Hörbehinderung <input type="checkbox"/> andere:	

C) Situation und Ziele

6) Informationen zur Schülerin / zum Schüler und seinem Umfeld

<p>– Körperfunktionale Voraussetzungen (Diagnosen, Lernstandserfassungen, Testergebnisse).</p> <p>–</p>
<p>Aktivitäten/Partizipation (nach ICF): Exemplarische Beobachtungen zu besonders informativen Aktivitäten der Schülerin oder des Schülers (strikt beschreibend und unterteilt danach, was für seine/ihre Teilhabe eher fördernd bzw. eher hemmend ist).</p> <p>–</p>
<p>Umweltfaktoren Schule (unterstützend/hemmend): Schulbiographische Angaben in Konstellation mit Lehrpersonen und Klasse(n).</p> <p>–</p>
<p>Umweltfaktoren Familie (unterstützend/hemmend): Familienkonstellation, soziokultureller Hintergrund.</p> <p>–</p>
<p>Klasse: Beschreibung der Situation der Klasse, in welcher die Schülerin oder der Schüler integriert ist, sowie der Unterrichtssituation: Grösse, Zusammensetzung, Profil und sonderpädagogischer Förderbedarf der Klasse sowie einzelner Schülerinnen und Schüler.</p> <p>–</p>

7) Entwicklungs- und Bildungsziele gemäss SSG

–
–

8) Angepasste Lernziele und Dispensation von Fächern

In den nachfolgend aufgeführten Fächern werden angepasste Lernziele vereinbart (Verzicht auf Benotung; Lernbericht zum Zeugnis):	Von folgenden Fächern ist der Schüler/die Schülerin ganz dispensiert:
Fach (beschlossen am SSG vom)	Fach (beschlossen am SSG vom)

D) Settinggestaltung

9) Setting

Massnahme	Durchführung (Name, Funktion)	Umfang (WL / Std / Stellen%)
Unterricht und Förderung im Umfang der Lektionentafel (wenn möglich innerhalb der Regelklasse, bei Bedarf in Kleingruppen oder einzeln)		
Förderplanung, Förderunterricht	SHP	Lektionen
zusätzliche Unterstützung	Klassenlehrperson	Lektionen
zusätzliche Unterstützung	Klassenassistenz	Stunden
Therapien		
Therapieform	Therapeut/in	Lektionen
Therapieform	Therapeut/in	Lektionen
Weiteres		
behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung	Fachstelle	Stunden
zusätzliche Leitungsaufgaben	SL, SL Sopä	%

10) Stundenplan

Kann im Laufe des Jahres an die Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers angepasst werden

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
0730 – 0815						
0820 – 0905						
0910 – 0955						
1015 – 1100						
1105 – 1150						
1155 – 1240						
1245 – 1330						
1330 – 1415						
1425 – 1510						
1520 – 1605						
1610 – 1655						

Bemerkungen:

11) Kooperationsgestaltung

– Erwartungen und Abmachungen –
Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten –
Kommunikation und Information –
Reflexion und Feedback –
Vorgehen bei Schwierigkeiten und Konflikten –

14.7 Abkürzungsverzeichnis

ALZ	Angepasste Lernziele
B+U	Beratung und Unterstützung durch eine spezialisierte Sonderschulinstitution
ESS	Externe Sonderschulung
Fach-LP	Fachlehrperson
FSS	Fachstelle Sonderpädagogik
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IF	Integrative Förderung
IS	Integrierte Sonderschulung
ISR	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
ISS	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule
KG	Kindergarten; Kindergartenstufe
kjz	Kinder- und Jugendhilfezentrum
KLP	Klassenlehrperson
Logo	Logopädische Therapie
LP	Lehrperson
PMT	Psychomotorische Therapie
PS	Primarstufe
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
SHP	Schulische Heilpädagogin und Heilpädagoge
SL	Schulleitung
SL Sopä	Schulleitung Sonderpädagogik
Sopä FP	Sonderpädagogische Fachperson
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SPF	Schulpflege
SS	Sekundarstufe
SSG	Schulisches Standortgespräch
SuS	Schülerinnen und Schüler
SV	Schulverwaltung
TH	Therapeutin, Therapeut
VSA	Volksschulamt
VSG	Volksschulgesetz
VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen
VZE	Vollzeiteinheiten

